8° H. mon. 530

<36606324690018

<36606324690018

Bayer. Staatsbibliothek

№ 407.

407.

Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter und auf ihre in = und ausländiſche Güter, und Gefälle

von

Johann Auguſt Schlettwein.

Frankfurt und Leipzig,

1785.

Beyträge
zum
erſten Theile
über
die Aufhebung der Klöſter
und
die Einziehung der Güter und Einkünfte
dererſelben überhaupt.

Erſter Beytrag.

Vom Rechte der Menſchen, um geiſtiger Genießungen willen die Vergnügungen des Körpers aufzuopfern.

Die Natur des Menſchen iſt geiſtige Kraft, geſtimmt zu unendlichen Genießungen der Wahrheit und Liebe, aber durch eine belaſtende Form der Thierheit an die Erde, und an grobe Bedürfniſſe aus der Erde angefeſſelt. Es giebt einen innern Menſchen, der an der Wahrheit, und an ununterbrochenen Fortſchritten in der Erkänntniß dererſelbigen Luſt empfinden, und durch herrſchendes Gefühl von ihrem Werthe für alle der Erforſchung der Wahrheit geheiligte Thätigkeit belebt ſeyn kann; aber es giebt auch einen äußern, oder thieriſchen Menſchen, der durch überwiegende Stimmung zum Kitzel der körperlichen Organe

 hin-

hingezogen wird, nur Materie fürs Fleiſch zu ſuchen, und in alle die Situationen ſich zu drängen, die ihm den Genuß der Materie für den Körper verſichern, oder erleichtern können. Iſt der innere Menſch dem thieriſchen ſo unterjocht, daß er die materielen Genießungen über alles ſchätzt, und ſeine geiſtige Fähigkeiten ganz der Erweiterung des thieriſchen Genießungskreiſes aufopfert, ſo iſt der Menſch ein ſittlicher Sklav, ein Sinnling, ein thieriſchgeſinnter Geiſt. Iſt aber der innere Menſch überwiegend geſtimmt, die Wahrheit zu erforſchen, ſeine ganze Kraft der erkannten Wahrheit gemäß, zur Vervielfältigung der Genießungen der Menſchheit allenthalben anzuwenden, und in dem ausgebreiteten Glücke und Vergnügen des menſchlichen Geſchlechts Wonne zu empfinden, ſo lebt der Menſch im Geiſtesſinn, beſſer, in Gottesſinn, und in ſittlicher Freyheit.

Wenn man nun dem Menſchen das Recht zueignet, die Genießungen für ſeine körperliche Organe zu ſuchen, die ihrem Bau gemäß ſind, und alſo in die Verhältniſſe ſich einzuſchieben, die ihm jene Genießungen begünſtigen können; ſo muß er doch wahrlich auch wenigſtens ſo viel Recht haben, nach dem Genuße der Wahrheit, und der Liebe, die aus Wahrheit quillt, mit ſeiner ganzen Kraft zu ſtreben, und jenen Verhältniſſen ſich zu überlaſſen, welche der Erforſchung der Wahrheit und der Stimmung zur Liebe des Guten am günſtigſten ſind. Dem Menſchen das Recht zugeſtehen, Wurzeln und Kräuter zum Genuße zu ſuchen, und ihm das Recht abläugnen, im großen Buche der Schöpfung die Wahrheit zu ergründen zu trachten, das iſt offenbares Geſtändniß, daß man

man den thieriſchen Theil des Menſchen höher achtet, als den geiſtigen, der durch Verſtand und Freyheit ſich über die Erde erhebt, und eben durch dieſe höhtre Kraft ſelbſt die Bedürfniſſe des thieriſchen Lebens der Menſchen auf die beßte Weiſe zu vervielfältigen lehrt.

Bewilligt ihr den Menſchen das Recht, den größten Theil des Tages auf Angelegenheiten zu verwenden, die auf die Bedürfniſſe des vorübergehenden thieriſchen Lebens abzielen, aber die Kräfte des innern Menſchen zur vollſtändigen Känntniß der Wahrheit, und zur Empfindung der Liebe für die Menſchheit nicht erhöhen; ſo werdet ihr ihnen wahrhaftig auch das Recht bewilligen müſſen, den größten Theil ihrer Tage mit Angelegenheiten zuzubringen, welche die Genießungen des unſterblichen Theils ihres Weſens, des innern Menſchen, zum Zwecke haben, welche in Erforſchung der Natur des Menſchen, und der Schöpfung, und im Genuße der Weisheit, Vorſorge, und Macht des Urhebers aller Weſen beſtehen, und die Seele mit Liebe zur Wahrheit, zu Gott, und zur Menſchheit erfüllen, und die Menſchenkraft zur Bewirkung des größtmöglichen Guten für das menſchliche Geſchlecht ſtärken.

Der Menſch, der ſeinen innern und unſterblichen Theil mit den unvergänglichen Genießungen nährt, mit Wahrheit, und Gottes- und Menſchenliebe, iſt zuverläßig am geſchickteſten, die Mängel ſeiner Mitbrüder auch für das vorübergehende thieriſche Leben zu vermindern. Er hat Gottes- und Menſchenliebe, die ihn mit dem unüberwindlichſten Eifer beleben, die Noth und

den Jammer unter den Menſchen zu vermindern, und die Mittel zu ihrem Glücke und Vergnügen zu vervielfältigen; er hat auch Känntniſſe, oder die erfoderliche Weisheit, dieſe Endzwecke zu bewirken. Selbſt die wahre Menſchenliebe flammt in ihm eine unermeßliche Anſtrengung an, dieſe Weisheit zu ſuchen, und durch ſie thätig zu ſeyn. Je weniger Gottes- und Menſchenliebe in der Seele wohnt, und je weniger Einſichten in die Natur, in ihre wirkende Kräfte, und in die Ordnung ihrer Wirkung der Menſch hat: deſto weniger kann er die ächten Quellen des Wohlſtandes und der Zufriedenheit ſeiner Mitmenſchen in ihren ergiebigen Gang ſetzen helfen, deſto weniger kann er der Welt nützlich ſeyn.

Der liebvolle und weiſe Mann unterſucht unermüdet die Natur, und ihre verſchiedene Produkte, um wieder ſo manche Quaalen des menſchlichen Körpers, wider die ſchmerzhafteſten und verwüſtendſten Krankheiten wirkſame Mittel zu entdecken, und dem armen Menſchengeſchlechte Linderung und Troſt in ſeinen körperlichen Leiden zu verſchaffen. Er ſtudirt die Kräfte der natürlichen Werke, um Hilfsmittel zur Vervielfältigung der Nahrung, und zur Unterhaltuug und Ausbreitung der Arbeitſamkeit des armen Volks zu finden, und den Wohlſtand der Menſchen in dieſem Leben zu erhöhen. Er ſinnt unaufhörlich darauf, um Lagen durch ſich, und durch andere Menſchen zuzubereiten, in welchen ſeine Mitbürger zur Erkenntniß nützlicher Wahrheiten geneigt gemacht, und zu den Geſinnungen der wahren Menſchen- und Bürgerliebe, und zu gerechter und fruchtbringender Thätigkeit für dieſe Welt überwiegend ge-

ſtimmt

ſtimmt werden können. Wenns die Umſtände nöthig machen, greift er ſelbſt mit an, geht mit ſeinen Känntniſſen, und ſeiner Liebe, und Gerechtigkeit ſeinen Mitmenſchen in reitzenden Beyſpielen vor, und läßt der menſchlichen Geſellſchaft die Wirkungen ſeiner Weisheit, Liebe und Gerechtigkeit in Rath und That reichlich empfinden.

So denkt und handelt der weiſe und liebvolle Mann in allen Verhältniſſen ſeines Lebens. Er ſtrebt aber vorzüglich nur nach ſolchen Verhältniſſen, in welchen er die größte Maße von Früchten der Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe dem Menſchengeſchlechte unmittelbar oder mittelbar mittheilen kann.

Der gerechte, gute und weiſe Mann kann einen unüberſehbaren Menſchenkreis durch ſeine Ideen, durch ſeine Geſinnungen, und durch ſeine Geſchäfte beglücken, ohne daß er ſeine Perſon den gewöhnlichen Geſellſchaften der Menſchen überläßt. Sollte ich eine ſo einfache Wahrheit noch beweiſen müſſen? Alle Zeiten ſtellen hundert Erfahrungen für eine auf, daß das Wahre und Gute unter den Menſchen ausgebreitet, und wirkſam gemacht werden könne, ohne daß der Urheber perſönlich an dem gewöhnlichen Gange des geſellſchaftlichen Lebens Theil nimmt. Wenn ich eine wirkſame Arzney habe, kann ich dadurch nicht meine arme Mitmenſchen von ihren phyſiſchen Leiden befreyen, Groſſe und Kleine, Angeſehene und Geringe, ohne daß ich die ſinnlichen Luſtbarkeiten der Menſchen in ihren Spielen, Tänzen, Schmauſereyen, Schlittenfahrten, u. ſ. w. mit genieße? Wenn ich verſtehe, wie nützliche Gewerbe eingerichtet, und zum Segen der Menſchen be-

 trie-

trieben werden können, kann ich nicht ein ganzes Volk dadurch beglücken, ohne daß ich mich eben in die ſinnlichen Freuden ihrer wöchentlichen Zirkel oder Klubbs einmiſche? Wenn ich durch meine Känntniſſe, und meine anhaltende Anſtrengung mir Mittel verſchaffe, der Noth der Armen zu Hilfe zu kommen, kann ich nicht unzählige Arme tröſten und erquicken, ohne daß ich die Zuſammenkünfte derer beſuche, die, um die Laſt ihres leeren Lebens einige Stunden lang nicht zu fühlen, ſinnliche Freuden in ihren Gemeinſchaften genieſſen wollen? Und kann ich meinen Mitmenſchen aller Stände nicht durch Darſtellung nützlicher und angenehmer Wahrheiten Zeitvertreib, Vergnügen, und Vortheil für ihr Leben, für ihre Beſtimmungen, und Berufe verſchaffen, ohne daß ich mich in ihren, zum ſinnlichen Vergnügen beſtimmten, geſellſchaftlichen Zuſammenkünften einfinde? Kann ich nicht der Liebe und Achtung meiner Mitmenſchen mich würdig machen, kann ich nicht ihre Liebe und Achtung wirklich genießen, wenn ich immer im gleichen Gange Gerechtigkeit und Liebe ausübe? Zuverläßig kann ich das alles, ohne die ſinnlichen Luſtbarkeiten in ihren Geſellſchaften mitgenießen zu müſſen.

Der Sinnling, oder der Menſch, dem die Vergnügen des thieriſchen Lebens ſein erſtes Augenmerk, ſein wichtigſtes Anliegen ſind, der vermag das alles nicht, was der gerechte, gute und weiſe Mann vermag, weil er nie ernſtlich will, nie ernſtlich wollen kann, was der gerechte, gute, und weiſe Mann will. Kann denn ein ſolcher Menſch, deſſen wichtigſte Angelegenheiten in der Befriedigung ſeiner thieriſchen Triebe beſtehen,

kann

kann der wohl mit dem unermüdeten Fleiße des weiſen, und liebvollen Mannes die Natur erforſchen, um Hilfsmittel zu finden, die Leiden der Menſchheit zu vermindern? Kann der ſeine Zeit, ſeine Kraft, ſein Vermögen aufopfern, um für ſeine Mitmenſchen mühſam, und oft Jahre lang ohne Wirkung, die Quellen des Glückes zu eröffnen? Kann der ſeine Selbſtheit verläugnen, um ſeinen leidenden Bruder vom Untergange zu retten? Gewiß das alles nicht, wenn nicht etwa bisweilen die Laune, oder das zerſchmelzende, weiche, wohllüſtige Herz, oder der eitle Stolz, eine ſolche heilſame Wirkung hervorbringt! Herrſchende Sinnlichkeit hindert alles wahre Gut in der menſchlichen Geſellſchaft, wenn es nicht die Begierden des Sinnlings nach körperlichen Genuße ſtillet; ſie macht die Kräfte zu anhaltenden Arbeiten ſchlaff; ſie verwendet alles Vermögen auf Eitelkeiten und ſinnliche Beluſtigungen, um nur gegenwärtigen Genuß zu haben: aber um die Urſachen und Umſtände herzuſtellen, die nicht gleich die Sinne befriedigen, und erſt in naher, oder ſpäter Zukunft das Glück und den Wohlſtand der Menſchen herſtellen, oder vervielfältigen können, thut ſie nichts, was Aufwand verurſachet.

Vielleicht iſt es hier das ſchicklichſte Ort, da ich durch das, was ich meiner politiſchen Oekonomie über dieſe Gegenſtände geſagt habe, bey meinen Leſern den Eindruck wirken kann, der tiefere Beherzigungen rege macht. „Jede Stimmung der menſchlichen Seele, dadurch ihre Aufmerkſamkeit auf die wahren Bedürfniſſe des Lebens, auf die von Gott in der Natur geſtifteten Quellen jener Bedürfniſſe, und auf die von dem wei-

ſeſten Urheber der Welt hergeſtellte unverletzliche Ordnung von Hervorbringung, und Vervielfältigung der Genießungen der Menſchen geſchwächt, und ganz weggewendet, und dadurch die Kraft des Menſchen, die Produkte der Natur nach jenen Geſetzen zu vermehren, immer ſchlaffer gemacht wird, jede ſolche Seelenſtimmung iſt der Erhaltung, und Ausbreitung der Gerechtigkeit, Güte, und Weisheit ſchlechterdings zuwider, weil dieſe drey Tugenden ſich einzig und allein darinnen konzentriren, nach der von Gott ſelbſt in die Natur gelegten Ordnung Menſchenleben zu erhalten, zu veredeln, und zu vervielfältigen. Lenkt eure Seelen, geliebte Menſchen! lenkt ſie hin, wohin ihr wollt: iſts nicht Kraft, und Leben, was ihr ſucht, ſo werdet ihr euch immer, wenn ihr euch nur kennen wollt, in irgend einem Betrachte als ungerechte, ungütige, und unweiſe erſcheinen; ihr werdet Anlaß und Urſache ſeyn, daß die Maſſe der Lebensgenießungen für die Menſchen verringert wird, und der Kreis des menſchlichen Lebens ſich ins engere zuſammenzieht.

Aber was iſt nun die herrſchende Sinnlichkeit in einer Menſchenſeele? was iſt überwiegender Hang nach Gütern der Einbildungskraft? Iſts nicht ſtets Streben und inneres Ringen nach Luſt der Sinne, und nach ſolchen Bildern und Geſtalten, welche die Einbildungskraft der Menſchen reizen und erhitzen, und dadurch die Begierden nach Luſt der Sinne ſchärfen ſollen? Iſt nicht das ſich unzertrennlich an ſie anſchließende Gefolge der Weichlichkeit, und Eitelkeit, derer jene nur nach Genuß aufſtrebet ohne Anſtrengung, und dieſe in den Eindrücken, die ſie durch Schein auf die Sinne

ne anderer macht, und in der Vervielfältigung dieſes Scheins ihre Wohlluſt ſucht, und unerſättlich iſt, neue Arten und Schattirungen dieſes Scheines auszudenken, und dadurch die Sinne zu blenden? Wie kann in ſolchen Seelen Luſtgefühl ſeyn, die Gerechtigkeit befördern zu helfen? wie Luſtgefühl, die Kraft und Thätigkeit, und alles Eigenthum zur Verminderung des Mangels an Lebensgenießungen, und zur Ausbreitung eines glücklichen Menſchenlebens anzuwenden? wie Luſtgefühl an der täglich wachſenden Erkänntniß der wahren Ordnung und der Geſetze, die Genieſſungen des Lebens in größerer Menge hervorzubringen, und immer mehrern Menſchen Antheil daran zu verſchaffen? Wachsthum der Weichlichkeit, und der Eitelkeit iſt Abnahme und Tod der Gerechtigkeit, Güte und Weisheit, Vergrößerung des Mangels an Genießungen für das menſchliche Geſchlecht, Vergrößerung der Kalamitäten, und Ueberſchwemmung der Staaten mit Noth, und Jammer, und Fluch. Wie iſts doch möglich, Brüder! die Weichlichkeit und Eitelkeit, zu derer Ausrottung wir alle mit unſerer ganzen Kraft wirken ſollten, durch unſere Liebe, und Achtung und Theilnehmung immer in größere Flammen zu ſetzen? Und was haben wir, wenn wirs thun, und durch Sinnlichkeit und Eitelkeit ſo viele phyſiſche und wirthſchaftliche Mängel in der Geſellſchaft ausbreiten, für uns für Vortheile zu erwarten? Iſt das Vergnügen, das ſie uns gewähren, auch ſo viel werth, daß wir die Vervielfältigung der Genießungen des Lebens dafür aufopfern? Nein, theure Mitmenſchen! der Sinnling, der Weichling, und der Eitle gewinnen auch für ſich ſelbſt nichts reeles. Sie entmannen ihre

Seelen, machen ihre Fähigkeiten zur Erkänntniß der Wahrheit alle Tage ſtumpfer, und ihre Herzen zur Freude an der Wahrheit, und an ihrem ſchönen Gefolge, dem Guten unempfindſamer. Ich will dieſe die Menſchheit ganz herabwürdigende Folgen durch die evidenteſten Gründe ſichtbar machen.

Was hat denn der, welcher eine Mark Gold oder Silber, die im Geldzirkel jährlich zehen und hundertmal ſo viele Waaren und Arbeiten vergüten, und durch den Umlauf viele hundert Hände in nützlicher Bewegung unterhalten könnte, auf ſeinem Kleide herumträgt, was hat der davon Gutes? Jſts denn was anders, als der Wunſch, daß der Glanz des Goldes und Silbers auf dem Kleide in anderer Menſchen Augen ſtralen ſoll? Warum wünſcht er aber dieß? Was iſt denn eigentlich das Vergnügen, das er darinn ſucht, daß Gold und Silber von ſeinem Kleide in anderer Menſchen Augen ihren Glanz werfen ſollen? daß andere einen Gold- und Silberglanz auf meinem Rocke ſehen, daß andere dieß von mir ſagen: ich hätte ein gold- und ſilberreiches Kleid an, daß ich ſelbſt den Gold- und Silberglanz auf meinem Kleide ſehe, und daß ich die Sage anderer Leute von meinem gold- und ſilberreichen Kleide weis, wie kann dieß Luſt für meine Seele ſeyn? Mein Leib wird dadurch weder geſünder, noch ſtärker, noch in dem Bau und der Geſtalt ſeiner Organe und Gliedmaßen ſchöner; ich habe dadurch nicht mehrere und beſſere Nahrung für meinen Körper; meine Seele wird nicht dadurch gerechter, liebvoller, und weiſer, und ihre Fähigkeiten bekommen dadurch nicht

das

das geringſte Wachsthum. Da alſo die Kraft und der Wirkungskreis meines Weſens nicht dadurch vergrößert, und erweitert wird, ſo bilde ich mir nur ein, daß es für mich etwas gutes, oder ſchönes ſey, durch Gold und Silber auf meinem Kleide die Augen der Menſchen reitzen zu können. Ich gewöhne nun meiner Seele an, Sachen und Verhältniſſe, die nicht reel, nicht wahr, nicht gut ſind, ſich als Realitäten, als Wahrheit, als Gutes einzubilden, und darnach zu handeln. Muß ich aber durch dieſe Angewöhnung zum Scheine nicht täglich zur Erkänntniß der Wahrheit unbeholfener werden? Wird mein Herz nicht täglich gegen Wahrheit, und alles, was Wahrheit fodert, gefühlloſer werden? Soll ich mir nun noch ſchmeicheln, daß ich ein würdiger Menſch ſey, da Menſchenwürde ohne herrſchende Wahrheitsfreude nicht gedacht werden kann? Wie werde ich bey dieſem meinem Unwerthe, dem größten, zu dem die Menſchheit erniedriget werden kann, bey der Gefühlloſigkeit an Wahrheit, und der Unfähigkeit, die Wahrheit in ihrer rechten Geſtalt zu finden, wie werde ich bey dieſem Unwerthe der menſchlichen Geſellſchaft nützlich ſeyn können? In alles wird ſich meine überſpannte Einbildung eindrängen, und mein Herz vor allen Eindrücken verſchließen, welche ihre Stimmung nicht befriedigen.

Wie mich in dem vorgeſtellten Falle meine Einbildung zu allem Wahren und Guten entnervet; ſo geht es mir in einem jeden und von andern Millionen ähnlichen Fällen, in welchen ſich mein Herz nach bloß eingebildeten Gütern ausſtreckt. Es iſt nicht Realität für mich und meine Mit-

men-

menſchen, daß ich meinen Kopf mit allerley farbigen Federn beſtecke. Ich bilde mirs nur ein, daß es Schönheit ſey, und wünſche, dadurch die Sinne anderer Menſchen zu reitzen, und Begierden nach dem Genuße meiner Reitze in ihren Seelen zu entzünden. Bilde ich mir aber erſt in farbigen Federn auf meinem Haupte ein Gut für mich ein: wie wird nicht dieſe verſtimmte Einbildungskraft arbeiten, um ihren unerſättlichen Hunger nach Farben, und Figuren und Schein zu ſtillen? Immer dichten und trachten auf neue Geſtalten, ſelbſt auf die unnatürlichſten — das wird meine angelegentlichſte Thätigkeit. Die Wahrheit, die ich nicht mit ganzem Ernſte ſuchen kann, wird mich fliehen, und nun wird mein Thun und Laſſen Unglück und Fluch für meine Mitmenſchen ſeyn.

Dieſe traurige und die Menſchheit entehrende Folgen, welche die Eitelkeit mir zuzieht, treffen mich auch, wenn ich mich der Weichlichkeit überlaſſe, und nur ſinnliche Luſt zu meinem erſten Zwecke mache. Thätigkeit und Geſchäffte, die eine Anſtrengung der Seelenfähigkeiten, und der Leibeskräfte erfodern, werden mir zum Eckel; ich verliere alle Kraft zum ernſtlichen Nachdenken über Urſachen und Folgen, über die Verhältniſſe zwiſchen dem Gegenwärtigen, Vergangenen und Zukünftigen über die Geſetze, die Gott zum dauerhaften Glücke der Menſchen in die Natur gelegt hat, und meine Organe werden aller zum Denken, Thun, und Ertragen erfoderlichen Elaſtizität gänzlich beraubt.

Wie wird nun wohl die menſchliche Geſellſchaft glücklich ſeyn können, wenn die entmannende Eitelkeit und Weichlichkeit die Kräfte zu Realitäten täglich mehr vermindert?

In dem Aufwande, welchen die herrſchende Sinnlichkeit und Eitelkeit machet, zeigt ſich ihre verderbliche Wirkung am deutlichſten. Die Begierden nach Luſt der Sinne und nach den Gütern der Einbildungskraft haben keine Gränzen. Ohne Unterlaß wachſen ſie. Daher müſſen die Kräfte und das Eigenthum der Menſchen immer mehr auf die Erwerbung dieſer Genießungen gerichtet, und verwendet werden. Aber es iſt ſchlechterdings unmöglich, daß die Richtung der Kräfte und des Eigenthums zu gleicher Zeit auf die Vervielfältigung der zum Menſchenleben erforderlichen Materialien gehen könne, da die Güter der Einbildungskraft, und die bloße Sinnesluſt jenen Materialien ganz entgegengeſetzt ſind. Je mehr alſo die Begierden der Menſchen nach bloßer Luſt der Sinne ſich ausſtrecken, und je mehr die Einbildungskraft arbeitet, neue Reitze für die Sinne zu erfinden, und auszubreiten; deſto mehr Kräfte, Zeit und Eigenthum müſſen die Menſchen von der Hervorbringung derjenigen Güter wegwenden, welche das Menſchenleben ſtärken, erhöhen und vervielfältigen. So verurſachen dann die Ausgaben der herrſchenden Sinnlichkeit und Eitelkeit eine unvermeidliche Verminderung der Auslagen auf die Unterſtützung des Menſchenlebens. Der Werth, den eine bloße Sinnesluſt koſtet, und der, welchen die Eitelkeit zu ihrer Befriedigung erfodert, konnten ein Menſchenleben von ſeinem Untergange retten, oder noch für ein Menſchenleben Materialien zubereiten.

reiten. Mithin wird durch die Depenſen der Sinnlichkeit und Eitelkeit immer ein Menſchenleben entweder zu Grunde gerichtet, oder von ſeinem Daſeyn zurückgehalten. Mangel, Noth, Elend, Seufzer, Thränen, Klagen, Schreyen, Verzweiflung, Gewaltthätigkeiten, dieſes iſt das unſelige Gefolge, mit welchem die herrſchende Sinnlichkeit und Eitelkeit den Erdboden überſchwemmet.

Endlich frage ich noch: Welches iſt beſſer für den Menſchen, welches iſt ſeiner Beſtimmung am gemäßeſten? Iſts dieß, daß der innere unſterbliche Menſch über den ſterblichen thieriſchen Theil, und ſeine Triebe herrſche; oder dieß, daß das Thierleben des Menſchen über die Thätigkeit des Geiſtes die Oberhand habe? Iſt es beſſer, daß der Körper durch Mäſtung und Kitzel über den Wahrheitsſinn der Seele in die Höhe gehoben werde, oder daß die Seele, um nicht in Erforſchung der ewigen Wahrheit, und in Kraft und Uebung der Liebe aufgehalten zu werden, ihren thieriſchen Theil an Nahrung ſeiner Luſt Mangel leiden laſſe? Wer ſich für die Pflegung und Beluſtigung des Körpers, der Sinne, und der Einbildung erklärt, der kann aber doch gewiß mit keinem größeren Rechte dieſe Partey nehmen, als der, welcher ſich für die Bezähmung der thieriſchen körperlichen Lüſte, und für die Weidung der Seele in den Gefilden der Wahrheit und ächten Liebe erklärt. Gewiß kann jener ſeinen gewählten Weg zu ſeinem Glücke weit weniger mit Ueberzeugung richtig nennen, als dieſer den ſeinigen.

Die Erfahrung lehrt auch aufs vollſtändigſte, daß der Körper des Menſchen durch die Uebung

bung unangenehmen Eindrücken der äußern Dinge ihn auszuſetzen, dauerhafter, und zur Bewirkung der guten und weiſen Abſichten der Seele geſchickter gemacht wird. Wer von Jugend auf ſeinen Leib an ſtrenge Kälte gewöhnt, der kann auch nachmals in kalter Jahrszeit, und an kalten Tagen in freyer Luft Arbeiten verrichten, die der nicht verrichten kann, der ſeinen Leib immer in warmen Zimmern hat bähen laſſen. Wer von Jugend auf ſeinen Leib zu groben einfachen Speiſen angewöhnt, der kann ſeine Unterhaltung mit weit geringern Koſten bewirken, und mehr für ſeine Mitmenſchen thun, als wenn er von Jugend auf nur durch ausgeſuchte Delikateſſen ſich verzärtelt hat. Wer ſeinen Leib von Jugend auf zur Ertragung des Hungers und Durſtes angewöhnet, der kann in hundert Gelegenheiten weiſe und gute Abſichten der Seele ausführen, ohne ſich durch Hunger und Durſt darinn ſtören zu laſſen. Wer aber weder Hunger, noch Durſt ertragen kann, der iſt in ſolchen Umſtänden nicht vermögend, die edlen Wünſche der Seele zu erfüllen, wo Hunger und Durſt den Körper nagen. Wer ſeinen Leib von Jugend auf zu Leiden und Schmerzen angewöhnt, der fürchtet ſich nicht für ſolchen Leiden und Schmerzen, wenn er ſie um der Gerechtigkeit, oder des Guten willen ausſtehen ſoll. Wer aber am Leibe nicht leiden kann, der wird in tauſend Fällen durch die Drohung von Schmerzen und Plagen des thieriſchen Menſchen von der Ausführung edler und groſſer Abſichten zurückgeworfen werden. Den Leib für alle Zufälle des Lebens hienieder abhärten, und ihn zu ausdauernder Ertragung der Schmerzen ſtählen, um auf den rauhen Wegen, die zum Guten, und zum Wohl des menſchlichen Geſchlechtes

tes führen, ungeſtört und ohne Furcht fortwandeln zu können, dieß gehöret unter die groſſen Beſtimmungen der Menſchheit in dieſer Welt.

Aber nun noch die Hauptſache! Der unendliche Urheber der Natur, Gott iſt ſelbſtſtändige Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe. Er nähert ſich gewiß jedem Weſen, das Wahrheit und Gerechtigkeit ſucht, und ſich nach Liebe innigſt ſehnet, und das alſo die ſelbſtſtändige Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe zum Mittelpunkte ſeines Strebens, und aller ſeiner Thätigkeit macht, und nicht ein geringeres Gut höher ſchätzt, als das höchſte, von welchem alles übrige ſein Daſeyn erhält. Wenn ich in allem Thun und Laſſen die reinſte und beharrlichſte Anhänglichkeit an meinem weiſen, liebvollen, und gerechten Freund zeige, wenn ich ihn ſo hoch ſchätze, daß ich ſeinen Rath bey jeder Gelegenheit ſuche, daß ich ihn über alles, was mein Intereſſe betrifft, frage, daß ich die Werke und Früchte ſeiner Weisheit und Liebe recht ſtudire, und meine Zeit immer gern in ſeiner Geſellſchaft zubringe, um von ihm zu lernen, was ich nicht weis; wenn ich ihn unabläßig bitte, mir die nöthige Aufklärung in Sachen meines Wohls zu ertheilen, und ſeine Känntniſſe mir einzuflößen; wenn ich das alles thu: wird und kann wohl mein Freund ſich von mir wegwenden, kann er mir die Mittheilung ſeines Rathes, ſeines Beyſtandes, ſeiner Einſichten verſagen? Ganz gewiß nicht! Iſts denn aber mit Gott, dem weiſeſten, gerechteſten, und liebvolleſten Weſen anders? Wahrhaftig es iſt kein Gott möglich, wenn er nicht ſeine göttliche Wirkungen auf ſolche Menſchen äußert, die ſich mit ihrem unſterblichen Theile, das iſt, im Geiſte, und

in der Wahrheit, redlich und ernſtlich zu ihm wenden, und die wahre Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe von ihm als der einzigen ſelbſtſtändigen Quelle dererſelbigen begierigſt ſuchen.

Wer mir hier widerſprechen will, wer mich eines Enthuſiasmus der Imagination, oder der Schwärmerey beſchuldigen will der prüfe ſich doch nur einmal aufrichtig, was die Urſache ſeines Widerſpruches und ſeiner Beſchuldigung ſey. Iſts nicht die, daß er ſelbſt in ſeiner Seele keine ſolche Erfahrung hat? Aber wie kann ein nur halb vernünftiger Mann einem andern deßwegen eine Empfindung, oder Erfahrung in ſeiner Seele abläugnen, oder beſtreiten, weil er ſelbſt dieſe Erfahrung noch nicht gemacht hat? Ich kann hundert Erfahrungs-Ideen in der Chymie erhalten und geſammelt haben, von welchen tauſend andere, ſonſt auch gelehrte Männer, noch keine einzige gehabt haben; und in der Sphäre der Wirkungen der Seele ſollte es nicht auch ſo ſeyn können? Wer mir hier antwortet, daß er gleichwohl ſchon gewünſcht habe, in ſeiner Seele die gleichen Erfahrungen zu empfinden, und doch von denenſelben leer geblieben ſey, der ſage mir erſt redlich, ob er auch ganz gewiß einen Gott glaubt? ob er ganz gewiß glaubt, daß der Gott unendliche Weisheit, Gerechtigkeit, und Liebe ſey; daß alles Gute von dieſem Gott komme, und daß auch er ſelbſt alles, was er hat, von Gott habe? ob er ganz redlich gegen dieſen Gott, als ſeinen Schöpfer, und Vater und Herrn geſinnet iſt, und ſich innigſt verbunden glaubt, alle ſeine Kräfte, alles, was er hat, dieſem Gott aufzuopfern? ob er wirklich glaubt, und empfindet

daß er ohne dieſen Gott in allem Betrachte nichts ſey? ob er die aufrichtige ernſtliche Strebung empfindet, nur von dieſem allmächtigen Gottesgeiſte Weisheit, Gerechtigkeit, und Liebe zu empfangen? Wenn er das alles mit Wahrheit als ein redlicher Mann ſagen kann, ſo hat er gewiß jene Erfahrungen von Gottes Einflüſſen auf ſeine Seele in reichem Maaße gehabt, und hat ſie noch. Aber zuverläßig glaubt, und empfindet er das alles nicht, wenn er mir meine Erfahrungen beſtreiten will. Der feſte Glaube, und die Empfindung, von welcher ich geredet habe, ſind die Bedingungen, ohne welche kein Menſch ſich Gott nähern kann, und ohne welche er die Einwirkungen der Gottheit nicht genießen kann. Macheſt du dir, mein Freund! wirklich aus den Gütern und Genießungen das meiſte, daraus Gott das meiſte macht? aus der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe? oder iſt nicht dein größtes Anliegen thieriſche Luſt, und eitler Stolz? Kannſt du aufrichtig und redlich auftreten, und ſagen, daß du von dem letzten rein biſt, und an den Genießungen des Geiſtes dein erſtes Vergnügen empfindeſt, ſo ſuche Gott: du wirſt in deiner Seele unausſprechliche Empfindungen aus den Einwirkungen Gottes fühlen, und neue Stärke zur Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe wird dich erheben, die du noch nie in dir erfahren hatteſt.

Dieſe geiſtige Genießungen in der Gemeinſchaft mit Gott ſind die höchſten, die der Menſch haben kann, und die er für ſein unſterbliches Leben ſuchen ſoll. Er iſt alſo gewiß berechtiget, alles, was ihm darinn Hinderniß iſt, zu entfernen, oder zu überwinden. Aber es giebt keinen

nen größern Widerſtand auf dem Wege, Gott zu genießen, als die Triebe des thieriſchen Weſens im Menſchen, oder die körperlichen Lüſte des äußern Menſchen. Wer ſich dieſen überläßt, iſt ſchlechterdings außer Stande, die Kräfte ſeines Geiſtes ſo mit den Gedanken an Gott, die einzige Quelle aller Gerechtigkeit, Weisheit und Liebe zu beſchäftigen, als es zur Empfänglichkeit der göttlichen Einflüſſe, und zum ununterbrochenen Wachsthum an Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit erfodert wird. Wenn nun ein Menſch hievon überzeugt iſt, oder auch nur daran feſt glaubt, daß ſein thieriſches Weſen ihm Hinderniſſe im geiſtigen Umgange mit Gott in den Weg lege, ſo handelt er redlich nach ſeiner Pflicht, wenn er ſeinem Körper die Nahrung der Lüſte entzieht, und ihn durch Leiden ſeinem unſterblichen Geiſte unterthänig macht. Das allerwenigſte aber, was man ſagen kann, iſt doch gewiß dieß, daß der Menſch ein Recht hat, ſo zu handeln.

Ich will einmal zween Menſchen gegen einander aufſtellen, davon der eine den Gedanken für wahr hält, daß der innere unſterbliche Theil des Menſchen ſeine Beſtimmung entweder gar nicht, oder nicht vollkomen erfüllen könne, ſo lange er nicht um der geiſtigen Genießungen willen die thieriſchen Lüſte bezähmt; der andere aber dieſen Gedanken für Schwärmerey anſieht, und in den Beluſtigungen des Körpers keine Hinderniß der Vervollkommung des innern Menſchen findet. Kann wohl nach der wahren Gerechtigkeit einer von dem andern zwangsweiſe fodern, daß er ſeinem Gedanken entſagen, und dem Gedan-

ken des andern beypflichten ſolle? Kann einer zwangsweiſe fodern, daß der andere ihm Recht gebe, und ſeine eigene Meynung fahren laſſe? Gewiß verſtattet die Gerechtigkeit dieſes nicht. Wenn der eine das Recht behauptet, ſeinen Gedanken zu folgen, ſo muß er dem andern wahrlich das gleiche Recht zugeſtehen. Wenn ſich nun auch der größte Theil des Menſchengeſchlechts zu des einen Parthey ſchlüge, ſo würde der andere des ihm zuſtehenden Rechts doch nicht beraubt werden dörfen, ſeinen eigenen Empfindungen in Abſicht auf ſeine in ihm ſelbſt ſich begränzende Thätigkeit gemäß zu handeln. Wäre es alſo, daß der, welcher die geiſtigen Genieſſungen in Gott für Schwärmerey, oder gar nur für Grillenfängerey hält, die Befriedigung der thieriſchen Triebe aber, und den Gebrauch der körperlichen Güter zu ſeinem Hauptaugenmerk macht, den, der ſich den geiſtigen Geſchäften der Seele überläßt, mit Hohn, Spott, Beſchimpfung und Zwang verfolgen wollte; ſo würde er offenbar der Gerechtigkeit zuwider handeln. Wenn er ſich berechtiget glaubt, den andern, der nicht ſo empfindet, und denkt, wie er, in Schriften oder durch Thaten mishandeln zu können; ſo ſpricht er wider ſich ſelbſt das Urtheil, daß er verdiene, auf gleiche Weiſe mishandelt zu werden. Gerechtigkeit, und Weisheit, und Liebe fodern, daß ſie in ſolchen Fällen ihre Meynungen ſammt ihren Gründen ohne Bitterkeit, ohne Spötteln, und ohne Tücke einander mittheilen, und darüber bis zu völliger Uebereinſtimmung handeln, oder beyde ſo lange ſchweigen, und jeder ſeinen Gang gehe, bis ſie in Ruhe ihre Gedanken prüfen können, oder Gottes Führung ſie vereiniget.

Es

Es iſt demnach ein unwiderſprechliches Menſchenrecht, das jeder hat, aus geiſtigen Genieſſungen ſeine wichtigſte Angelegenheit zu machen, und um ſolche ſeinem Wunſche gemäß ungeſtört erhalten, und erhöhen zu können, dem Vergnügen des thieriſchen Theiles ſeines Weſens, und allem dem zu entſagen, was den geiſtigen Genießungen des innern Menſchen zuwider iſt.

Der Trieb zum ſinnlichen Vergnügen iſt allerdings der thieriſchen Natur eingepflanzet; aber der Trieb zur Wahrheit, und zu den Freuden des Geiſtes iſt dem innern unſterblichen Menſchen auch eingepflanzet. Wem es nun gegeben iſt, die göttlichen Freuden des Geiſtes ohne Theilnehmung an der thieriſchen Luſt zu genießen, der hat Recht und Pflicht dazu. Wer es aber nicht vermag, von dem wird es auch nicht gefodert, daß er alle thieriſche Vergnügen aufopfere. Streben aber ſoll jeder dahin, daß er ſich vom Joche des Körpers immer mehr losreiße, um der Freuden des Geiſtes empfänglicher zu werden.

Zweyter Beytrag.

Ueber die Einſamkeit, und ihre Wirkungen.

Es würde gewiß wenig Aufklärung über die Einſamkeit verſchaffen, wenn ich beweiſen wollte, daß es auf der einen Seite Fälle gebe, darinn die Einſamkeit der Einbildung eines Menſchen ſchaden kann, auch Fälle, darinn die Lei-

denſchaften in der Einſamkeit zum Verderben der Menſchheit ausbrechen können, und Fälle, darinn der Verſtand des Menſchen in der Einſamkeit ſeine Würde verlieren kann; daß es aber auch auf der andern Seite Fälle gebe, da die Einſamkeit alle Seelenkräfte zum Guten und Edlen erhöhen kann. Wenn ich auch beydes mit hundert, und abermal hundert Hiſtörchen, oder witzigen und für die Spottgeiſter ſüßen Darſtellungen annehmlich zu machen ſuchte, ſo würde die denkende Welt in der Känntniß und Empfindung über den wahren Werth der Einſamkeit durch alle meine Bemühungen nicht weiter gebracht werden. Jene armſelige Philoſophie, da man die Dinge nur in verſchiedene zufällige Verhältniſſe ſetzt, in welchen ſie zu ganz verſchiedenen Wirkungen von thätigen Kräften angewandt werden können, und in welchen ſelbſt entgegengeſetzte Weſen unter einerley Lagen, Beſtimmungen und Folgen auf ähnliche Art dargeſtellt werden können, dieſe armſelige Philoſophie vermag in keinem Fache was anders, als ein langes ewiges Geſchwätz zu machen, ohne das geringſte Licht über die Sachen auszubreiten. Das Meſſer kann den Menſchen in tauſend Fällen höchſt ſchädlich ſeyn, und in tauſend Fällen ſind ſie deſſen zu guten Abſichten benöthiget. Wenn ich beyde Sätze ausführlich darlegte, und Beyſpiele zuſammentrüge, in welchen unverſtändige Kinder, bedauernswürdige Raſende, eiferſüchtige, und hyſteriſche Mägdchen, unglückliche Liebhaber, und Barbaren Misbrauch; aber geſchickte Künſtler und Wirthe nützlichen Gebrauch vom Meſſer gemacht haben: ſo würde ich gerade ſo ein philoſophiſches Werk über das Meſſer liefern, als ich über die Einſamkeit liefern würde,

de, wenn ich es mit der, wie mit dem Meſſer, machen wollte.

Nein! Der Philoſoph, der dem menſchlichen Geſchlechte über die Einſamkeit was reeles und wichtiges ſagen will, muß ſolcher Spiele mit Seifenblaſen ſich gänzlich enthalten, und in das Innere und Weſentliche der Einſamkeit des Menſchen eindringen, wenigſtens ſeinen Geiſt anſtrengen, um dieſen Zweck zu erreichen.

Der Stand der Einſamkeit eines Weſens, oder einer Kraft iſt überhaupt dem Stande ihrer Verbindung mit andern Weſen, oder Kräften entgegengeſetzt. Im Stande der Einſamkeit wird die Kraft von außen weder zu Wirkungen beſtimmt, noch in ihrer eigenen Thätigkeit gehindert. Was ſie in jedem Augenblicke in ſich hat, das kann ſie ungeſtört in der größten Stärke ganz äußern. Aber da ſie nicht auf andere Weſen dieſe Aeußerung thun kann; ſo iſt ſie ſelbſt das Ziel dieſer Thätigkeit, und die Frucht iſt für ſie unaufhaltbares Wachsthum ihres innern Vermögens, ihrer innern Stimmung, ihrer innern Intenſion. Sie nimmt an innerer Stärke ihres Weſens zu, und vermag, wenn ſie einſt ins Gewirr anderer Kräfte eintritt, auf die äußern Gegenſtände unendlich mehr, als ſie ſonſt jemals vermocht hätte. Eine Kraft, die nicht im Stande der Einſamkeit wirkt, ſondern immer den Einwirkungen anderer von ihr unterſchiedenen Kräfte ausgeſetzt iſt, kann niemals die Stärke erreichen, die das natürliche Ziel ihres Weſens iſt. Jede Wirkung, die von außen auf ſie geſchieht, reißt ſie entweder mit ſich fort, zu dem, wozu ſie

noch nicht geſtimmt iſt, oder ſchränkt ihre innere Strebung ein, und hindert ſie alſo, zum Ziele zu gelangen. Je mannichfältiger die Weſen ſind, von welchen die Kraft umrungen wird, je mannichfältiger und disharmoniſcher ihre Wirkungen ſind; deſto mehr wird die Kraft unvermögend, ihre innere Stimmung zu fühlen, und ſie ganz auf ihren Zweck anzuwenden. Je mehr die Richtungslinien der wirkenden Kräfte einander durchkreuzen, je mehr werden ſie allgemeiner Schwäche unterworfen; je länger aber eine Kraft in der natürlichen Richtung fortwirkt, deſto ſtärker wird ſie, und je mehrere Kräfte zu ſolcher Einheit, und in ſolcher Einheit des Richtungsziels zuſammenſtimmen, deſto leichter erreicht jede den Punkt, auf welchen ihre Stimmung abzweckt.

Der Effekt der Einſamkeit iſt alſo bey jeder Kraft überhaupt Einheit in der Richtung ihrer Stimmung, und Wachsthum ihrer Intenſion.

So iſt es nun auch mit der Einſamkeit für die menſchliche Seele. Wenn die Menſchenſeele in dem, was ſie wünſcht, ſtark werden will, ſo muß ſie alle Zerſtreuung fliehen, und ihre Fähigkeiten im Stande der Einſamkeit ohne Zertheilung auf den Punkt konzentriren, in welchem ſie das Ziel ihrer Wünſche ſucht. Stark werden im Guten, und Gemeinnützigen, iſt in den Verwirrungen der Geſellſchaft unmöglich. Stark werden im Böſen, und Verderblichen, iſt ebenfalls im Geräuſche der Welt, wo nicht alle Kräfte zu dem gleichen Böſen zuſammenſtimmen, unmöglich. Der Menſch mag das Böſe oder das Gute zu ſeinem

Haupt-

Hauptaugenmerk machen, ſo muß er, wenn er die größtmögliche Stärke darinn erreichen will, die Zerſtreuung in der Welt fliehen, und ſich in ſeine eigene Kraft einſam zuſammen drängen. Ohne dieſe Zuſammenziehung alles innern Vermögens auf einen Punkt, erlangt die Menſchenſeele nie die Macht, über andere ihr entgegenwirkende Kräfte empor zu ſteigen, und ſie ſich unterthan zu machen. Sie ſtößt allenthalben an, und prellt zurücke, ohne ihren Zweck zu erreichen.

Nun kömt es alſo auf die Stimmung der Geiſteskräfte eines Menſchen an, welcher die Einſamkeit aus freyem Entſchluße ſucht. Diejenigen, die aus Melancholie, oder körperlichen Krankheiten, und aus Verzweiflung in dieſen Zuſtand übergehen, können hier ganz und gar nicht in Betrachtung kommen. Wenn ein Menſch die Abſicht hat, zum herrſchenden Wahrheitsſinn zu gelangen, durch innig dringende Liebe gegen Gott ſeine Seele zu erheben, und weiſe zu werden, ſo iſt ihm die Einſamkeit unumgänglich nöthig. Im Getümmel der Welt, in den die Seele zerſtreuenden gemeinen Nahrungsgeſchäften, iſt es einem Menſchen unmöglich, ſeinen Geiſt über die Erde zu erheben, und den innigſten genaueſten Umgang mit der Wahrheit, oder mit Gott pflegen zu können. Je mehr der Menſch in den Geſellſchaften der Welt ſein Weſen hat, je mehr Theil er an ihren Beluſtigungen nimmt; deſto weiter entfernt er ſich vom Wahrheitsſinn, und von der Liebe gegen Gott und gegen die Menſchheit; deſto weniger Geſchmack behält er an den geiſtigen Genießungen der Wahrheit und Liebe, und deſto ſchwerer wirds ihm, für das Wohl ſeiner Mit-

menſchen ſeine Bequemlichkeiten, und ſinnliche Freuden aufzuopfern. Die Prüfung des inwendigen Seelenzuſtandes, das anhaltende Nachdenken über die Verhältniſſe des Menſchen gegen Gott, die lebhafte Vorſtellung des höchſten Guten, dieß alles iſt bey einem Menſchen unmöglich, der nicht entfernt von der Welt, mit ſeinem eigenen Herzen Umgang hat, und nicht ſeine ganze Kraft auf das Unſichtbare zuſammenzieht.

Wenn ein Menſch die Vergnügungen des geſellſchaftlichen Lebens völlig ungeſtört genießen will, ſo muß er ſich von allen Gedanken losreißen, die ſeinen Verſtand beſchäftigen, die ihm Gegenſtände darſtellen, welche mit den Ergötzlichkeiten der Geſellſchaft nichts gemein haben. Würde wohl ein Mann, deſſen Seele voll iſt von hohen geometriſchen, oder aſtronomiſchen Kalkuln, von den Geſetzen der anziehenden Kraft der groſſen Weltkörper, würde der an den Freuden des geſellſchaftlichen Lebens, oder an den ſinnlichen Annehmlichkeiten des Umganges der Welt Antheil nehmen, und zum geſellſchaftlichen Vergnügen ſeiner Seits wieder mitwirken können? Würde ein Staatsmann, deſſen Seele mit wichtigen Planen zur Verbeſſerung der Staatsgebrechen, zur Verminderung eines verwüſtenden Krieges, oder zur Dämpfung eines verderblichen Aufſtandes im Volke ernſtlich beſchäftiget iſt, würde der zu der Zeit an den geſellſchaftlichen Unterhaltungen der Welt, und an den gewöhnlichen Freuden des Umgangs Geſchmack finden, und andern einen angenehmen Eindruck verſchaffen können? Dieß ſind unmögliche Dinge. Wie nun der äußere ſinnliche Menſch nicht ganz ſeyn kann, was er zu ſeyn wün-

wünſchet, wenn er ſich nicht von dem innern unſterblichen Menſchen abſöndert; ſo iſts wahrhaftig noch weit weniger möglich, daß der geiſtige unſterbliche Theil des Menſchen ganz ſeyn könne, was er zu ſeyn beſtimmt iſt, wenn er ſich nicht von dem thieriſchen Theile, und von der äußern thieriſchen Geſchäftigkeit des Menſchen abſöndert, und ſein Weſen in der Einſamkeit und Stille hat. Wer nur ein großer Mathematiker und Naturforſcher werden will, der muß die geſellſchaftlichen Verbindungen und Beluſtigungen der Menſchen vermeiden, und ſeine Seele ganz mit ſeinen hohen Gegenſtänden beſchäftigen. Wer in den Staatswiſſenſchaften groſſe Fortſchritte machen, und die Ordnung der Staatsgeſchäfte zum Beßten der Menſchheit tief ergründen will, der muß die Stille und Einſamkeit dazu ſuchen, und je länger er in dieſem Zuſtande verharret, je mehr er ſich anſtrengt, alle andere Eindrücke von außen auf ſeine Seele zu verhindern, um ganz ruhig an ſeinem großen Staatsgeſchäfte fortwirken zu können; deſto größer wird ſeine Bekanntſchaft mit dieſem Anliegen, deſto glücklicher bemeiſtert er ſich deſſelbigen, und deſto weniger hat er innerliche und äußerliche Hinderniſſe zu befürchten, wenn er zur Ausführung ſeiner Plane ſchreitet.

So iſt es nun beſonders mit einem Menſchen, der den erhabenen Zweck hat, in der beſeeligenden Gemeinſchaft mit Gott, dem unendlichen Urheber der Natur, zu leben. Dieſe Gemeinſchaft iſt nicht etwa für den Menſchen ein Traum, oder eine leere Einbildung. Nein! Es iſt kein Gott möglich, wenn er in keiner Gemeinſchaft mit einer redlichen nach ihm fragenden Seele ſtehen

würde.

würde. Gott iſt die ſelbſtſtändige Weisheit, Gerechtigkeit, und Liebe. Hoffentlich iſt dieſer Satz für alle denkende Menſchen hell. Selbſtſtändige Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe wirkt unaufhörlich ihren Beſtimmungen gemäß, um ſich mitzutheilen und auszubreiten. Auch der Satz kann unmöglich für einen Meuſchen, der nicht ſchon von Empfindung der Wahrheit ganz entwöhnt iſt, dunkel ſeyn. Keine Kraft aber kann ſich einem Weſen mittheilen, das nicht harmoniſch gegen ſie geſtimmt iſt. Wieder ein ſonnenklarer Satz. Alſo theilt ſich Gott den Menſchen, und nur jenen Menſchen ganz gewiß mit, die durch innere Sehnſucht ſeiner theilhaftig zu werden, ſich von den ſichtbaren Gegenſtänden abſöndern, und unabläßig an Gottes hohe Eigenſchaften denken, und ihr Herz an denenſelbigen innigſt vergnügen. Ich bitte alle meine Mitmenſchen, dieſen ſimpeln Beweis von der Gemeinſchaft Gottes mit einer Seele, die ſich ihm in einſamer Stille überläßt, aufrichtig und ernſtlich zu prüfen, und die Zweifel, die man etwa dabey hat, aus redlicher Liebe zur Wahrheit zu eröffnen. Ich habe das vollkommenſte Vertrauen, alle dieſe Zweifel zur glücklichſten Beruhigung meiner Brüder hinlänglich auflöſen zu können.

Wer Gottes Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe in ſeine Seele einſaugen will, der muß ſich mit aufrichtigem Verlangen, und mit lebhaften Gefühl ſeines innern Unvermögens, und ſeiner gänzlichen Abhängigkeit von Gott, das iſt, in ächter reiner Demuth an dieſes höchſte Gut wenden, und alſo ernſtlich zu ihm bethen. Das Ge-

beth

beth iſt die Aeußerung der anziehenden Kraft der Seele gegen Gott. Wer nicht eine unüberwindliche innere Tendenz gegen Gott in ſeinem Weſen fühlt, der kennt Gott nicht als ſelbſtſtändige Weisheit, als ſelbſtſtändige Gerechtigkeit, als ſelbſtſtändige Liebe, oder er iſt in ſeinem Inwendigen ſo bös geſtimmt, daß er die Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe nicht mag. Das Gebeth kann nie unterlaſſen werden, wenn die Seele einen inbrünſtigen Zug gegen Gott fühlt. Sehnſucht nach dem Gegenſtande der Liebe drückt ſich immer in feurigen Tönen aus, drängt nicht nur von innen, ſondern bricht auch aus in Rufen und lautes Flehen. Auch Gefühl der Freude über Gottes Liebe, und über ſeine hohe Einflüſſe kann nicht verſchloſſen gehalten werden. Es fließt in herzliche Dankgebethen, und Lobgeſängen über. Nun wird auch die Seele, wenn der Menſch ernſtlich zu Gott bethet, dadurch immer mehr entflammt, zu Gott ſich aufzuſchwingen, und nur in ſeiner Gemeinſchaft zu leben. Allein um recht zu bethen, muß man ſich von der Welt, und ihren Zerſtreuungen ganz loswinden, und nur in ſtiller Einſamkeit mit allen ſeinen Fähigkeiten Gott umfaſſen.

Wenn nun der Menſch aus ſolchen Abſichten der Welt ſich entzieht, um in der Einſamkeit ſich ganz dem Umgange mit Gott zu widmen, und Kräfte zu ſammeln, die Ehre dieſes unendlichen Weſens aufs vollkommenſte unter den Menſchen zu befördern; wenn er durch göttliche Weisheit in der Einſamkeit die Natur erforſchet, um für die leidende Menſchheit Hilfsmittel zu ihrem Troſte zu entdecken; wenn er ſeinen thieriſchen Menſchen ſo bekämpft, daß es ihm nicht mehr ſchwer wird,

für

für das Wohl ſeiner Mitbrüder alles Irdiſche aufzuopfern, und ſelbſt für die Bedürfniſſe ſeiner Mitmenſchen Mühe und Leiden zu übernehmen: ſo thut er nicht nur recht daran, ſondern es iſt ihm ſo gar Pflicht, in den Stand der Einſamkeit überzugehen.

Der wahre Zweck der Einſamkeit iſt alſo bey einem ſolchen redlichen, guten Menſchen nicht Müßiggang, nicht Wartung und Vergnügung ſeines Leibes, nicht Entſagung der Menſchenliebe. Gerade von allem dieſen findet das Gegentheil Statt. Der gute Menſch ſucht in der Einſamkeit Kraft, Menſchenliebe auszuüben. Er ſucht dieſe Kraft von Gott ſelbſt zu erlangen, und ſammelt göttliche Weisheit und Stärke, auch unter bittern Leiden die Ehre ſeines Schöpfers und Vaters unter den Menſchen auszubreiten, und der gedrückten und leidenden Menſchheit beyzuſtehen.

Der Menſch, der erſt durch die Einſamkeit zu einer ſolchen göttlichen Macht gelanget iſt, mag nun, ſeiner ſeligen Stimmung unbeſchadet, ſein Licht unter den Menſchen leuchten laſſen. Er mag nun ſeinen Mitmenſchen die Früchte ſeiner Einſamkeit, oder beſſer, ſeiner inbrünſtigen Gebethe, ſeiner Selbſtverläugnungen, ſeiner Faſten, ſeiner anhaltenden Arbeiten, genießen laſſen. Das alles vermag er jetzt mit göttlicher Weisheit und Macht. Die Welt kann ihn nicht hindern, wenn er ſich nicht ſelbſt ihren ſinnlichen Beluſtigungen, und ihren irdiſchen Geſchäften hingiebt.

Wie iſt es aber mit einer Einſamkeit, die ein guter redlicher Menſch bis an ſeinen Tod fortſetzet?

ſetzet? oder nie wieder laſſen will? Iſt dieß auch ein Recht, das der Menſch von dem Unendlichen erhalten hat? Allerdings hat ein Menſch das unwiderrufliche Recht die höchſten Genießungen für ſeine Seele zu ſuchen. Dieſe beſtehet aber allein in den beſeeligenden Empfindungen der Einwirkungen Gottes. Eine höhere Beſtimmung giebt es für den Menſchen nicht; als in dieſer innigen Gemeinſchaft mit Gott zu leben, und ſich ganz der Leitung des Gottes Willens zu überlaſſen. Der Unendliche, den der Menſch von ganzer Seele ſucht, und dem er ſich völlig unterwirft, führt dieſen ſeinen innigen Freund gewiß nach ſeinen Abſichten; braucht ihn alſo in ſeinem Reiche zur rechten Zeit, und am rechten Orte zu den Geſchäften, zu welchen er ihn tüchtig und werth findet. Dieſes Leben hieſeits des Grabes iſt nicht das Ende. Erſt jenſeits des Grabes fangen ſich die groſſen Werke des göttlichen Staates für den Menſchen recht an. Hier iſt alles Zubereitung, Bildung und Erziehung für jene Welt. Wenn alſo ein Menſch, um ſich völlig dem geiſtigen Umgange mit Gott zu widmen, den Entſchluß faſſet, auch ſein ganzes Erdenleben hindurch in Einſamkeit zuzubringen, und dem Andenken an Gott, und göttliche Dinge bis an ſeinen Tod ſeine Kräfte und ſeine Zeit aufzuopfern; ſo iſt dieſer Entſchluß der Beſtimmung des Menſchen völlig gemäß, und er hat das unſtreitigſte Recht, denſelbigen auszuführen.

Es läßt ſich nicht ſagen, daß ein ſolcher Menſch der Pflicht zuwider handle, in dieſem Leben ſeinen Mitmenſchen nützlich zu ſeyn. Er hat allerdings dieſe Pflicht auf ſich. Aber ihre Erfüllung fodert

nicht,

nicht, daß er perſönlich an den Geſellſchaftsverbindungen der Welt Antheil nehme. Sie wird erfüllt, wenn der Menſch zum wahren Beßten ſeiner Brüder wirkt, und dieß kann von ihm aus der einſamſten Stille geſchehen, wenn er für die leidende Menſchheit bethet, und wenn er aus ſeiner ſtillen Hütte dem menſchlichen Geſchlechte ſeine Weisheit, und die Früchte ſeiner Liebe mitzutheilen, die Menſchen aufzuklären, und in ihren Nöthen zu tröſten, und zu erquicken, ſich wirkſam ſam beweiſt. Das iſt wahrhaftig ſchon viel gethan für die Menſchen, wenn er ſeinen Gott im Geiſte und in der Wahrheit anfleht, daß er ſich der armen unwiſſenden und irrenden Brüder, der Gedrückten und Nothleidenden erbarmen, und jene auf die Bahn der Wahrheit führen, dieſe aber aus ihrem Elende herausreißen, und von ihrem harten Joche befreyen wolle, wenn ſeine groſſe beſeeligende Ideen und Empfindungen zur rechten Zeit und am rechten Orte ausgießt, wenn er mit ſeinen gemeinnützigen Naturkänntniſſen ihnen Hilfsmittel darbiethet, ihrem körperlichen Elende abzuhelfen. Mithin hat jeder Menſch das Recht, ſich für dieſes irdiſche Leben ganz in den Stand der Einſamkeit zu begeben, und bis an ſeinen Tod darinn zu verharren. Es iſt aber nicht ein jeder hiezu verbunden, weil nicht ein jeder die Gabe von Gott dazu erhalten hat.

Was ich hier über die Einſamkeit geſagt habe, kann freylich dem nicht einleuchten, der ſich durch affektirte witzelnde Philoſophen bey der Naſe herumziehen läßt, oder dem ſchief dargeſtellte Geſchichtchen, muthwillige Bons Mots, ausgelaſſene Spötteleyen über das geiſtige Leben des innern

nern Menſchen lieb ſind. Aber ich antworte mit Herrn Hofrath Zimmermann, nur mit größerm Rechte als er: „Ueber das, was ich mit wür„digen Männern, mit einem Kramer, Spal„ding, Obereit und andern über die Einſamkeit „vorgelegt habe, hätten dieſe meine bedauerns„würdige Brüder (jene Herren dort, ſchreibt „Zimmermann) nicht geſpottet, wenn ſie (jene „Herren dort, widerholt Zimmermann) wüß„ten, daß es ungerechte Anmaßung iſt, (daß es „ein Maalzeichen der Dummheit iſt, ſagt Zim„mermann) über Dinge zu ſpotten, für die „man keinen Sinn hat.“

Dritter Beytrag.

Ueber geiſtliche Geſellſchaften unter den Menſchen, und Klöſtern.

Alle Angelegenheiten, um welche ſich einzelne Menſchen zu bekümmern berechtiget ſind, können auch Angelegenheiten beſonderer Geſellſchaften unter ihnen werden. Denn die einzelnen Menſchen können, um den Zweck ihrer Menſchenrechte in größerer Geſchwindigkeit, und in größerer Vollkommenheit zu erreichen, ihre Fähigkeiten und Einſichten vereinigen, einander in Beförderung ihres Augenmerks Hilfe zu leiſten.

Die Vervollkommung des innern unſterblichen Menſchen, und die dazu erfoderlichen geiſtigen Uebungen ſind unter allen Geſchäften für die Menſchheit die wichtigſten und erhabenſten. Sie

können auch durch die enge Vereinigung gleichgeſtimmter Seelen vorzüglich befördert werden. Denn es iſt pſychologiſch gewiß, daß ein Freund der Weisheit Gottes durch die ernſtlichen Beſtrebungen eines andern gleichgeſtimmten Freundes weit ſtärker entflammt wird, ſich zu Gott zu erheben, als wenn er ganz allein ſich zum Himmel ſchwingen will. Gleiches zieht immer das Gleiche an, und es iſt überhaupt in der Vereinigung göttlich denkender Seelen eine Macht, die nicht ausgeſprochen, ſondern nur empfunden werden kann. Wenn die eine mit Inbrunſt bethet, ſo zündet ſie in der andern den gleichen himmliſchen Trieb an, ihr Herz zu Gott zu wenden, und ſich mit ihm, kindlichen Vertrauens voll, zu unterreden. Eine vermag immer lebhaftere und ſtärkere Jdeen von göttlichen Dingen in die andere einzuflößen, und aufſteigende Zweifel in der andern zu zerſtreuen, und erhabene freudige Empfindungen der göttlichen Liebe und Freundſchaft in der andern zu erregen. Kurz! Weiſe, gerechte und liebvolle Seelen können in ihren Verbindungen, die ſie den Uebungen der Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit heiligen, in der Erhöhung ihrer moraliſchen Vollkommenheiten Wunder thun, und ſich zu den würdigſten Organen des wahren Glückes des menſchlichen Geſchlechts ausbilden. Welche erſtaunliche Fortſchritte in der Känntniß der Natur können nicht ſolche Männer thun, die im Genuße der Freundſchaft Gottes vereiniget, mit unaufhaltbarer reiner Begierde Gottes Werke zum Beßten der armen Menſchen innigſt erforſchen, mit gemeinſchaftlichen Kräften die Schätze der Natur betrachten, und in ungeſtörter Einſamkeit Beobachtungen und Verſuche anſtellen, um die wir-

ken-

kenden Kräfte der Weſen zu erkennen, und zur Vervollkommung des Menſchenlebens anzuwenden! Welche Wirkungen können ſolche liebvolle Naturkenner für das menſchliche Geſchlecht ſchaffen! Nahrung und Geſundheit, und Aufklärung, und Wohlſtand werden mit dem glücklichſten Succeß befördert werden.

Solche Menſchen, die ihre Einſichten, ihre Fähigkeiten, ihre Geſinnungen zur Ehre des allgemeinen Vaters der Welt, und zum Beßten ihrer Mitmenſchen vereinigen, und keinen andern Zweck haben, als dieſen, werden zuverläßig ihre eigene, thieriſche und ſinnliche Bedürfniſſe ſo weit einſchränken, daß ſie nicht in ihren geiſtigen Geſchäften dadurch geſtört, und zur Befriedigung der Bedürfniſſe ihrer Mitmenſchen nicht unvermögend gemacht werden. Alle nur auf Eitelkeit und Weichlichkeit abzielende Arten des Luxus werden ſorgfältigſt vermieden, und alles äußerliche einer ſolchen würdigen Geſellſchaft wird immer mit den himmliſchen Geſinnungen ihrer Glieder aufs beßte übereinſtimmen.

Pracht in Kleidung, Pracht im Hausgeräthe, in Gebäuden, und in Equipage, alles das, was die Vanitäten der Welt ſo sehr nährt, wird bey ſolcher Geſellſchaft fremd ſeyn, und ſie wird ihr ganzes Vermögen dazu anwenden, ihre Mitmenſchen aufzuklären, und ſittlich zu bilden, die Armen und Nothleidenden zu erquicken, die Nackenden zu kleiden, die Kranken zu warten, und zu heilen, beyde die Müßiggänger, und die ohne ihre Schuld Arbeitsloſen zu gemeinnütziger Arbeit anzuſtellen, und durch dieſe Werke das menſchliche Geſchlecht zu beglücken.

So gar in dem Falle, da dieſe Geſellſchaft ſich auch nicht der Veredlung des innern Menſchen befleißigen, und nicht den geiſtigen Umgang mit Gott über alles ſuchen würde, müßte ſie der Welt doch von unendlichem Nutzen ſeyn, wenn ſie nur zu ihren Grundgeſetzen annähme, alle Werke der Vanität zu unterlaſſen, und ihre Güter, und ihr Vermögen für das äußere Wohl des Staats zu ſammeln, und zu gemeinnützigen Abſichten zu verwenden.

Alſo wäre es der offenbarſte Eingriff in die Menſchenrechte, wenn man die Menſchen mit Gewalt abhalten wollte, in ſolche Geſellſchaften zu treten, oder wenn man ſolche Geſellſchaften willkührlich, und mit Zwang trennen, und ſie ihres erworbenen Eigenthums, oder ihrer geſellſchaftlichen Rechte berauben wollte.

Die Klöſter ſind ihrer Beſtimmung nach ſolche geiſtliche Geſellſchaften. Ihr weſentlicher Zweck beſteht in der Nachfolge Jeſu Chriſti, oder in der Bezähmung der Sinnlichkeit, und Eitelkeit, und des ſelbſtſüchtigen Stolzes. Die Glieder der Klöſter entſagen den Beluſtigungen der Welt, und dem Umgange mit derſelbigen, um ihre Zeit, Kräfte und Güter auf ihre moraliſche Vervollkommung, und zum wahren Beßten der Menſchheit, und zur Ehre Gottes und Chriſti anzuwenden. Dieß ſind die weſentlichen Beſtimmungen der Klöſter.

Nun frage ich: iſt denn die Abſicht, die thieriſche Sinnlichkeit, die Eitelkeit, und den Stolz zu verläugnen, nicht gut, nicht edel, nicht erha-

ben?

ben? und iſt es nicht nothwendig, um dieſe Abſicht zu erreichen, ſich dem gemeinen Umgange mit der Welt zu entziehen und den geiſtigen Umgang mit Gott zu ſuchen? Hat nicht ein jeder Menſch das Recht, nach dieſen vollkommenen Verhältniſſen zu ſtreben? und haben nicht die Menſchen das Recht, ſich um dieſer groſſen Entzwecke willen mit einander zu vereinigen, ihrem thieriſchen Theile wehe zu thun, und die Herrſchaft des Geiſtes über ihr Fleiſch zu erſtreben? Es iſt alſo unumſtößlich gewiß, daß die Menſchen, denen es gegeben iſt, berechtiget ſind, nicht nur den Stand der Einſamkeit für ſich zu wählen, ſondern ſich auch in Klöſtern von der Welt abzuſondern, um da das geiſtige Leben zu kultiviren. Wer ſie mit Gewalt daran hindert, und ihre geiſtliche Vereinigung zerſtört, handelt offenbar dem Rechte der Menſchheit entgegen, und eignet dem thieriſchen Weſen mehr Werth zu, als dem geiſtigen Leben des innern unſterblichen Menſchen.

Wenn aber auch die Menſchen, die ſich in eine geiſtliche Geſellſchaft, oder in ein Kloſter begeben, nicht die wahre Abſicht dieſer Vereinigung vor Augen haben; wenn ſie auch wirklich, wie andere Menſchen, ihren thieriſchen Trieben folgten: ſo würden ſie dennoch ſchon dadurch unendlich viel Gutes für den Staat wirken, daß ſie nach der Grundverfaſſung ihrer Geſellſchaft die Kleider- und andere Pracht vermeiden müſſen, und Reichthümer zu ſammeln, um von denenſelbigen allerley gute Plane auszuführen. Lebten ſie endlich auch ganz wie Ganerbengeſellſchaften, oder wie weltliche Güterbeſitzer meiſtentheils leben, verwändten ſie nämlich ihre Fonds zu ihrem Vergnü-

gen, und ſorgten ſie nur für die Aufrechthaltung ihrer Oekonomie: ſo würden ſie doch ihrer Beſitzungen und Güter nicht beraubt werden können, ſo lange man ihnen den Vorwurf nicht machen kann, daß ſie durch ihr Betragen die wahre Gerechtigkeit verletzen, und ſich ſolcher Rechte über die Güter anmaßten, die ſie nie erhalten hätten. Und wenn man ihnen eine ſolche Ungerechtigkeit mit Grunde vorwerfen könnte, ſo fodert nun doch die weiſe Liebe, daß man ſie zuförderſt ermahnet, ihr Leben der Abſicht, und Beſtimmung ihres Berufs gemäß einzurichten, daß man ſie von ihren Pflichten gehörig aufkläret, kurz, daß man ihre Verfaſſung verbeſſert, ehe man ihre Verbindung trennet, und ihnen ihre Güter entzieht.

Vierter Beytrag.

Von dem eheloſen Leben der Geiſtlichen, und der Kloſterleute.

Der Trieb zum Beyſchlafe, um Vergnügen zu empfinden, oder beſſer, die Begierde durch Beyſchlaf den Geſchlechtstrieb zu ſtillen, iſt in der That bloß ein Werk des thieriſchen Menſchen. Nur der thut der Foderung der Vernunft, oder des Geiſtes Genüge, der die Liebe ſeiner Freundinn genießt, und in der Vereinigung mit ihr ein zur Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe gleichgeſtimmtes Leben zu vervielfältigen, die Abſicht hat.

Der Mann hat das Recht hienieder zum Beyſchlafe mit ſeiner Freundinn, nur, in wie

ferne er das Recht hat, die Menge guter und gerechter Menſchen zu vermehren. Ohne dieſen Zweck hat er kein Recht zum Beyſchlafe. Aber der Beyſchlaf iſt nicht zuverläßige Bildung eines neuen Menſchenlebens, noch weniger iſt dieß gewiß, daß der gebildete neue Menſch ein Organ der Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit in dieſer Welt werde. Daher hat der Menſch eben ſo wohl das Recht, ſeinem Geſchlechtstriebe zu widerſtehen, und ſich alles Beyſchlafes zu enthalten, als jenen zu befriedigen, und das Vergnügen des Beyſchlafes zu genießen. Der ungenannte Verfaſſer des in ſeiner Grundlage erſchütterten Koloſſes des Mönchthums behauptet, daß Gott die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts durch den Weg des Beyſchlafes gebothen habe, daß jeder Menſch, der nicht heirathe, das große Werk der Schöpfung unterbreche, die Vermehrung der Menſchen mindere, und hiemit alle Abſichten des Schöpfers vereitle, ſeine weiſeſte Anſtalten zerſtöre, der Erde ſo viele nützliche Bürger, und dem Himmel ſo viele Einwohner entziehe. Wenn überhaupt jemals ein Schriftſteller unter ſehr bekannten und nützlichen Wahrheiten eine unzählige Menge unreifer Einfälle und unrichtiger Gedanken eingemiſcht, und alles in einem wirklichen Chaos ohne Ordnung unter einander geworfen, und fremde zum Zwecke gar nicht dienende Materien mit der eckelhaften Weitläufigkeit eingeflochten hat, ſo iſt es der Verfaſſer des Koloſſes, und in der Kunſt zu ſchimpfen hat er ſich faſt durchaus als einen Meiſter bewieſen. Das wird kein Menſch, auch der größte Gelehrte nicht, beweiſen können, daß Gott einem jeden einzelnen Menſchen, als ein unverletzliches Geboth aufgele-

geleget habe, mit einer Weibsperſon in eine Beyſchlafsgeſellſchaft zu treten. Gottes Wort, das an die beyden neu erſchaffenen Menſchen ergieng, heißt nichts anders, als: Ihr werdet nun fruchtbar ſeyn, und euch vermehren, und die Erde anfüllen. Gott ſah es, daß das menſchliche Geſchlecht auf dem Erdboden ſich vervielfältigen würde, und Gott äußerte ihnen, daß ſie das immerhin thun möchten; aber das war nicht Befehl von ihm, daß jedes Glied in der großen Menſchenkette, jeder einzelne Menſch, das Werk der Fortpflanzung verrichten ſolle. Gott ſagte den Menſchen voraus, was nun auf der Erde durch ſie geſchehen, oder erfolgen würde? Sie würden die Erde mit Menſchen anfüllen, und ſich dieſelbige unterthan machen.

Wenn der Verfaſſer des Koloſſes ſagt: „Jeder Menſch, der nicht heirathet, unterbricht „das große Werk der Schöpfung, vermindert „die Vermehrung der Menſchen, vereitelt die „Abſichten des Schöpfers, entzieht der Erde ſo viele „nützliche Bürger, und dem Himmel ſo viele Einwohner;" ſo hat er zuverläßig den geſunden Menſchenverſtand nicht gehört. Iſt denn jede Heirath zwiſchen zweenen Menſchen ein Mittel, die Menſchen zu vermehren? Wie viele Ehen giebt es nicht auf der Erde, die ganz unfruchtbar ſind! Giebt denn eine jede fruchtbare Ehe der Erde nützliche Bürger? Wie viele hundert tauſend Aeltern geben nicht der Erde in ihren Kindern Betrüger, Diebe, Mörder, und Gräuel aller Arten! Giebt denn eine jede fruchtbare Ehe dem Himmel neue Bewohner? Weis denn der Verfaſſer gewiß, daß nicht Millionen von den erzeug-

ten

ten Menſchen, die Böſewichter auf der Erde waren, und bis an ihres Lebens Ende ſo blieben, vielleicht auf immer vom Himmel entfernet ſeyn werden? Und endlich weis denn der Verfaſſer, daß, wenn das Zeugungsgeſchäft unterblieben wäre, die Menſchen, die dadurch der Erde geſchenkt werden, nicht alle im Reiche der Geiſter die Beſtimmung erhalten haben würden, die ſie nach den Abſichten Gottes haben ſollten? Ich dezidire in dieſem letzten Punkte nichts. Aber ich erinnere nur, daß der Verfaſſer viel zu dreiſte entſcheidet, wenn er ſagt, die Menſchen, welche ſich nicht verheirathen, zerſtörten alle Abſichten des Schöpfers, die er mit dem menſchlichen Geſchlechte habe, oder gehabt habe.

Ich gehe aber noch weiter, und frage den Verfaſſer, und alle die, welche in dieſem Stücke mit ihm gleichſtimmig denken: Welches iſt die Abſicht Gottes mit den Menſchen auf der Erde? iſt ſie die, daß ſo viele Menſchen durch die Zeugung zur Wirklichkeit kommen ſollten, als durch die Zeugung zum irdiſchen Leben kommen können? oder iſt ſie die, daß nur gute, gerechte und liebvolle Menſchen den Erdkreis füllen ſollten? Ich will anders fragen: Welches ſtimmt mit Gottes Abſichten überein? dieß, daß nur eine beſtimmte Anzahl guter und glücklicher Menſchen auf Erden lebe, oder dieß, daß Millionen Menſchen in Ungerechtigkeit, ohne Liebe und Weisheit wandeln, und von Miſere und Kalamitäten gedrückt, und unglücklich werden? Ich wünſchte, vom Verfaſſer des Koloſſes, und ſeinen Mitgenoſſen eine Antwort zu bekommen! Ich bin überzeugt, daß nicht das letzte, ſondern das erſte mit Gottes

liebvollen Abſichten am meiſten übereinſtimmt. Wenn aber dieß iſt, ſo kann mancher Menſch, der nicht heirathet, den Zweck Gottes in Abſicht auf das menſchliche Geſchlecht unendlich beſſer erfüllen, als vielleicht viele hundert tauſend Eheleute zu thun im Stande ſind. Gewiß giebt es viele Millionen Eheleute, die ihre Kinder ganz wider die Abſicht Gottes erziehen, und durch ihre Kinder die Welt mit Armuth, Kalamitäten und Wehe überſchwemmen. Wenn nun ein Menſch, der nicht heirathet, weil er nicht weis, ob er nicht zum Elende der Erde dadurch mehr, als zu ihrem Wohlſtande beytragen wird, ſeine Fähigkeiten, ſeine Einſichten, ſein Vermögen dazu verwendet, um ſeine Mitmenſchen aufzuklären, und die Kinder ſeiner Mitbrüder zur Gottes Ehre, und zum Beßten der menſchlichen Geſellſchaft zu erziehen, ſo thut er offenbar mehr für das Reich Gottes, als wenn er ſich verehlicht und Gefahr läuft, das Gute alles, oder doch das meiſte unterlaſſen zu müſſen.

Der Verfaſſer des Koloſſes irret ſehr, wenn er behauptet, daß der Eheſtand darum für einen jeden Menſchen ein beſſerer und ſchwererer Stand ſey, als der eheloſe, weil er dem Menſchen mehrere und ſchwerere Pflichten auflege, als der letzte. Denn gerade alle die Pflichten, welche im Eheſtande von dem Menſchen erfüllt werden können und ſollen, gerade alle die Pflichten iſt der gute Menſch, der ächte Freund Gottes außer dem Eheſtande zu leiſten ſchuldig, und zu leiſten geſchickt. Der Verfaſſer des Koloſſes ſagt: „Der Eheſtand „hat vor dem eheloſen enthaltſamen Stande vor-

„aus,

„ aus, die Pflichten eines emſigen, allen nützli„ chen Bürgers, der durch ſeinen Schweiß, Em„ ſig- und Geſchicklichkeit alles zu ſeiner, und „ des gemeinen Weſens Erhaltung beyträgt, die „ von Gott verordneten Naturpflichten erfüllt, und „ der Welt, wie der Kirche an ſeinen Nachkom„ men nützliche Bürger und Glieder ſtellt, die „ Pflichten der Erziehung, die Pflichten der Ver„ ſorgung mit Speiſen und Getränken, die Pflich„ ten, über die anvertrauten Kinder und Dienſt„ bothen zu wachen, ſie zu guten Sitten, zur Re„ ligion, zum Himmel ein- und anzuleiten, die „ Pflichten, alle ſeine Fähigkeiten, ſeine Talen„ te und Künſte zu bearbeiten, zum eigenen all„ gemeinen Wohlſtande anzuwenden, alle Leibes„ kräfte bis zur Erſchöpfung daran zu ſtrecken, „ den Seinigen die Nothdurft zu verſchaffen, „ und dennoch dabey ſo gut, als die Geiſtliche, „ den Himmel zu gewinnen, noch über das die „ Seinigen dahin anzuführen, ſomit neue Ein„ wohner der Erde, neue Nachkommen ſeiner Fa„ milie, neue Bürger dem Staate und neue Be„ ſitzer dem Himmel zuzubringen, kurz, alles das „ zu thun, was die Allmacht des Schöpfers ver„ ordnet, und die Weisheit des Erlöſers erkläret „ hat.“

Iſt das nicht der auffallendſte Irrthum, daß dieſe Pflichten der Liebe von einem würdigen Menſchen außer dem Eheſtande nicht erfüllt werden könnten? Gewiß können ſie alle, — den Beyſchlaf allein ausgenommen — von einem unverehlichten Manne im allervollkommenſten Grade beobachtet werden. Wer Gott innig liebt, und durch dieſe Liebe ächte Menſchenliebe fühlt, der vermag

mag alles, und ſoll alles thun, was zur Beglückſeligung ſeiner Mitmenſchen von irgend einem Menſchen geſchehen kann. Er kann für Seele und Leib ſeiner Mitmenſchen aufs vollkommenſte beſorgt ſeyn, und alles nur mögliche wahre Vergnügen unter ſeinen Brüdern ausbreiten, ohne daß er zu heirathen nöthig hat. Alle Menſchen ſind nach Verhältniß ihres Alters ſeine Brüder und Schweſtern, ſeine Aeltern, und ſeine Kinder.

Daß die Verehlichung keine unverletzliche Pflicht eines Menſchen iſt, beſtättiget außer dem, was ich bereits erwieſen habe, das erhabene Beyſpiel des göttlichen Erlöſers Jeſu Chriſti ſelbſt. Dieſer war der vollkommenſte unter allen Menſchen. Er hat alle Verbindlichkeiten erfüllet, die dem Menſchen obliegen. Er ſagte ſelbſt von ſich, daß er gekommen ſey, das Geſetz aufs pünktlichſte zu beobachten. Wäre die Verehlichung ein wirkliches allgemeines Geboth Gottes für moraliſch vollkommene Menſchen, ſo war ſie es auch für den, der alles, was das Geſetz foderte, halten ſollte. Chriſtus hat jeden Punkt des göttlichen Geſetzes erfüllet, das den Menſchen gegeben war. Allein das Geſchäft eines Ehemanns, als eines ſolchen, hat er nicht vollführet. Er liebte wohl ſeine Freundinnen, aber nie ſuchte er den Geſchlechtstrieb zu befriedigen. Die Vervielfältigung guter Menſchen konnte ihm nicht nur nicht zuwider ſeyn, ſondern ſie gehörte zu ſeinen göttlichen Abſichten. Er wollte gewiß nicht die Anſtalten Gottes zerſtören, ſondern vielmehr aufs vollkommenſte befördern. Da er nun gleichwohl ſich nicht verehlichet hat, ſo muß es wenigſtens nicht, wie der Verfaſſer des Koloſſes behauptet,

für

für jeden einzelnen Menſchen Pflicht ſeyn, ſich in den Eheſtand zu begeben. Damit aber dieſer zum Schimpfen ſo meiſterhaft geſchickte Schriftſteller nicht hieraus Anlaß nehme, auch wider mich ſeinen rauhen Zorn auszuſchütten, unerachtet ich zuverläßig darüber kein Leid empfinden würde, ſo bemerke ich nur, daß ich weder behaupte, der Erlöſer habe den Menſchen das Recht zum Eheſtande entziehen wollen, noch die Freyheit und das Recht zu heirathen ſey kein allgemeines Recht der Menſchen dieſem Erdboden, ſondern daß ich bloß den großen Unterſchied zwiſchen dem Recht und der Pflicht zu heirathen empfindbar zu machen wünſche. Der Verfaſſer des Koloſſes ſetzt ihn ſo ſehr aus den Augen, daß er es für allgemeine Pflicht ausgiebt, ſich zu verheirathen, um nicht die Ordnung Gottes zu zerſtören, und ſeinen Gebothen ſich zu widerſetzen.

Der Erlöſer lehrte ſelbſt ſeinen Jüngern, daß es auf dieſer Erde Menſchen gebe, die von Natur oder von Menſchen verſchnitten wären, aber auch ſolche, die ſich ums Himmelreichs willen ſelbſt verſchnitten hätten, oder welches eines iſt, daß auf dieſer Erde die Enthaltung vom Heirathen nicht jedem Menſchen gegeben ſey, ſondern nur denen, die von Natur, das iſt, nach ihren phyſiſchen Dispoſitionen keinen herrſchenden Trieb zum Beyſchlafe haben, und denen, die die Befriedigung dieſes Triebes dem Leben des Himmels aufopfern. Alſo iſt es unſtreitig, daß nach der Lehre der göttlichen Wahrheit ein Menſch berechtiget ſey, um des heiligen Lebens oder Wandels vor Gott willen, den Trieb zum Beyſchlafe zu bezähmen, und ſich der Beyſchlafsgeſellſchaft zu enthalten.

Der

Der Verfaſſer des Koloſſes äußert S. 37. mit ausdrücklichen Worten: „ Die Geſetzgeber „ ſollten die Ehen befördern, damit das vom Schö„ pfer und Erlöſer vorgeſetzte Ziel und Ende, „ nämlich die ununterbrochene Erzeugung und Ver„ mehrung der Menſchen von allen und jeden, „ die ſich nicht enthalten wollen, oder können, „ erreicht würde.“

Alſo ſoll es nach ſeiner Meynung darauf ankommen, ob ein Menſch ſich des Beyſchlafes enthalten kann und will. Wer ſich nun enthalten kann und will, wer ſeinen Geſchlechtstrieb bezähmen will, um eine höhere Abſicht in der Einſamkeit, oder für das menſchliche Geſchlecht auszuführen, dem ſoll es doch nicht als Zwang von der geſetzgebenden Gewalt auferlegt werden, zu heirathen, und das Geſchlecht fortzupflanzen! Sind demnach mehrere Menſchen, die ſich um ſolcher Endzwecke willen vereinigen, und aus dieſem Grunde dem ehelichen Stande entſagen wollen, ſo würde es der offenbarſte Eingriff in die Rechte der Menſchheit ſeyn, dieſer Geſellſchaft darum, weil ihre Glieder ſich der ehelichen Vergnügen enthalten wollen, Uebel zuzufügen. Der Eheſtand iſt allerdings ein erlaubter Stand, und wie der Verfaſſer des Koloſſes ſagt, ein unumgänglich nothwendiges Mittel für alle diejenigen, die nicht die Gabe der Enthaltſamkeit verſpüren. Aber er irret im höchſten Grade, wenn er hinzuſetzt, daß die Gabe der Enthaltſamkeit nur bey denen ſtatt finde, bey welchen die Natur mangelhaft ſey. Ueberhaupt iſt das Buch des Verfaſſers voll von Irrthümern, und höchſt unvollſtändigen Käntniſſen der Phyſik des Menſchen. Aber eine ſol-

che

che allzuſehr auf Unwiſſenheit ſich gründende Dezision, als dieſe iſt, ſollte man doch kaum erwarten. Die Gabe der Enthaltſamkeit kann freylich von Mängeln des organiſchen Baues der menſchlichen Maſchine abhängen; aber kann ſie nicht auch von einem hohen thätigen Sinne der Seele herkommen? Man muß gar zu flüchtig über die Natur des Menſchen hinſehen, wenn man das letzte ſo geradehin läugnen, oder auch nur bezweifeln will.

Ich glaube alſo hinlänglich dargethan zu haben, daß der Menſch berechtiget iſt, den Geſchlechtstrieb zu bekämpfen, ſeine Ausbrüche zu hemmen, ihn zu ſchwächen, und ſich alles Umganges der Welt zu enthalten, darinn er zur Befriedigung dieſes Triebes gereitzet werden kann.

Wie unſer Zuſtand jetzt in der Welt iſt, muß allerdings von jedem, der das Wohl und Wehe der Länder ernſtlich beherziget, ſehr gewünſcht werden, daß die Lehrer der Völker, die Kirchen- und Schullehrer, durch die erhabenen Ideen ihrer Beſtimmung die Kraft haben möchten, ihrem Geſchlechtstriebe hinlänglich zu widerſtehen. Ganz unumſtößlich iſt es, daß die herrſchende Sinnlichkeit das Verderben der Menſchen und der Staaten wirkt, und in Familien, Dörfern, und Städten und ganzen Ländern unüberſehbare Kalamitäten erzeuget. Der Sittenlehrer eines Volkes ſoll nun hauptſächlich gegen dieſe Urſache der Degradation der Menſchheit und der Staaten mit aller Macht arbeiten. Allein immer bleibt noch ein Hinderniß da, welches die Eindrücke ſeiner Lehren bey ſehr vielen ſchwächen

kann,

kann, und wird, wenn er nicht ſelbſt ſich alles deſſen enthält, oder enthalten kann, was den Reitz zur Sinnlichkeit nährt, und unter mancherley Situationen in Flammen ſetzt. Ein Menſch, der ſelbſt die Weichlichkeit flieht, der den ſchwelgeriſchen Mahlzeiten der Sinnlinge, und der Stolzen der Welt ſich entzieht, der den kindiſchen Kleiderpracht verachtet, kann gewiß mit mehr Wirkung wider Weichlichkeit, Schwelgereyen, und Putz reden, als wenn er ſelbſt, auch nur in einigen Stücken, daran Antheil nimmt. So iſts gewiß auch mit einem Manne, der die Situationen verläßt, in welchen die Reitze der körperlichen Liebe und Wohlluſt ſich ſeiner Seele bemannen können. Der wird mit unendlich ſtärkerer Wirkung die Seele der Wohllüſtlinge erſchüttern, und zur Mäßigung bewegen können, als der, welcher ſich ſolchen Situationen, wie die andere Welt auch, überläßt. Es iſt demnach der gerechteſte Wunſch, den man für die Vervollkommung des menſchlichen Geſchlechtes thun kann, daß ſonſt keine Menſchen zu Schul- und Kirchenlehrern unter unſern Umſtänden ſich jemals möchten beſtimmt haben, als Männer von ſo heiligen edlen Geſinnungen, die auch nicht einen Schein von thieriſcher Sinnlichkeit in ihnen verſtatten.

Vielleicht aber ſind ſolche heilige Menſchen für dieſe Welt unmöglich? Eine ganz natürliche, und höchſt wichtige Frage! Für die, welche Sinn haben, über die Angelegenheiten der Menſchen ernſtlich nachzudenken, und die göttliche Wahrheit zu ſuchen, lege ich folgende Punkte zu tieferer Beherzigung vor. Iſts wahr, daß Männer ge-

lebt haben, wie Moſes, Joſua, Samuel, Elias, Eliſa, Johannes der Täufer ꝛc. ſo müſſen ſolche erhabene Menſchen auf unſerer Erde leben, und wirken können, und es muß nur daran fehlen, daß, wenn ſie nicht kommen, der Erdboden und das Menſchengeſchlecht durch ſolche Perioden hindurch beſtimmt ſind, Mangel und Leiden zu empfinden, um dadurch zu einer größern Veredlung nach und nach reifer zu werden. Aber iezt die Hauptſache! Jeſus Chriſtus hat der Sinnlichkeit ganz abgeſagt, und auch den Reiz des Geſchlechtstriebes in ſich beſiegt: er hat aufs theuerſte verſichert, daß er in demjenigen Menſchen wohnen, und in ihm leben will, der ihn ganz im Vertrauen umfaſſet. Ein ſolcher Menſch, der Chriſtus Geiſt hat, oder in dem Jeſus Chriſtus lebt, wird alſo gerade ſo, wie Chriſtus, alles verläugnen können, was den thieriſchen Menſchen reizen kann. Es muß daher entweder alles falſch ſeyn, was uns die Bibel von Chriſto verſichert, oder es müſſen Kirchen- und Schullehrer auf der Erde ſeyn können, die ganz durch Chriſti Geiſt leben, und die Welt mit allen ihren thieriſchen Vergnügen verläugnen.

Es bleibt jedoch eine felſenfeſte Wahrheit, daß ein Schullehrer, ein Prediger, kurz, ein Sittenlehrer der Völker ſich in den Eheſtand zu begeben berechtiget iſt, und daß ihm dieſes Recht von keinem Menſchen geſetzlich, oder willkührlich entzogen werden darf. Es ſind aber die Bedingungen, unter welchen er dieſes Recht ausüben darf, nothwendig die, daß er, ſo lange er Stand und Amt eines Sittenlehrers der Völker behaupten will, nur mit einem einzigen Weibe verbin-

de, in der Vereinigung mit ihr ächte Liebe gegen ſie in allem ſeinen Betragen blicken laſſe; ſeine Kinder mit ſeiner und ſeines Weibes Kraft zu würdigen Menſchen, das iſt, zu gerechten, weiſen, und liebvollen Gliedern der Geſellſchaft, und zu Verächtern der Sinnlichkeit und Eitelkeit bilde, ſein Weib und ſeine Kinder nicht im Umgange mit der Welt an den Beluſtigungen des thieriſchen Theils Antheil nehmen laſſe, für ſich, und alle die Seinigen alles vermeide, was Wohlluſt, Weichlichkeit, Eitelkeit und Stolz verräth, und mit den Seinigen ſtets in den geiſtigen Uebungen des Gottesdienſtes anhalte, und in Mäßigkeit, und unter liebvoller Mittheilung an die Armen und Elenden die Genießungen des Körpers brauche. Wenn ein Schul- und Kirchenlehrer nicht ſo lebt, ſo kann er den hohen Zweck ſeiner Beſtimmung nicht erreichen. —

In unſerer Welt haben die Staaten unendlich mehr Vortheile, wenn die Geiſtlichen nicht verehlichet ſind, als wenn ſie in Familien Verbindungen leben, wie ſie bey uns ſind. Die größtentheils zur Sinnlichkeit und Eitelkeit, und Eigennutz gebildeten Weiber verrücken ganz gewiß die Denkungsart der meiſten Männer. Sie verurſachen ihren Männern gemeiniglich den größten Aufwand, um nur den Reitzen der Sinne und der Einbildungskraft, der Vanität und der Pracht Genüge thun zu können. Sie ziehen die Geſinnungen der Männer in beſtimmten Familien Angelegenheiten, und Verwandſchafts Kreiſen zuſammen, erſticken immer mehr mittheilſame Menſchenliebe in den Seelen ihrer Männer, und reitzen und nöthigen dieſe, auf Erwerbungen zu ſinnen,

nen, um nur die Bedürfniſſe der Weiber und Kinder ihrem Stande nach zu befriedigen. Daß dieß das größte Verderben für die Geiſtlichkeit ſey, das iſt unmöglich zu läugnen. Im eheloſen Stande fallen aber dieſe Uebel weg, und die Geiſtlichen ſind unendlich weniger gehindert, Gutes für die Armen und Nothleidenden unter ihren Mitmenſchen zu bewirken. Wenn ſich die Geiſtlichen nur mit armen Mägdchen verheiratheten, wenn ſie für ihre Weiber keinen äußerlichen Rang ſuchten, wenn ſie ſolche nur in den Kleidungen des gemeinſten Standes in der bürgerlichen Geſellſchaft reinlich und ordentlich einhergehen ließen, wenn ſie ihre Weiber und Kinder ganz von den Luſtbarkeiten der ſogenannten großen und galanten Welt zurückhielten, und ſolche nur in geiſtigen und gemeinnützigen Geſchäften übten: wenn ſie nur dieſe Bedingungen beobachteten; ſo würde ihr Recht ſich zu verheirathen dem geiſtlichen Stande und dem Staate am wenigſten ſchädlich geworden ſeyn.

Fünfter Beytrag.

Ueber die freywillige Armuth.

Der moraliſche Egoismus iſt die Quelle unüberſehbarer Uebel für die ganze menſchliche Geſellſchaft. Wer ihm unterworfen iſt, der empfindet ſonſt kein Vergnügen, als aus ſeiner Selbſtheit, und aus den Beziehungen auf ſein Ich. Er iſt bey allem ſeinen Thun und Laſſen der

Mittelpunkt, auf welchen ſeine Kräfte unaufhörlich hingezogen werden. Bey allem, was er thut, iſt das immer ſeine erſte Frage, was ihm zu ſeinen Genieſzungen dadurch zugehe oder ob, und was er an ſeinen Genieſzungen verlieren oder aufopfern müſſe. Der moraliſche Egoiſt kann nicht von ächter Liebe entflammt werden, für andere Menſchen ſeine Kräfte anzuſtrengen, für ſie und ihr Wohl ſeine Zeit, und ſein Vermögen aufzuopfern, ohne Vergeltung das Beßte ſeiner Mitbrüder zu erhalten, und zu befördern. Arbeit, Genauigkeit und Treue für andere ſind bey ihm unmöglich, wenn ſie nicht mit ſeinem eigenen beſondern Intereſſe übereinſtimmen; es iſt ihm nichts heilig, wo er nicht für ſeine Selbſtheit einen Vortheil zieht.

Die ächte Menſchenliebe iſt der Gegenſatz des ſittlichen Egoismus. Sie iſt ganz Stimmung, nicht Gutes zu haben, ſondern immer ihr Gutes mitzutheilen, auszubreiten, gemein zu machen. Die unabläßig wirkende Mittheilſamkeit iſt ihr Weſen, und ſie thut nichts, als nur um mitzutheilen, und Genuß auf andere Mitmenſchen auszugieſzen. Mit unwiderſtehlicher göttlicher Macht vervielfältiget ſie allenthalben das Gute, das Gemeinnützige, und ſorgt für das, was des andern iſt, treulichſt, wie für das Ihrige. Sie ſucht ihr Vermögen zu vergröſzern, um mehr für andere thun zu können, die ihrer Hilfe benöthiget ſind.

Der moraliſche Egoismus muß allerdings bekämpfet, und beſieget werden, wenn die göttliche Macht der Menſchenliebe herrſchen, und die Welt beglücken ſoll. Alle Verfaſſungen und Uebun-

bungen, die dazu mitwirken, daß der Menſch immer weniger auf ſich ſieht, als auf das, was des andern iſt, wenigſtens nicht mehr für ſeine Selbſtheit thätig iſt, als für das Glück ſeiner Mitmenſchen, ſind für das menſchliche Geſchlecht heilſam, und von unverkennbarem Werthe.

Die freywillige Verläugnung des Reichthums, die freywillige Armuth iſt eine ſolche Bekämpfung des moraliſchen Egoismus, die, wenn nicht andere böſe Stimmungen in der Seele herrſchen, das Herz zur Menſchenliebe, und überhaupt zu allem, was gut und wahrhaftig groß für den Menſchen iſt, eröffnen. Wer freywillig arm wird, um ſich vom Eigennutze, von der herrſchenden Begierde zu eigenen Genießungen zu reinigen, der bekümmert ſich gewiß um nichts weiter, als Kräfte zu haben, wodurch er für das Glück und Vergnügen anderer Menſchen gute Früchte ſchaffen kann. Freywillig der Armuth ſich überlaſſen, um nichts zu thun, und mit Beſchwerlichkeit ſeine Bedürfniſſe zu ſuchen, oder zuſammen zu betteln, läßt ſich von einer geſunden Menſchenſeele nicht denken. Der Menſch übernimmt nie freywillige Beſchwerden für ſein Ich, wenn er nicht einen Zweck hat, der ihm dieſe Beſchwerden ſüß macht. Der edeldenkende Menſch entſagt nur darum aller Eigenheit, und alſo auch allen eigenen Beſitzungen, um deſto freyer und mächtiger für andere Gutes thun zu können. Müßiggang iſt alſo nicht eine nothwendige Folge von der freywilligen, aber oft wohl von der erzwungenen Armuth. Der Menſch, der in dem Beſitze eines Eigenthums eine Hinderniß der geſchäftigen Gottes- und Menſchenliebe empfindet, eine Hinderniß

 des

des Fleißes für andere, iſt nicht nur berechtiget, ſondern verpflichtet, eine ſolche Situation zu ſuchen, darinn er nichts eigenes hat, aber doch für ſeine Mitmenſchen den Genießungskreis zu erweitern im Stande iſt, das iſt, den Stand der freywilligen Armuth.

In der erſten Kirche verkauften die Chriſten das Ihrige, brachten das Geld den Apoſteln, und lebten nun mit einander in der vollkommenſten Gemeinſchaft der Güter und der Genießungen, ſo, daß keiner von ſeinem Eigenthume redete, ſondern nur an dem Genuße deſſen Antheil hatte, was der ganzen Gemeinde zugehörte Was er durch Arbeiten erwarb, erwarb er nicht ſich, um einen ausſchließenden Genuß davon zu haben, ſondern der Gemeinde, um den Genuß ſeines erworbenen Gutes mit ſeinen Brüdern zu theilen. Das war die freywillige Armuth der erſten Chriſten, die dem Herzen des Menſchen große Würde giebt. Was iſt das für Himmelsluſt, viel arbeiten, viel erwerben zu können, um es in der Gemeinſchaft lieber Freunde zu genießen, die ſich auch mit allen Kräften beſtreben, auf dieſe Art zu handeln, und für die ganze Geſellſchaft der Freunde das gemeine Gut, und den Genießungskreis zu erweitern? Welche Wonne für eine empfindende Seele, zu wiſſen, daß alles, was ſie durch ihre Menſchenkraft erwirbt, ein Glück ihrer Freunde werde, oder das Vergnügen wenigſtens eines einzigen andern Menſchen befördere? Keine Empfindung kann beſeeligender ſeyn, als dieſe, ſich als den Grund, als das Principium des Glückes, oder des Vergnügens eines andern Menſchen zu denken; es iſt Wonne Gottes in der Seele des Erdenbürgers.

Es

Es kann wohl ſeyn, daß durch meine frey-willige Armwerdung, durch meine edle, uneigen-nützige Geſchäftigkeit ein unwürdiger Bruder er-freuet wird. Allein das entzieht meinen Geſin-nungen ihren Werth nicht, wenn ich nicht im Stande bin, den unwürdigen Mitmenſchen zu beſſern, oder nur für würdige zu arbeiten. Gott ſorgt für die Bedürfniſſe und phyſiſchen Freuden ſeiner größten Feinde. Warum ſollte ich unwil-lig ſeyn, meine Kräfte für Menſchen aufzuopfern, die nicht ſind, was ſie ſeyn ſollten?

Ich habe alſo das Recht nicht, ohne Thä-tigkeit dieſes irdiſche Leben hinzubringen, oder müßig zu gehen; aber das Recht habe ich, frey-willig arm zu werden, oder allen Eigenthums-Rechten zu entſagen, um nur für Gott, und für andere Menſchen zu leben. In einem Staa-te, in welchem der Geſetzgeber, vermöge ſeiner oberſten Staasgewalt, das wahre Beßte aller Glieder zu befördern befugt iſt, müſſen die Mis-bräuche verhütet, oder entfernet werden, die un-würdige von meinen edlen Entſchließungen, und von meiner uneigennützigen Wirkſamkeit machen können.

Sechſter Beytrag.

Ueber den Gehorſam gegen die Obern.

Selbſtſucht, oder Eigenſucht iſt die unſelige Quelle von Unwillen, Halsſtärrigkeit, Zorn,

Rachſucht, Verfolgungen, Bedrückungen und Trennungen unter den Menſchen. Wer wenig oder nicht nachgeben kann, ſich wenig oder nicht nach andern richten kann, ſich wenig oder nicht dem Willen eines andern unterwerfen kann, der iſt der Menſchenliebe und Freundſchaft wenig, oder nicht fähig, und vermag die Geſinnungen der Menſchen gewiß nicht zum Guten zu lenken. Aber wer andern nachgeben kann, wer ſich in ſie ſchicken kann, der hat die Stärke, die Menſchenſeelen zu beherrſchen, wenn er weiſe iſt, erwirbt ſich doch wenigſtens immer die Liebe, und das Vertrauen ſeiner Mitbrüder. Dieſe beglückende Harmonie unter den Menſchen kann nicht vollkommener, als durch dieſe Geſinnungen der Demuth und Nachgiebigkeit hergeſtellet, und in ihrer Fortdauer erhalten werden. Ein weiſer Mann, der ſich gegen ſeine Mitmenſchen mit Demuth und Nachgiebigkeit beträgt, zieht ihre Seelen ſo an ſich, daß er, wenn er die Zeit und Umſtände abwartet, ſie lenken kann, wohin er will, ohne Unwillen und Zwietracht anzurichten.

Wahrhaftig! es iſt zum Glücke das geſellſchaftlichen Lebens nichts nothwendiger, als die Menſchen von Jugend auf zur Bekämpfung, und Beſiegung der Selbſtſucht anzugewöhnen, und ſie ſo zu führen, daß ſie ihren eigenen Willen verläugnen, und durch fremden Willen handeln lernen.

Was iſt aber dieß anders, als Uebung im Gehorſam gegen andere, die höher ſind. Ein gehorſamer Menſch genießt nach Maßgabe ſeines Gehorſams die Liebe ſeiner Obern, weil er ohne

Wi-

Widerſetzlichkeit, ohne Unwillen ſo gar, die Winke dererſelbigen zu unverletzlichen Regeln ſeiner Thätigkeit annimmt, und alſo ihren Seelen das Gefühl der Beruhigung über ihn einflößt.

Der pünktliche Gehorſam iſt es, der die Kriegsheere ſo ſtark macht, wenn ſie ein großer Mann anführt. Und gewiß iſt es in allen Verhältniſſen der Menſchen gerade ſo: Gehorſam zieht die Kräfte des Menſchen in einem Punkte zuſammen, und erhöhet ihre Force. Iſt nun der Obere, der Befehlshaber, der Geſetzgeber ein weiſer guter Mann, ſo kann der für die menſchliche Geſellſchaft Wunder thun, wenn ihm viele gehorſame Menſchen zu Gebothe ſtehen. Was vermag nicht ein weiſer Regent, deſſen Winke von gehorſamen Unterthanen aufgefaſſet werden? Da gehts gewiß mit der Reformation eines Staates leicht und geſchwind. Im Gegentheil ſtockts an allen Orten, wenn Zweifel, Anſtände machen, Einwendungen entgegen ſetzen, Diſputiren, und auf dem eigenen Kopfe beſtehen, bey dem Volke Mode iſt.

Es kann demnach nicht beſtritten werden, daß Angewöhnung zum pünktlichen Gehorſam die Menſchen fähig macht, die Abſichten der Weisheit aufs vollkommenſte zu befördern.

Daß ein jeder Menſch das Recht hat, ſeine größtmögliche moraliſche Vollkommenheit zu erſtreben, das iſt unläugbare Wahrheit. Er iſt alſo auch berechtiget, ſich freywillig in eine Situation zu begeben, in welcher er im pünktlichſten Gehorſam geübt wird. Seine Unterwerfung un-

ter einen fremden Willen berechtiget aber den Obern nicht, von ihm Handlungen zu fodern, die der moraliſchen Vollkommenheit, der Veredlung des innern unſterblichen Menſchen, der ächten Religion, oder dem ganz offenbaren Willen Gottes widerſtreiten. Der Obere kann ihm Aufopferung ſeiner thieriſchen Selbſtheit auflegen, er kann ihm Befehle ertheilen, welche ihm Gefahren und Leiden für ſeinen äußerlichen Menſchen drohen. Dieſen Befehlen allen, wenn er nicht mit Weisheit ausweichen kann, muß er folgen. Nur da iſt er nicht verpflichtet, Folge zu leiſten, wenn er ganz offenbar ſieht, daß der Befehl des Obern dem Willen Gottes entgegenſtehet. Wollte der Obere ſeinen Untergebenen anbefehlen, ſeinen eigenen Vater, ſein eigenes Kind, oder ſeinen Freund zu ermorden, einen Ehebruch zu begehen, Gott zu läſtern, ſo iſt der Untergebene nicht ſchuldig, Gehorſam zu leiſten. Die Angewöhnung zum Gehorſame ſoll ihm nur die Freyheit verſchaffen, nicht mit ſtarrem, ſtolzem Sinn ſeinen eigenen Einfällen und Neigungen das Uebergewicht zu geben, ſondern ſich in dem Willen eines andern, ſo weit er nicht offenbar bös iſt, zu beruhigen, und ohne zu diſputiren, und ſich zu widerſetzen, pünktlichſt zu thun, was ihm aufgelegt wird. Das Recht in Fällen, da der Obere offenbar von der Wahrheit, und dem, was recht iſt, abweicht, mit Demuth, und Freundlichkeit, und Sanftmuth Vorſtellungen dagegen zu machen, wird durch dieſen zur moraliſchen Veredlung der Menſchen ſo nothwendigen Gehorſam nicht aufgehoben, und die offenbaren Misbräuche, welche der Obere von der Unterwürfigkeit ſeiner Untergebenen machen kann, müſſen im Staate durch die

wahre Gerechtigkeit, und deren Handhabung entfernet werden.

Siebenter Beytrag.

Ueber die Kloſterverfaſſung nach ihren weſentlichen Abſichten.

Die Kloſterverfaſſung hatte nie einen andern weſentlichen Zweck, als die moraliſche Vervollkommung des innern Menſchen zu bewirken, und alſo die herrſchende Sinnlichkeit, Eitelkeit, und Selbſtſucht zu bekämpfen, und im genaueſten geiſtigen Umgange mit Gott zu leben, und durch die höhern Kräfte der Seele die Glückſeligkeit des menſchlichen Geſchlechts zu befördern.

Ich habe im Vorhergehenden hinreichend gezeigt, daß die Menſchen ein unſtreitiges Recht haben, ſich mit einander, um dieſer ganz evident guten und edlen Abſichten willen, zu vereinigen, und in ihren Vereinigungen alle die Uebungen vorzunehmen, welche die Kräfte des innern unſterblichen Menſchen erhöhen, und die Feſſel ſchwächen können, die das thieriſche Weſen der Thätigkeit des Geiſtes anleget.

Wenn die Menſchen um offenbar widriger Entzwecke willen, die nur den vergänglichen thieriſchen Sinn angeben, ihre Einſichten, ihre Fähigkeiten, und ihr Vermögen vereinigen; wenn ſie nur um der Nahrung des Körpers willen, nur um der Erwerbung des Geldes willen ſich mit

einander verbinden, und hierinn von den Regenten der Staaten nicht gehindert werden: wie kann es gerecht ſeyn, ihnen die Vereinigungen zu wehren, die ſie um des geiſtigen Lebens willen unter ſich errichten? Wie kann es gerecht ſeyu, ſolche Verbindungen zu zerreißen? Es iſt demnach das Kloſterleben nicht nur der wahren Gerechtigkeit der einzelnen Menſchen völlig gemäß, ſondern es iſt offenbar ungerecht, die Menſchen mit Gewalt von dem Eintritte in Klöſter abzuhalten, und die, welche bisher in Klöſtern lebten, aus dem Grunde, weil ſie in Klöſtern lebten, zur Verlaſſung ihres Kloſterlebens zu zwingen.

Ich will einige Fragen hier vorlegen, und alle Freunde der Menſchheit inſtändigſt bitten, mir ihre beſtimmte Antwort mit Ja, oder Nein darauf zu geben.

I. Iſt der Menſch ungerecht, der keinem einzigen andern Menſchen in sein Perſonal- oder Real-Eigenthum eingreift, aber für ſich allein von andern Menſchen abgeſöndert lebet, und ſein Vermögen, das er hat, bloß zu ſeinem ſinnlichen Vergnügen, zu Muſiken, Mahlereyen u. ſ. w. verwendet?

Iſt das gerecht, daß die Obrigkeit einen ſolchen Menſchen, der nicht ungerecht handelt, darum, weil er für ſich allein, von andern Menſchen abgeſöndert lebt, und von ſeinem Vermögen ſeine ſinnliche Luſt genießt, einen Zwang, oder Uebel zufügt?

Iſt das gerecht, daß die Obrigkeit einen Menſchen, der nicht ungerecht handelt, das

Strafverboth zugehen läßt, nicht für ſich allein zu leben, und nicht für ſich allein Vergnügen zu genießen?

II. Iſt der Menſch ungerecht, der keines einzigen Menſchen Eigenthum verletzet, aber ſeine Kräfte und ſein Vermögen für ſich allein in der Stille auf eine ſpekulativiſche Wiſſenſchaft verwendet, ſich eine Bibliotheck für dieſe Wiſſenſchaft ſammelt, und ſeine Zeit mit Bücherleſen, und Verfertigung von Auszügen daraus zubringt?

Iſt das gerecht, daß die Obrigkeit einem ſolchen Menſchen, der nicht ungerecht handelt, darum, weil er in der Stille immer lieſt und ſtudirt, das Seinige entzieht, und ihm Uebel und Zwang zufügt?

Iſt das gerecht, daß die Obrigkeit einen Menſchen, der nicht ungerecht handelt, das Strafverboth zugehen läßt, nicht mehr in der Stille für ſich zu ſtudiren, und nicht mehr ſeine Bibliotheck zu vergrößern?

III. Iſt der Menſch ungerecht, der keines einzigen andern Menſchen Eigenthum angreift, aber ſeine Kräfte und ſein Vermögen für ſich allein in der Stille auf Unterſuchung der Eigenſchaften des Urhebers der Natur und der Menſchheit ernſtlich anwendet, ſeine ſinnliche Lüſte zu beſiegen ſucht, und ſich übt, ſeinem Geiſte die Herrſchaft über den Körper zu verſchaffen?

Iſt das gerecht, daß die Obrigkeit einen ſolchen Menſchen, der nicht ungerecht handelt, darum,

rum, weil er für ſich allein, von andern Menſchen abgeſöndert lebt, und ſeine Kräfte in göttlichen Erkänntniſſen und geiſtigen Geſchäften übt, darum, weil er ſeine Sinnlichkeit, den Feind des menſchlichen Geſchlechts, und aller guten Anſtalten zu bekämpfen und zu beſiegen bemühet iſt, und darum, weil er ſeinen innern Menſchen die Herrſchaft über ſeinen thieriſchen Theil verſchaffen will, Uebel und Zwang zufügt?

Iſt es gerecht, daß die Obrigkeit einem Menſchen, der nicht ungerecht handelt, das Strafverboth zugehen läßt, nicht mehr in der Stille bloß an der Verbeſſerung ſeines innern unſterblichen Menſchen zu arbeiten?

IV. Iſt der Menſch ungerecht der keines andern Menſchen Eigenthum verletzet, aber ſich eingezogen hält, und ſich in der Einſamkeit mit Leſung der heiligen Schrift, mit Bethen, mit Singen, mit Faſten, und andern ſolchen dem thieriſchen Menſchen unangenehmen Uebungen beſchäftiget?

Iſt es gerecht, daß die Obrigkeit einem ſolchen Menſchen, der nicht ungerecht handelt, darum, weil er bethet, die Bibel lieſt, ſingt, faſtet, ſich des Beyſchlafes enthält, und ſonſt ſeinem thieriſchen Menſchen wehe thut, Uebel zufügt?

Iſt es gerecht, daß die Obrigkeit einem ſolchen Menſchen, der nicht ungerecht handelt, das Strafverboth zugehen läßt, nicht fernerhin in ſeiner Einſamkeit bloß mit Bethen, Bibelleſen, Singen, Faſten, der Enthaltung des Beyſchlafes ſein Leben hinzubringen?

V. Kann nach der wahren Gerechtigkeit einem Menſchen darum das Seinige genommen werden, weil er ſich nicht den gewöhnlichen Geſchäften der Welt widmet, ſondern, ohne jemand in ſeinem Eigenthume zu ſtören, ſich des genauen Umgangs mit Gott befleißiget?

VI. Iſt es gerecht, daß die Obrigkeit einem Menſchen, der niemand was Böſes thut, darum das Seinige nimmt, weil er es noch nicht auf die von der Obrigkeit anerkannte beßtmögliche Art für die bürgerliche Geſellſchaft, oder für den Staat benutzet?

VII. Wenn die Obrigkeit wünſcht, daß ein Bürger, oder eine Geſellſchaft im Staate ihr Vermögen zum wahren Beßten des Landes ſo anwende, wie ſie es für dienlich anſieht, läßt es die Gerechtigkeit zu, daß ſie Zwangsanſtalten hierinn brauche; oder iſt ſie nicht vorher verpflichtet, ihre Abſicht durch Unterricht, Aufklärung, Ermunterung und Unterſtützung zu bewirken?

VIII. Kann es alſo gerecht ſeyn, daß die Obrigkeiten die Kloſtergeſellſchaften darum aufheben, weil ſie ſich ihrer Beſtimmung gemäß mit geiſtigen Geſchäften abzugeben haben, und kann es gerecht ſeyn, den Klöſtern ihre Güter zu entziehen, weil ſie noch nicht auf die Art für den Regenten oder den Staat verwaltet werden, wie es der Regent wünſchet, daß ſie verwaltet werden ſollten?

Der verſtorbene Herr von Juſti behauptet in allen ſeinen Polizey- und Staatsſchriften, daß

die

die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit der Haupt entzweck aller Republiken, folglich ihr erſtes und oberſtes Geſetz ſey, daß der Geſetzgeber ſeine Generalregeln aus dem Entzwecke der bürgerlichen Geſellſchaft, der die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit iſt, ſchöpfen müſſe, und daß er in der Maße, in welchen ſich der Zuſtand des Staates und ſeiner Glieder ändert, auch veränderliche Maßregeln zur Vermehrung der Glückſeligkeit des Staates nehmen müſſe. Hieraus ſchließen ſeine Schüler bey dem jetzigen Klöſteraufhebungsſtreite, daß der Regent eines Staates allerdings befugt und verpflichtet ſey, in dem Falle, da die in den Händen der Geiſtlichen aus dem Umlaufe gebrauchte Maße von Reichthümern zu groß wäre, oder von den Einkünften ein den Grundſätzen des allgemeinen Beßten entgegenlaufender Gebrauch gemacht würde, oder das Anhäufen von Gütern andern Klaſſen der Unterthanen zum Nachtheil gereichen möchte, zweckmäßige Veränderungen damit zu treffen, und daß alſo die Regierung nichts zweckmäßigers, den Erziehungsanſtalten, der Bevölkerung, und dem Wohlſtande des Nahrungsſtandes erſprießlicheres thun könne, als mit der Benutzungsart der geiſtlichen Güter vortheilhafte Veränderungen vorzunehmen, und die Geiſtlichen dadurch von zerſtreuenden und ihren Berufspflichten entgegenſtehenden Nahrungsſorgen zu befreyen.

Ich will hierauf vollſtändig antworten, wenn gleich für die denkenden Köpfe kaum eine Antwort nöthig ſeyn wird. Der Herr von Juſti, und ſein eifrigſter Nachfolger Herr von Pfeiffer, reden immer von gemeinſchaftlicher Glückſeligkeit, von gemeinem Beßten des Staates, und nirgends

haben

haben ſie doch beſtimmt, worinn die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit, oder das gemeine Beßte des Staates beſtehen ſoll. Iſt denn nicht alles ein vages Raiſonnement, das auf alle Seiten hingedreht werden kann, wenn man den Hauptendzweck des Staates in der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit ſetzet, und alle Regierungsmaximen daraus herleiten will, ohne erſt feſt zu beſtimmen, was dieſe gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Staates ſey. Wird dieß nicht beſtimmt, ſo wird ein jeder nach ſeiner beſondern Konvenienz ſeinen Begriff von der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit des Staates bilden, und alſo Regierungsnormen nach ſeinem Belieben annehmen. Ich wiederhole hier alſo an alle die, welche mit Herrn von Juſti immer von gemeinſchaftlicher Glückſeligkeit, gemeinſchaftlichem Intereſſe, gemeinem Beßten des Staates, und Wohl des Ganzen reden, meine ſchon millionenmal gethane Frage:

Was iſt die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Staates? Worinn beſteht ſie?

Ich bitte, ſolche gründlich zu beantworten.

Ich habe ſie in meinen Schriften aufs pünktlichſte zu beſtimmen geſucht, und ich ſchmeichle mir, daß ich den Beyfall groſſer Regenten, Miniſter und Gelehrten völlig auf meiner Seite habe. Ich ſetze nämlich das gemeine Beßte des Staates in der vollkommenſtmöglichen Sicherheit des ganzen Perſonal- und Real-Eigenthums eines jeden Gliedes der bürgerlichen Geſellſchaft, und der beßtmöglichen Benutzung deſſelbigen. Die Natur der geſellſchaftlichen Verbindung unter ver-

nünftigen Weſen lehret es, daß dieſe durch die Vereinigung ein Gut, ein Intereſſe ſuchen, daß bey einzelnen Kräften außer ihrer Vereinigung nicht ſtatt finden kann, aber durch die Vereinigung bewirket wird. Was kann es aber wohl für ein Gut ſeyn, das die einzelnen Menſchen nicht außer ihrer geſellſchaftlichen Verbindung, ſondern nur in dieſer Vereinigung finden können? Alles Gute, das bloß einzelne Menſchenkräfte erfodert, kann auch erworben und genoſſen werden, ohne daß die Menſchen mit einander in Verbindung leben. Die Vereinigung aber ſetzet kein neues Gut, als bloß die Verſtärkung der einzelnen Kräfte zu dem, was dieſe durch ſich ſelbſt bewirken können und wollen. Vereinigung wirkt ihrer Natur nach keine Aenderung in den einzelnen Kräften, und ihren Stimmungen, Trieben und Rechten. Die Einheiten bleiben, wie ſie geſtimmt ſind, werden aber durch die Vereinigung ein größeres Ganzes. Die Verſtärkung der einzelnen Menſchenkräfte zur Bewirkung ihres Zieles, zu dem ſie beſtimmt ſind, iſt größere Leichtigkeit und gröſſere Sicherheit ihrer ſämmentlichen Beſtimmungen. Daher, däucht mir, iſt es ganz unläugbar, daß das wahre gemeine Beßte der bürgerlichen Geſellſchaft nur in dieſer größern Sicherheit des ganzen Eigenthumes aller und jeder Glieder der Geſellſchaft beſtehen müſſe, und daß es eine von der Natur abweichende Diſpoſition ſey, in dieſer Sicherheit des Eigenthums der Bürger eines Staates auch nur die allergeringſte willkührliche Einſchränkung zu machen, welche die wahre Gerechtigkeit nicht gemacht hat. Jedes Glied des Staates ſoll demnach die vollkommenſtmögliche Sicherheit ſeines ganzen Perſonal- und Real-Eigenthu-

thumes haben, und ſo lange es keinem andern Menſchen in ſein Eigenthum ungerechte Eingriffe thut, heiligſt dabey geſchützet werden. In dieſer allgemeinen Sicherheit alles deſſen, was zum Eigenthume und Genießungskreiſe eines jeden einzelnen Bürgers gehört, habe ich das gemeine Beßte des Staates, oder das allgemeine Staatsintereſſe geſetzt.

Wenn dieſe völlig gleiche Sicherheit alles Eigenthumes, aller Rechte, aller Beſtimmungen der Glieder eines Staates den Menſchen garantirt iſt, ſo kañ nun jeder ſeine Fähigkeiten ungeſtört zur Vergröſſerung ſeines Eigenthumes, und zur Erweiterung ſeines Genießungskreiſes anwenden. Das kann einer, wie der andere, und keiner darf Bedrückungen von einem andern, oder Partheylichkeiten zum Vortheile eines andern, und zu ſeinem Nachtheile befürchten. Nun kömmt alles bloß auf Einſichten und Geſchicklichkeiten und Vermögen an, um das Eigenthum und die Fähigkeiten aufs beßte zu brauchen. Wer nicht weis, wie er ſeine Genießungen wirklich vervielfältigen kann; oder wer ſich von gewiſſen Gütern und Genießungen keine Vorſtellung machen, und alſo keine Reitze und kein Verlangen dazu haben kann, der würde mit dem offenbarſten Unrecht gezwungen werden, dieſe Genießungen zu erwerben zu ſuchen. Der Regent eines Staates hat das Recht, ſein ganzes Volk auf die der vernünftigen menſchlichen Natur gemäße Weiſe zu ihrem größtmöglichen Glücke, das iſt, zu dem ruhigſten vollkommenſten Genuße angenehmer Empfindungen zu leiten. Dieſes höchſte Direktions- oder Leitungsrecht iſt aber nicht das Recht, ohne Unterſchied die Menſchen zu ihrem Glücke

zu zwingen, ſondern ihr Glück ſo zu befördern, wie es der vernünftigen menſchlichen Natur gemäß befördert werden kann. Zwang findet nur ſtatt, wenn es darauf ankömmt, die wahre weſentliche Gerechtigkeit geltend zu machen, oder das offenbar Böſe und Gemeinſchädliche zu verhindern. Wenn es aber darauf abgeſehen iſt, durch die Menſchen Gutes zu thun, und die Maße des Guten zu vergrößern, ſo hat kein Zwangsrecht ſtatt, ſondern nur das Recht der Aufklärung, der Berathung und Ermunterung und Unterſtützung. Ich bin feſt überzeugt, daß jeder denkende Mann dieſe Simplizitäten empfinden, einräumen, und zum allgemeinen Glücke aller Menſchen nöthig erachten wird.

Hieraus alſo iſt klar, daß kein Regent jemals berechtiget ſeyn könne, irgend einem Menſchen, irgend einer Familie, irgend einer Geſellſchaft, und folglich auch irgend einem Kloſter ſeine Güter, oder ſeine eigene Nutzungsrechte über gewiſſe Güter darum zu entziehen, weil er glaubt, daß eine beſſere oder nützlichere Verwendung, oder Verwaltung dererſelbigen ſtatt finden könne. Welcher Bürger im Staate, welche Familie, welche Geſellſchaft würde da ſicher ſeyn können, ihr Eigenthum oder ihre Rechte zu behalten?

Der Herr von Pfeiffer wirft mir vor, daß ich die Sache aus einem falſchen Geſichtspunkte betrachtet hätte, und keinen Unterſchied zwiſchen einem Bürger und einem Mönch machte; der Mönch wäre weder Bürger, noch Eigenthümer, folglich könnte man ihm nichts von ſeinem Eigenthume nehmen, er hätte nichts, als lebenslänglichen

chen Unterhalt zu fodern, dieſer ſey ihm verſprochen, auf dieſe Bedingung ſey er ins Kloſter gegangen, dieſe Bedingung müſſe gehalten werden, und es könne der Nonne und dem Mönch gleich viel ſeyn, aus was für Einkünften ſie erhalten würden: genug wäre es, wenn ſie erhalten und nicht gezwungen würden, eine fremde Lebensart zu ergreifen.

Aber ich kann mir in der That kaum denken, wie Herr von Pfeiffer mit ſolchen Ideen wider mich auftreten kann, da ſie gewiß zur Aufklärung des Publikums in dem Punkte, auf welchen es in der vorliegenden Sache ankömmt, wenig oder nichts beytragen können. Erſtlich fodert derſelbe, daß die Kloſterleute erhalten, und nicht gezwungen werden dörften, eine andere Lebensart zu ergreifen. Alſo ſoll die Kloſterverfaſſung, und der Beruf eines Menſchen, ein Glied eines Kloſters zu ſeyn, das iſt, das Kloſterleben nicht gewaltſam, oder willkührlich aufgehoben werden! Wenn aber die Regierung eines Staates nach dem Herrn von Pfeiffer berechtiget iſt, alle Abänderungen im Staate vorzunehmen, ſo bald ſie ſolche zum allgemeinen Beßten nöthig erachtet; ſo muß ſie auch das Kloſterleben ganz aufheben können. Wie reimen ſich dieſe Dinge zuſammen?

Zweytens iſt der Mönch, der im Staate wohnt, ein Glied der Staats- oder bürgerlichen Geſellſchaft, ob er ſchon kein Bürger in dem engen Verſtande iſt, darinn man das Wort im Kanzleyſtil heut zu Tage zu nehmen gewohnt iſt. Ein jeder Menſch, der in einem Staate häuslich lebt, er mag an den Laſten des Staats tragen,

oder nicht, mag bürgerliche Vortheile genieſſen, oder nicht, heißt ſchon längſt im allgemeinen Staatsrechte, und in der Politik Bürger des Staats. Keinem Menſchen, der im Staate wohnet, man mag ihn Bürger nennen, oder wie man will, darf etwas von ſeinem Eigenthume willkührlich entzogen werden, wenn er nicht ungerecht gehandelt hat, und dieß gilt alſo auch von den Rechten eines jeden Mönches und einer jeden Nonne.

Drittens iſt zwar der einzelne **Mönch** kein Eigenthümer über Kloſtergüter. Allein das **Kloſter**, oder die ganze Geſellſchaft der Mönche ꝛc. hat nicht bloß das Recht, ihren Unterhalt zu fodern; ſondern das **Recht**, die zum **Kloſter** gehörigen Güter, ſie mögen ihm geſchenkt, oder von ihm erkauft, oder ſonſt rechtmäßig erworben worden ſeyn, zum **Nutzen** der ganzen Geſellſchaft zu verwalten, iſt ein eigenthümliches **Recht** des **Kloſters**, das ihm nie nach Gerechtigkeit entzogen werden darf, ſo lang ſich keine offenbare Ungerechtigkeit von Seiten des **Kloſters** dabey zeigt.

Ich wiederhole es noch einmal. Es iſt keine Sicherheit in einem Staate denkbar, wenn man einmal glaubt, um einer guten Abſicht willen die Kloſterverfaſſung abſchaffen, und die Klöſter und ihre Güter einziehen zu können. Früher oder ſpäter kann man aus gleichen Gründen alle frommen Stiftungen aufheben, und die geſtifteten Fonde zu ſich reißen; Kirchen, Schulen, Univerſitäten, kann man eingehen laſſen, oder ganz aufheben, um über ihre Güter zu einer beſondern Abſicht, die man nach den Umſtänden des Staates

für

für gemeinnütziger anſieht, zu diſponiren; alle Gemeindsverfaſſungen kann man aufheben, und die Gemeindsgüter einziehen, um ſie zu Endzwecken verwenden, die man zum gemeinen Beßten des Staates für nothwendig, oder doch dienlich anſieht; alle Familien Verbindungen, und Stiftungen kann man aufheben, und die Güter und Einkünfte unter dem Vorwande des gemeinen Beßten des Staates ganz oder zum Theile an ſich reißen; kurz! man kann nach dieſen Grundſätzen alles, was man will, und die Sicherheit alles Eigenthums iſt auf einmal zerſtört!

Nein! der Regent eines Staates hat die höchſte Obliegenheit, Obliegenheit ſage ich, jeden Menſchen, jede Familie, jede beſondere Geſellſchaft, jedes Kloſter in ſeinem Staate bey dem Seinigen zu ſchützen, und keinen willkührlichen Eintrag in derer Perſonal- oder Real-Eigenthume thun zu laſſen, oder ſelbſt zu thun. Er hat aber auch das Recht, allen Ständen im Staate die nöthige Aufklärung zu verſchaffen, damit ein jeder ſein Perſonal- oder Real-Eigenthum zum Beßten des Staates anwende, oder dadurch die gröߟtmögliche Maße von Genießungen verſchaffe; jedoch ſoll er auch unaufgeklärte Menſchen bey all dem Ihrigen ſchützen, wenn ſie gleich noch nicht den beßten und einträglichſten Gebrauch davon machen.

Achter Beytrag.

Ueber die Bettelklöſter.

Es iſt mir unendlich leid, daß ich in meinem Buche über die Gerechtigkeit in Anſehung der Klöſter und ihrer Güter zu einem großen Misverſtande wegen der Bettelklöſter Anlaß gegeben habe. Ich will nach meiner Pflicht hier das verbeſſern, worinn ich ganz meinem Willen zuwider einen Fehltritt begangen habe. Ich wollte nie, und will noch nicht, daß man die Bettelklöſter aufheben, oder ihre Kloſterverfaſſung ſelbſt abſchaffen, und die Glieder der Klöſter in die Welt ſchicken ſoll.

Ich ſage in meinem Buche §. 15. ſo: „Die „Aufhebung der Klöſter iſt demnach allzeit ungerecht, wenn nicht das eine, oder das andere „ſein Daſeyn und Eigenthum durch offenbare „Verletzung der Rechte anderer Menſchen, oder „Geſellſchaften erworben hat, erhält, oder erweitert, oder wenn es nicht ſeine Kräfte wider die „Ruhe ſeiner Mitmenſchen oder des Staates misbraucht. Nur ſolche Klöſter, die nichts an „Eigenthum haben, ſondern beſtimmt ſind, „im Müßiggange bloß herumzuziehen, und ihre Nahrung zuſammen zu betteln, nur dieſe „können und müſſen nach der Gerechtigkeit „abgeſchafft werden, weil ſie wirklich die Ruhe und Zufriedenheit anderer Menſchen ſtören, und ihre eigene Perſonalkräfte zur Verhinderung der Arbeitſamkeit fleißiger Bürger verwenden.„

Die

Die letztern Worte ſind, wie ſie daſtehen, nicht meiner Ueberzeugung und meinen Empfindungen gemäß. Das Herumziehen und das Betteln, dieß ſind die Handlungen, die eine gerechte und weiſe Obrigkeit keinem einzigen Menſchen in ihrem Staate zulaſſen kann, weil dadurch, das heißt, durch den Ueberlauf der Bettler, wie ich bereits beſtimmt geäußert habe, die Ruhe und Zufriedenheit der Bürger des Staates geſtört, und ihre Arbeitſamkeit beunruhiget wird. Ich rede, wie es jeder leicht von ſelbſt hätte ſehen ſollen, von dem vagen Betteln, nicht aber von dem Einſammeln, oder Abholen der Wohlthat, welche der Geber ſelbſt für einen beſtimmten Armen auf eine gewiſſe Zeit freywillig feſtgeſetzt hat. Nicht von dieſem, ſondern von jenem iſt Unruhe, und Unſicherheit im Staate zu befürchten. Daher ſollen auch keine Geſellſchaften im Staate, ſie mögen weltliche oder geiſtliche ſeyn, das vage Gewerbe der Bettler treiben. Dieſes Gewerbe muß nothwendig abgeſchafft werden, wenns im Staate wohl ſtehen ſoll, und daher darf auch kein Kloſter ſeyn, das dieſem für den Staat höchſt nachtheiligen Geſchäfte ſich widmet. Aber das will ich hieraus nicht geſchloſſen haben, daß die Regenten die Kloſterverfaſſung der bisherigen Bettelorden aufheben, und zernichten ſollen. Wenn die Kloſterperſonen dieſer Orden nicht freywillig austreten, und ſich mit ordentlichen weltlichen Nahrungsgeſchäften abgeben wollen, ſo ſollen ſie nicht von ihrem freywilligen Berufe verdrängt werden. Das willkührliche Herumziehen und Betteln ſey ihnen nach der Gerechtigkeit unterſagt; aber Beyträge der Liebe und Wohlthätigkeit zu ihrer Verſorgung zu reichen, ſoll

andern Menſchen nicht verwehrt, und ihnen, ſolche Almoſen anzunehmen, nicht unterſagt werden. Das Recht kann man dem Menſchen unmöglich entziehen, ſich mit gänzlicher Verläugnung alles Eigenthumes, und aller irdiſchen Sorgen, den geiſtigen Geſchäften des Gottesdienſtes, und den Arbeiten für die Seelen anderer völlig zu widmen. Wer dieß thun will, thut etwas offenbar Gutes und Gemeinnütziges, und es iſt nichts von Ungerechtigkeit in ſeinem Betragen. Alle diejenigen, welche den Werth dieſes geiſtigen Lebens empfinden, werden nun von edler Liebe brennen, jenen Weltverläugnern, und ächten Seelſorgern die geringen Bedürfniſſe des thieriſchen Theiles zu verſchaffen, und ihnen wohl zu thun. Beſonders werden ſich diejenigen Menſchen und Geſellſchaften ſolchen Verſorgungsanſtalten nicht entziehen, welche den Beruf gewählt haben, im Umgange mit Gott zu leben, und durch Weisheit und Thätigkeit Kräfte und Vermögen zum Nutzen des menſchlichen Geſchlechts, oder zur Ausübung der Liebe zu ſammeln. Die geiſtlichen Geſellſchaften in den Staaten werden ſolchen armen Geiſtlichen mit allem ihren Ueberfluße beyſtehen können, und ihre Beſtimmung erfodert es von ihnen.

Die Gerechtigkeit läßt es alſo nicht zu, daß die Bettelorden ſo ſchlechterdings willkührlich anfgehoben werden. Nur das vage Betteln muß allen verbothen ſeyn, aber von der freywilligen Liebe anderer gutthätiger Menſchen zu leben, daß muß ihnen nach aller Gerechtigkeit verſtattet bleiben.

Iſt

Iſt keine Liebe mehr in den Ländern, wird jeder Menſch nur nehmen, aber nie geben wollen; ſo werden die Armen, die ſich unter Beobachtung der äußerſten Armuth mit einander verbunden haben, die geiſtige Vollkommenheit der Seele zu kultiviren, von ſelbſt aus einander gehen, oder mit ihrer vereinten eigenen Kraft ihre Bedürfniſſe erwerben müſſen. In meinem Buche über die Reformation der Klöſter und geiſtlichen Stiftungen werde ich ausführlich zeigen, wie die bisherigen Bettelklöſter ihre Verſorgung aufs beßte erhalten, und ohne vages Betteln den Zweck ihres Ordens, beſonders in Unterſtützung anderer Armen, durch welche ſich die Klöſter der Mendikanten bisher ſchon ſehr verdient gemacht haben, aufs vollkommenſte zu erreichen im Stande ſind. Ich wollte alſo nicht, daß die Bettelorden aufgehoben werden ſollen, ſondern dieß allein war der Zweck, auf den ich hinſchauete, daß das wirkliche Herumziehen, und das vage Betteln auch den Klöſtern nicht geſtattet werden könnte.

Bey-

Beyträge zum zweyten Theile von dem Rechte auf die Güter und Einkünfte der Klöſter und geiſtlichen Stiftungen, und ihrer Aufhebung beſonders in Teutſchland.

I.

Ausführlicher rechtlicher Beweis, daß die katholiſchen teutſchen Regenten, welche Landſtifter und Klöſter in ihren Staaten aufheben, auf die Güter und Renten, die ſolchen Klöſtern in fremden, beſonders evangeliſchen Ländern zuſtunden, nach der Aufhebung aus dem weſtphäliſchen Frieden kein Recht haben.

Ich habe zwar in meinem Buche: Die Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter, einen vollſtändigen Beweis dargelegt, daß ein katholiſcher Reichsfürſt, der ein katholiſches Kloſter aufhebt, auf die in fremden Landen liegenden Güter und fallenden Einkünfte eines ſolchen Kloſters keine gegründete Anſprüche machen könne. Ich bin auch ſo feſt von dieſer wichtigen Wahrheit überzeugt, daß ich mich anheiſchig mache, alle nur mögliche Zweifel und Einwürfe gegen dieſelbigen aus dem Grunde zu heben. Damit aber beſonders die Geſchäftsmänner, welche jetzt über dieſe

intereſ-

intereſſante Gegenſtände ihren Regenten Raths ertheilen, und nach Gerechtigkeit entſcheiden ſollen, nicht nöthig haben, ſich in außerweſentlichen Sachen zu zerſtreuen, und ihre Zeit in unnützen Nachſuchungen zu verderben, will ich hier die Punkte, auf welche alles ankömmt, deutlich darſtellen, und die Gründe in ihrer Simplizität konzentriren. Hoffentlich thu ich dem praktiſchen Publikum hiedurch einen weſentlichen Dienſt.

Es beruhet bey der Frage: ob ein katholiſcher Regent, der in ſeinem Gebiethe ein Kloſter aufhebt, nach der Aufhebung aus dem weſtphäliſchen Frieden berechtiget ſey, auch die ausländiſchen Güter und Gefälle des Kloſters ſich zuzueignen, und zu ſeinen Abſichten zu verwenden, alles auf folgenden Punkten:

1. Ob eine Stelle im weſtphäliſchen Frieden vorhanden ſey, in welcher auf den namentlich beſtimmten Fall einer Kloſteraufhebung, dem Regenten ein Recht auf die Einkünfte des aufgehobenen Kloſters, auch auf die in fremden, und beſonders in evangeliſchen Ländern, ausdrücklich zuerkannt wird;

2. Ob, wenn keine ſolche ausdrücklich redende Stelle im weſtphäliſchen Frieden da iſt, eine andere daraus angeführt werden könne, aus welcher durch eine nothwendige Folge nach dem unſtreitig zu erkennen gegebenen und nicht zu bezweifelnden Sinne der hohen Paziszenten ſolches Recht geſchloſſen werden könne.

Iſt

Iſt kein Geſetz im weſtphäliſchen Frieden, welches mit ausdrücklichen Worten ſagt: Im Im Falle, da ein katholiſcher Fürſt eines ſeiner katholiſchen Landklöſter aufhebt, ſollen ihm auch alle ausländiſche Güter und Renten des Kloſters eigenthümlich zufallen; und auch keines, aus welchem nach dem offenbar unzweifelhaften Sinne der Paziszenten durch eine nothwendige Folge jener Satz hergeleitet werden kann; ſo darf niemand ſagen, der weſtphäliſche Friede gäbe ein ſolches Recht. Dieß iſt evident, und kein denkender Mann weder unter den Katholiken, noch unter den Proteſtanten wird es läugnen.

Nun alſo zur Hauptſache! Ich behaupte,

Erſtlich: es giebt keine einzige Stelle im ganzen weſtphäliſchen Frieden-Inſtrumente, die mit ausdrücklichen Worten ſagt: Im Falle ein teutſcher katholiſcher Landesregent eines ſeiner Landklöſter künftig aufhebt, ſollen die Renten des Kloſters, auch die ausländiſchen, und insbeſondere, die in einem evangeliſchen Lande liegen, ihm eigenthümlich zufallen.

Zweytens: es iſt auch kein Geſetz da, aus welchem dieſes Recht durch eine nothwendige Folge nach dem klaren Sinne der Paziszenten gefolgert werden könnte.

Die erſte Behauptung iſt eine vollſtändige Induktion. Man leſe den weſtphäliſchen Frieden vom erſten Worte an bis zum letzten, und man wird von dem Falle einer politiſchen Kloſteraufhebung der katholiſchen Landesherren kein einziges

Wort darinn finden. Es ſteht nirgends: Ein katholiſcher Regent darf aus politiſchen Abſichten ſeine Landklöſter aufheben; es ſteht auch nirgends: Wenn ein katholiſcher Regent ſeine Landklöſter aufhebt, ſo ſollen in dieſem Falle auch die Einkünfte, die das Kloſter in fremden, beſonders in evangeliſchen Landen zu beziehen hatte, ihm zugehören. Das würde eine Verwegenheit ohne ihres Gleichen ſeyn, wenn ein Schriftſteller auftreten und ſagen wollte: Nach einem ausdrücklich beſtimmten Geſetze des weſtphäliſchen Frieden kann ein katholiſcher Regent ſeine Landklöſter aufheben, und wenn er eines ſeiner Landklöſter aufhebt, auch die in evangeliſchen Gebiethen liegenden Renten und Güter ſolcher Klöſter ſich zueignen.

Meine zweyte Behauptung verdienet anſchaulicher gemacht zu werden. Der weſtphäliſche Friede iſt ein Vertrag zwiſchen dem katholiſchen Reichstheile, und dem evangeliſchen. Nun ſagt der Herr Reichshofrath von Riefel mit der Evidenz des gerade denkenden allgemeinen Menſchenſinnes: Es iſt rechtswidrig, und bey Pakten und Kontrakten unerträglich, daß man derer Auslegung zu Dingen erſtreckt, woran während der Errichtung nicht gedacht worden iſt. *) Alſo kömmt es nur darauf an, ob der katholiſche und evangeliſche Reichstheil bey Errichtung des weſtphäliſchen Frieden-Inſtruments daran gedacht haben, daß künftighin, oder nach dem weſtphäliſchen Frieden die katholiſchen Regenten ſich anmaßen würden, ihren Ordensleuten ihre

*) S. Kritiſche Staatsbetrachtungen 2. Theil. S. 135.

ihre Klöſter aus politiſchen Abſichten zu entziehen, und nach einer ſolchen politiſchen Aufhebung der Klöſter auch die in fremder Herren- insbeſondere den evangeliſchen Ländern liegenden Kloſtergüter und darinn zu erhebenden Gefälle zuzueignen.

Wenn einer, oder der andere an dieſen Fa dachte, und auf ſolchen Fall hin eine Abſich hatte, die er zu erreichen wünſchte, ſo mußte wol einmal bey den Verhandlungen von einem ſolche Falle die Rede ſeyn, oder er hätte ſich für bey de paziszirende Theile von ſelbſt verſtehen müſſe Von ſelbſt konnte ſich der Fall für den katholi ſchen und den evangeliſchen Reichstheil nicht ve ſtehen. Denn dieß war ein damals ungewöhnli cher Fall, (caſus inſolitiſſimus) daß ein katho liſcher Fürſt aus politiſchen Abſichten, ohne di etwanigen Mängel ſeiner Landklöſter erſt zu ver beſſern zu ſuchen, ſolche ganz aufheben, und de Ordensleuten ihre Güter eigenmächtig nehmen und auch ſeine Gewalt über die Güter, die i fremden Staaten lagen, dadurch mit ausdehnen und dieſe fremde Güter ſich zueignen wollen. Un gewöhnliche Fälle aber verſtehen ſich nicht vo ſelbſt. Bey der Verhandlung des weſtphäliſchen Frieden war auch niemals von einem ſolchen Falle die Rede. Man mag Meyern von hinten und von vorne leſen, man mag den Adami und alle übrige Schriftſteller über die weſtphäliſche Friedenhandlung durchblättern, wo man will, und ſo lange man will, ſo iſt keine Silbe davon zu finden, daß die Katholiken ſich das Recht einer politiſchen Kloſteraufhebung zugeſchrieben oder von dem Rechte etwas geſagt hätten, im Falle

einer

einer künftigen Kloſteraufhebung, den Ordensleuten alle ihre, auch fremde Güter zu entziehen, und ausſchließend vor dem Landesregenten, in deſſen Gebiethe dieſe liegen, ſich zuzueignen. Man findet auch nirgends, daß der evangeliſche Reichstheil auf einen ſolchen Fall hin die in ſeinem Lande liegenden Kloſtergüter und Gefälle dem katholiſchen fremden Landesherrn hätte überlaſſen wollen. Man kann alſo gewiß nicht behaupten, daß die hohen paziszirenden Reichtstheile an den Fall einer katholiſchen Seits vorzunehmenden politiſchen Kloſteraufhebung gedacht haben.

Es läßt ſich vielmehr beweiſen, daß der katholiſche Reichstheil damals genau und beſtimmt daran gedacht hat, daß ihm nicht erlaubt ſey, jemals aus politiſchen Abſichten ſeine Landklöſter aufzuheben, und die ſämmentlichen Kloſtergüter zu ſeinen politiſchen Endzwecken anzuwenden.

In den Gegenbeſchwerden der Katholiken heißt es im 8. Artikel: *) „ es ſey nicht gemeynt, „ daß einem jeden Stande pro arbitrio zugelaſſen „ ſeyn ſollte, occupationes und Einziehungen der „ geiſtlichen Güter ins künftige vorzunehmen; im „ im 9. Artikel: es ſey den gemeinen geiſtlichen „ und weltlichen Rechten, und dem Landfrieden „ gemäß, keinen andern des Seinigen zu entſetzen, weniger die geiſtlichen Güter contra mentem der fundatorum zu verwenden; und im 14. „ Artikel: wie kann zu vermuthen ſtehen, daß „ die katholiſchen Stände eingegangen haben ſollten

*) S. v. Meiern Act. pac. Weſtphal. T. II. §. 549. 550.

„ ten, daß die Geiſtlichen durch die weltlichen „ Herrſchaften ihrer Güter libere et impune ent„ ſetzt werden könnten? Im 10. Artikel ſagen ſie, „ der Religionsfriede ſey für die Geiſtlichen, wie „ für die Weltlichen.“ Sind dieß nicht die klärſten Zeugniſſe, daß den Katholiken damals das Prinzipium ſtets gegenwärtig geweſen iſt: „ es ſey „ ungerecht, einem Geiſtlichen das Seinige aus po„ litiſchen Urſachen, oder aus dem Vorwande „ eines gemeinen Beßten des Staates zu entzie„ hen?“ Ausdrücklich ſagen, einen andern des Seinigen zu entſetzen, und die geiſtlichen Güter contra mentem fundatorum zu verwenden, dieß ſey den geiſtlichen und weltlichen Rechten, und dem Landfrieden zuwider, und doch zugleich daran denken, daß man für die Zukunft die Klöſter aus politiſchen Abſichten in den Staaten einziehen, und ihre Güter ſich zu allerley Landes-Polizey-Anſtalten zueignen könne, dieß ſind widerſprechende Dinge.

Als nach Endigung der dritten Konferenz, welche die kaiſerlichen und ſchwediſchen Geſandten am 6. Febr. 1647. gehalten hatten, die kaiſerlichen über die Beylegung der Beſchwerden ihre Erklärung aufſetzten, ſo drückten ſie ſich wegen der Renten ſo aus: *)

„ Was die Renten, Zinſe und Gülten der „ Geiſtlichen anlanget, ſoll es bey demjenigen, „ was derentwegen im Religionsfrieden verordnet „ iſt, ſein Verbleiben haben; und diejenigen „ Geiſtlichen, ſo aus ihren unter der augsburgi-

ſchen

*) v. Meiern l. c. T. IV. 85.

„ ſchen Konfeßionsſtänden Obrigkeit gelegenen „ Kirchen, Klöſtern und Stiftungen ausgewichen, „ und ſich unter diejenigen katholiſchen Obrigkeiten „ begeben haben, unter welchen ein Theil zu ih- „ ren anderwärts ingehabten Kirchen, Klöſtern „ und Stiftungen gehöriger Renten und Einkom- „ mens gelegen iſt, bey ſolchen ihren ingehabten „ und genoſſenen Gütern, Renten, Gülten und „ Einkünften unturbirt gelaſſen, und fürohin er- „ halten werden.“

Wer ſieht nicht hier offenbar, daß der katholiſche Reichstheil die katholiſchen Geiſtlichen, unmittelbare, und mittelbare, bey ihren Beſitzungen und Gütern ſicher geſtellt wiſſen wollen? Aber wäre das Sicherheit für die Geiſtlichen geweſen, wenn die katholiſchen Stände daran gedacht hätten, künftighin aus politiſchen Abſichten die Klöſter aufzuheben, und die Kloſtergüter zu ihren politiſchen Planen zu verwenden? Wären, frage ich, die katholiſchen Geiſtlichen nun bey dem Ihrigen ſicherer geweſen, als ſie nach der Meynung der katholiſchen Stände bey den evangeliſchen waren? Gewiß nicht!

Ueberdieß würde der Gedanke, daß die katholiſchen Stände künftighin ihre Landſtifter und Klöſter nach ihren Abſichten aufheben, und ihre Güter ſich zueignen wollten, eine Zerrüttung in der katholiſchen Verfaſſung gewirket haben, wenn ihn die Stände geäußert hätten. Denn die katholiſchen Stände konnten damals gewiß denken, wie ſehr die katholiſche Geiſtlichkeit ſich widerſetzen würde, wenn ſie die öffentliche Erklärung thäten, ſie wollten ſich künftig das Recht

vorbehalten haben, zu politiſchen Abſichten die geiſtlichen Stiftungen aufzuheben, und die geiſtlichen Güter zu ihren politiſchen Abſichten ſich zuzueignen. Die Geiſtlichen würden ſich gerade an den Kaiſer, an das ganze Reich, und an den Papſt deßhalben gewendet haben, um ein ſolches Recht, das ihnen ſo große Gefahr drohete, zu entfernen.

Hätten die katholiſchen Stände damals einen ſolchen Plan gedacht, und ihn zur Richtſchnur ihrer Verträge machen wollen, ſo hätten ſie nothwendig entweder als Landesherren, oder als katholiſche Kirchenglieder denſelbigen gefaßt. Das erſte konnten ſie nicht intendiren; denn ſonſt würden ſie den evangeliſchen Ständen die politiſche Aufhebung der katholiſchen Klöſter mit offenbarem Unrechte diſputirt haben, und die evangeliſchen Stände würden ſich das gleiche Recht für die Zukunft nicht haben entziehen laſſen. Das zweyte konnte auch nicht ſtatt finden. Denn als Glieder der katholiſchen Kirche dorften ſie die Ordens- und Kloſterverfaſſung ſchlechterdings nicht angreifen.

Es iſt demnach eine unumſtößliche Wahrheit, daß die katholiſchen Stände bey dem weſtphäliſchen Frieden nicht daran gedacht haben, künftighin die Landklöſter nach ihrem Gefallen aufzuheben, und ihre Güter zu ihren politiſchen Planen zu verwenden. Wenigſtens mußte der Gedanke in ihren Seelen tief verborgen gehalten werden.

Auch die evangeliſchen Stände haben zuverläſſig nicht daran gedacht, daß ſie künftig die Renten und Güter, welche die katholiſchen Klöſter in ihren Landen zu genießen, und zu beziehen hatten, der Dispoſition der katholiſchen Stände überlaſſen wollten, wenn dieſe dereinſt eine willkührliche politiſche Aufhebung der Klöſter vornehmen ſollten. Hätten ſie ſo was gedacht, ſo würden ſie zuverläßig ſich nicht anheiſchig gemacht haben, die katholiſchen Klöſter in ihren Landen in ihrem Stande zu erhalten, darinn ſie bey Einrichtung des weſtphäliſchen Frieden waren. Die Ungleichheit hätte allzuauffallend für ſie ſeyn müſſen. Die katholiſchen Stände hätten ihre katholiſche Klöſter in der Zukunft aufheben, und derer Güter und Renten zu ihren politiſchen Abſichten anwenden können; aber die evangeliſchen hätten auf ewig ihre katholiſche Klöſter in ihrem Stande laſſen, und noch dazu den katholiſchen Ständen aus ihren Landen die Klöſter-Revenüen verabfolgen laſſen ſollen. Wo kann man nur ein Jota finden, aus welchem ſich ſolche Einwilligungen der evangeliſchen Stände denken ließen?

Ich habe alſo nun bewieſen, daß in dem weſtphäliſchen Frieden-Inſtrumente kein Geſetz anzutreffen ſeyn könne, aus welchem nach dem Sinne der Paziszenten durch eine nothwendige Folge den katholiſchen Ständen auf den Fall hin, da ſie ihre katholiſche Landklöſter aufheben, ein Recht auf die Güter und Renten ſolcher Klöſter in den evangeliſchen Ländern zukommen könne.

Diejenigen Gelehrten, welche bisher behaupteten, daß den katholiſchen Ständen, die ihre

re katholiſche Landklöſter aufheben, das Recht an den Gütern und Renten der Klöſter in fremden, und beſonders auch evangeliſchen Staaten nicht abgeſprochen werden könne, berufen ſich auf zwo Stellen des weſtphäliſchen Frieden, die ſolches Recht unwiderſprechlich darthun ſollen.

Die erſte iſt der 26. §. des 5ten Artikels. Er heißt ſo: *)

„ Auch alle diejenigen mittelbaren Klöſter,
„ Stiftungen und Geſellſchaften, oder Brüder-
„ ſchaften, welche die Katholiken am 1. Jänner
„ 1624. wirklich im Beſitze gehabt haben, ſollen
„ ſie gleichmäßig oder auf gleiche Art beſitzen, ob
„ ſie ſchon in den Ländern, und Gebiethen der
„ Stände der augsburgiſchen Konfeßion liegen;
„ doch ſollen ſie nicht in andere geiſtliche Orden
„ verwandelt werden, als derer Regeln ſie zuerſt
„ gewidmet worden; wofern nicht der Orden ſol-
„ cher Religioſen ganz untergeht; denn in dieſem
„ Falle ſoll es der Obrigkeit der Katholiken frey
„ ſtehen, (nicht: die Obrigkeit der Katholiken

ſoll

*) I. P. O. Art. V. §. 26. Omnia quoque Monaſteria, fundationes, et ſodalitia mediata, quae die prima Ianuarii, anno milleſimo ſexconteſimo vigeſimo quarto Catholici realiter poſſederunt, poſſideant et ipſi ſimiliter, vtut in Auguſtanae Confeſſionis Statuum territoriis, et ditionibus ea ſita ſint; non tamen in alios Religioſorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur: niſi talium religioſorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magiſtratui Catholicorum *liberum eſto*, (es heißt nicht: *incumbit*) ex alio in Germania, ante diſſidia Religionis exorta, vſitato ordine, nouos Religioſos ſubſtituere.

„ ſoll verbunden ſeyn) aus einem andern ſchon „ vor der Religionstrennung in Teutſchland ein„ geführt geweſenen Orden neue Religioſen zu „ ſubſtituiren. “

Aus dieſer Stelle wollen jetzt katholiſche und proteſtantiſche Staats-Rechts-Lehrer beweiſen, daß die katholiſchen Stände, die ihre Landklöſter, welche ſie im Entſcheidjahre beſeſſen, aufheben, die Zugehören und Einkünfte derſelbigen auch in proteſtantiſchen Reichslanden zu beziehen hätten.

Allein es ſind Evidenzen vom erſten Range, aus welchen erhellet, daß in dem ganzen §. nur von katholiſchen Privatinhabern der katholiſchen Klöſter, nämlich von Mönchen und Nonnen, nicht aber von katholiſchen Reichsſtänden, als ſolchen, die Rede ſey. Die Gründe ſind dieſe.

1) Es entſteht die größte Abſurdität, wenn man unter den Katholiſchen, von welchen der Artikel redet, die unmittelbaren Reichsſtände, und unter dem Beſitze der Klöſter, ihre landesherrliche Gerechtſame über die geiſtlichen Stiftungen verſtehet. Denn nun müßte man unter dem Magiſtrate dieſer Katholiſchen, welche die Klöſter nach landesherrlichen Rechten beſitzen, einen Magiſtrat der katholiſchen Reichsſtände verſtehen, der ſich nicht denken läßt.

2) Man kann unter den katholiſchen Beſitzern der Klöſter darum keine Reichsſtände verſtehen, weil unmittelbar im Nachfolgenden von dem Falle geredet wird, da Katholiſche und Evangeliſche

geliſche zugleich in den Klöſtern gelebt haben, und welcher ganz offenbar nur Privatbeſitzer der Klöſter darſtellt.

3) Die Idee, welche das Geſetz darlegt, von Klöſtern, die im Entſcheidjahre von Katholiſchen zum Theil beſeſſen worden, iſt der Gegenſatz von der Idee, daß Klöſter im Entſcheidjahre von Katholiſchen ganz, oder allein, beſeſſen worden, und nicht von Evangeliſchen mit, aber nicht der Gegenſatz von der Idee, daß Klöſter im Entſcheidjahre unter den landesherrlichen Rechten eines katholiſchen Reichsſtandes geſtanden. Daher kann die Anfangsidee des Artikels, daß Katholiſche im Entſcheidjahre gewiſſe Klöſter im Beſitze gehabt haben ſollen, nicht katholiſche Stände, die nach dem Rechte der Landeshoheit betrachtet werden, ſondern nur katholiſche Perſonen, die keine evangeliſche Mitbeſitzer neben ſich gehabt haben, ausdrücken.

4) Erſt der 43. §. des 5ten Frieden-Artikels redet mit ausdrücklichen Worten von der Landeshoheit der teutſchen katholiſchen und evangeliſchen Reichsſtände über Stiftungen, und alle andere Arten von Unterthanen. Daher kann der 26. §. nicht von dem völlig gleichen Falle verſtanden werden.

5) Der 26. §. redet ausdrücklich von katholiſchen Realbeſitzern der Klöſter und Stiftungen; aber Realbeſitzer eines Gutes ſeyn, iſt weſentlich von der landesherrlichen Gerechtſame über die Güter unterſchieden, und es iſt Abſurdität im höchſten Grade für einen jeden Menſchenſinn,

ſinn, den Landesherrn vermöge ſeiner landesherrlichen Rechte über Geld und Gut, und Häuſer und Hof ſeiner Unterthanen einen Realinhaber dieſes Geldes und Gutes, dieſer Häuſer und Höfe zu nennen.

Dieß ſind die fünf Gründe, die ich in meiner Schrift über die Klöſter bereits aufgeſtellt habe, und die gewiß keiner widerlegen kann. Die zween letzten Gründe, derer jeder allein ſchon hinreichend wäre, hat vor mir keiner gebraucht. Der letzte iſt in meinen Augen ganz unüberwindlich, und es wäre alſo an ihm genug. Ich fodere alle Publiziſten auf, beſonders die Herren Böhmer, Brauer, Roth, und alle übrige, mir zu erweiſen, daß das landesherrliche Recht eines Fürſten über die Güter ſeines Volkes Realinhabung, oder Realbeſitz, wohlgemerkt, der Güter, genennet worden, und genennet werden könne. Wir haben ſelbſt in den Frieden-Exekutionshandlungen ein auffallendes Beyſpiel, das dieſe Ideen in ihrem rechten Lichte darſtellet. Die beyden Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, und Chriſtian Auguſt erlaſſen eine gemeinſchaftliche Verordnung, und ſagen: *)

„Wir Wolfgang Wilhelm ꝛc. ꝛc. als re„gierender Fürſt, und wir Chriſtian Auguſt, „als Inhaber und Erbherr der Aemter ꝛc. ꝛc. entbiethen ꝛc. ꝛc. Iſt es nicht offenbar, daß der Realbeſitz eines andern von der landesherrlichen Gerechtſame darüber unterſchieden wird? Wer wird da wohl noch ſagen wollen, daß Realbeſitzer

F 5 eines

*) S. v. Meiern in Act. execut. pac. T. II. p. 614.

eines Kloſters ſeyn, eben ſo viel heißen könne, als das landesherrliche Recht über das Kloſter haben? Man leſe übrigens, was ich über dieſen Punkt bereits in der Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter geſagt habe, ich hoffe, es wird den Freund der Wahrheit nicht gereuen.

Ich will aber jetzt noch einige Gründe zum Beweiſe deſſen beyfügen, daß in unſerm 26 §. ganz und gar nicht von landesherrlichen Gerechtſamen katholiſcher Reichsſtände über katholiſche Klöſter geredet ſeyn kann.

6) Im vorhergehenden 25. §. ſpricht das Geſetz von dem Beſitze, den evangeliſche Stände über katholiſche Klöſter und Stiftungen im Entſcheidjahre gehabt haben, und es ſetzt ausdrücklich hinzu: die evangeliſchen Stände ſollen dieſen ihren Beſitz behalten, die Stiftungen oder Klöſter mögen in ihrem Lande und unter ihrer Landeshoheit liegen, oder nicht; ſie mögen exempt ſeyn, oder nicht. Alſo iſt evident, daß der Beſitz, von welchem hier bey den evangeliſchen Ständen die Rede iſt, nicht die landesherrliche Gerechtſame, ſondern die Realinhabung, die Inhabung *iure proprietatis*, bedeute. Sonſt könnte nicht daſtehen, die evangeliſchen Stände ſollen die Klöſter behalten, ſie mögen unter ihrer Landeshoheit liegen oder nicht. Nun iſt der 26. §. der Gegenſatz vom 25. in Abſicht auf die Religion der Inhaber der Stiftungen, nicht in Abſicht auf die Art des Beſitzes. Es muß alſo da nur die Rede ſeyn von dem Real- und Privatbeſitze der Katholiſchen über die Klöſter, wie im 25. von dem Realbeſitze der Proteſtanten die Rede iſt. Ferner

ner hatten die proteſtantiſchen Fürſten über die Klöſter, die in ihren Ländern lagen, und zu denenſelbigen gehörten, ſchon vorher, ehe ſie ſolche einnahmen, und reformirten, die landesherrliche Hoheit, und dieſe wurde ihnen von den Katholiken nie ſtreitig gemacht. Daher kann auch aus dieſem Grunde von den landesherrlichen Gerechtſamen der proteſtantiſchen Stände über die reformirten und occupirten Klöſter im 25. §. nicht geredet worden ſeyn, und alſo findet die Idee des landesherrlichen Beſitzes auch im 26. §. nicht ſtatt.

7) Es wird ausdrücklich im 26. §. geſagt, daß, wenn in ſolchen katholiſchen Klöſtern, die entweder die Katholiken allein, oder zugleich mit den Evangeliſchen im Entſcheidjahre inne gehabt, die Evangeliſchen die Präſentationsrechte, die Viſitationsrechte, Aufſicht, Beſtättigungsrechte, das Recht zu korrigiren, und zu beſchützen, das Oeffnungsrecht, die Aetzung, die Frondienſte, gehabt hätten, ſie ſolche fernerhin behalten ſollten, und daß ſie auch ex iure deuoluto das Recht haben ſollten, die vakanten Präbenden zu verleihen, falls die Wahlen nicht zur gehörigen Zeit vorgenommen würden. Läßt ſich aber wohl der Fall denken, daß ein katholiſcher Reichsſtand die landesherrlichen Gerechtſamen über ein katholiſches Kloſter im Jahre 1624 allein, oder mit einem Evangeliſchen zugleich gehabt habe, und daß gleichwohl alle Rechte, die zur geiſtlichen und weltlichen Superiorität gehören, nicht dem Landesherrn, ſondern einem andern, der nicht Landesherr iſt, im nämlichen Jahre hätten zukommen ſollen? Noch mehr! läßt ſich wohl denken, daß, wenn die

Wahlen in einem ſolchen katholiſchen Kloſter nicht zu gehöriger Zeit geſchehen, nicht der Landesherr, ſondern ein anderer, der nicht Landesherr iſt, die vakanten Präbenden zu verleihen das Recht ex iure deuoluto haben ſolle? Wo läßt ſich in dem beſtimmten Falle ein *ius deuolutum* auf den, der zu der Zeit nicht Landesherr iſt, gegen den Landesherrn denken? zumal wenn dieſer auch, wie das Kloſter, katholiſcher Religion iſt? Dieſes alles läßt ſich nicht denken, ſondern kann nur da ſtatt finden, wenn ein evangeliſcher Reichsſtand über ein in ſeinen Landen liegendes katholiſches Kloſter zugleich Landesherr war.

Daher heißt es in den mediis compoſitionis der Evangeliſchen vom 21. Febr. 1646. No. 10. daß die in ſolchen Mediatſtiftern und Klöſtern befindliche katholiſche Geiſtliche und Ordensperſonen, ſie erkennen ſonſt ein dioeceſanum, oder nicht, der evangeliſchen Obrigkeit tam in ciuilibus, quam criminalibus unterworfen ſeyn und bleiben ſollen.

Es iſt demnach unumſtößlich, daß der 26. §. nur von katholiſchen Privatbeſitzern der geiſtlichen Stiftungen und Klöſter redet, und alſo keine Anwendung auf den Fall haben kann, da von dem Rechte eines Reichsſtandes auf ein katholiſches Kloſter die Rede iſt. Es fällt alſo weg, daß nach dieſem §. ein katholiſcher Reichsſtand einen Beſitz landesherrlicher Rechte in einem katholiſchen Kloſter habe, welche er, wenn er das Kloſter aufhebt, über daſſelbige und alle ſeine in- und ausländiſche Güter und Gefälle nur fortſetze. Der ganze §. ſpricht nur vom Privatbeſitze, den die Kloſterleute über das Kloſter und deſſen ſämmentliche Zugehörungen haben.

Die zweyte Stelle, aus welcher bisher viele Staatsrechtslehrer beweiſen wollen, daß im Falle einer Kloſteraufhebung in katholiſchen Landen der katholiſche Landesherr des Kloſters alle Güter und Gefälle deſſelbigen, in- und ausländiſche, ſich zuzueignen berechtiget ſey, iſt der 47. §. des 5. Artikels. Es heißt daſelbſt:

„ Die Renten derjenigen Stiftungen, wel-
„ che ſeit dem Jahre 1624. deſtruirt wor-
„ den, oder künftig noch verfallen werden,
„ ſollen, wenn ſie auch gleich ausländiſche
„ ſind, dem Herrn des deſtruirten Kloſters,
„ oder des Ortes, da daſſelbige gelegen, ab-
„ geliefert werden. “

Hier beruht alles auf der Frage, ob unter der Deſtruktion und dem Zerfallen der Klöſter eine politiſche Aufhebung, oder eine moraliſche Tödtung dererſelbigen mitverſtanden werde; oder ob nur eine phyſiſche Eingehung der Kloſtergebäude gemeynt ſey, oder endlich, ob die Verledigung der Klöſter, oder die Leerſtehung dererſelbigen durch jene Worte angezeigt werde. Darf man wohl nach Belieben eine oder alle dieſe Bedeutungen in unſerm Geſetz annehmen? Muß man nicht vielmehr darüber erſt nachforſchen, für welchen Sinn die Paziszenten ſich vielleicht ſchon erkläret haben. Es kömmt alſo auf folgende Punkte an:

1. Wer hat in dem Vertrage zuerſt von der Deſtruktion und dem Zerfalle der Klöſter Erwähnung gethan, und auf dieſem Falle hin etwas feſtgeſezt wiſſen wollen, und

2. Was für einen Sinn hat der, welcher zuerſt an die Deſtruktion und Verfall gedacht hat, mit ſeinen gebrauchten Worten verbunden, was hat er eigentlich gewollt?

Der Sinn eines Vertrages muß nothwendig nicht nach dem Kopfe eines Dritten, ſondern bloß nach dem Kopfe und Willen der Paziszenten beſtimmt werden, und was der Paziszent, der den Punkt, wornach gefragt wird, zuerſt in Vortrag gebracht hat, eigentlich damit gewollt, das iſt kein Faktum, das, wenn es nicht klar in den Vertragsverhandlungen liegt, allein von den Paziszenten, aber nicht von einem gelehrten Ausleger, in Richtigkeit gebracht werden muß.

Wer hat alſo bey dem weſtphäliſchen Frieden den Punkt von den Renten deſtruirter, und verfallener Stiftungen zuerſt in Anregung gebracht? Waren es die Katholiken, oder die evangeliſchen Reichsſtände? Das lehren die Friedentraktaten hinlänglich. Der katholiſche Reichstheil war es nicht, ſondern allein der evangeliſche, der von einem Rechte über die Renten eingegangener, deſtruirter, zerfallener Klöſter etwas beſtimmt wiſſen wollte. Man leſe alle Friedenverhandlungen vom Anfange mit Aufmerkſamkeit durch, und man wird in den Aufſätzen und Protokollen der Katholiken nicht eine Sylbe davon finden, daß ſie von den Einkünften aus deſtruirten, oder künftig noch eingehenden Klöſtern etwas hätten feſtgeſetzt wiſſen wollen. Nur die evangeliſchen Stände brachten dieſen Punkt zuerſt zum Vortrag. Sie woll-

wollten genau feſtgeſetzt wiſſen, wie es mit den Renten und Einkünften ſolcher Klöſter gehalten werden ſöllte, die ſchon vor dem Jahre 1624. eingegangen waren, dann wie es mit den Renten derer Stiftungen gehalten werden ſollte, die ſeit dem Jahre 1624. deſtruirt worden wären, und endlich mit den Renten derer, die künftighin, das iſt, nach dem weſtphäliſchen Frieden noch eingehen, oder in Verfall kommen würden. Von allen dieſen Punkten hatten die katholiſchen Stände niemals nur einen Buchſtaben von ſich gegeben. Bey den weſtphäliſchen Friedenhandlungen brachten nur erſt am 21. Febr. 1646. die evangeliſchen Stände in ihrer Gegenerklärung den Punkt über die Renten der Klöſter auf die Art in Vortrag, *) daß

1) Die Renten, welche den evangeliſchen Stiftungen zuſtändig wären, unweigerlich von den Katholiken verabfolget;

2) Alle Gefälle und Einkünfte, welche die Evangeliſchen zu ihrem Gottesdienſte, oder zu andern milden Sachen geſtiftet hätten, an den Ort, dahin ſie geordnet worden, des Uebertritts der Stifter, oder ihrer Nachkommen, zur katholiſchen Kirche ungeachtet, unweigerlich geliefert werden;

3) Die Renten und Einkünfte, welche aus andern Territorien ſolchen Stiftungen zuſtändig, die im Jahre 1646. ganz deſtruirt und abgegangen, demjenigen verbleiben ſollten, der im Jahre

1618.

*) v. Meiern l. c. T. II. S. 568. ff.

1618. dieſe Renten bezogen; aber die Renten derjenigen Klöſter, die ſeit 1618. deſolat worden, oder künftig noch in Abgang kommen würden, in das Territorium folgen ſollten, darinn das abgegangene Kloſter gelegen;

4) Diejenigen Stifter oder Klöſter, welche im Jahre 1618. in andern Ländern die Novalzehende bezogen hätten, bey dieſem Rechte auch für die Zukunft gelaſſen werden ſollten; diejenigen aber, welche im Jahre 1618. keine Novalzehende zu beziehen, ſolche auch hinfür nicht fodern ſollten; und endlich

5) Dasjenige, was im Religionsfrieden in in dem §. Als nach den Ständen ꝛc. verordnet worden, unveränderlich gehalten werden ſollte.

Dieß war alſo die Propoſition der Evangeliſchen, dadurch ſie ihre Foderung in dem 4ten übergebenen grauamine mehr beſtimmten.

Da es alſo aktenmäßiges Faktum iſt, daß die evangeliſchen Stände zuerſt den Punkt von den Renten der deſtruirten Klöſter in den weſtphäliſchen Friedenhandlungen aufs Tapet gebracht haben; ſo kömmt es auch lediglich darauf an, was ſie für einen Sinn mit ihren Worten verbunden haben; dieß muß lediglich aus den Aufſätzen und Protokollen der evangeliſchen Stände erſehen, und kann nicht auf eine willkührlich angenommene Erklärung ausgeſetzt werden.

Die Evangeliſchen machten in ihrem erſten Auffatze einen Unterſchied zwiſchen Stiftungen und

Klö-

Klöſtern, die vor 1618. ſchon deſtruirt und abgegangen waren, und ſolchen, die erſt ſeit 1618. deſtruirt und abgegangen waren, oder noch künftig abgehen würden. Von den Renten der erſten beſtimmten ſie, daß ſie demjenigen bleiben ſollten, der ſie im Jahre 1618. bezogen, und die Renten der andern wollten ſie in das Territorium fernerhin geliefert wiſſen, darinn das abgegangene Kloſter gelegen. Aber was ſollten bey den evangeliſchen Ständen deſtruirte und abgegangene Klöſter bedeuten? In keinem einzigen evangeliſchen Aufſatze oder Protokolle findet man, daß die Evangeliſchen darunter aufgehobene, oder obrigkeitlich reformirte Stiftungs- oder Kloſtergeſellſchaften verſtanden hätten. Die Idee: Möncherey, und Nonnerey von Obrigkeits wegen abſchaffen, und die Stiftungsgüter und Gebäude zu andern Abſichten deſtiniren, hatten die evangeliſchen Stände noch niemals eine Deſtruktion der Stiftungen oder Klöſter genennt. Sie ſahen dieſe Veränderung für eine weiſe Verbeſſerung der Fundationen an, und gaben ihr auch keinen andern Namen. In ihren politiſchen Beſchwerden redeten ſie aber ausdrücklich von ſeit 1618. her abgebrannten, niedergeriſſenen, und beſchädigten, oder auch um der öffentlichen Sicherheit willen, und nach Kriegsraiſon demolirten Kirchen und Klöſtern, und ſagte, dieſer Schaden ſey unerſetzlich, und müſſe in Vergeſſung geſtellt werden. Dieſen abgebrannten, niedergeriſſenen und beſchädigten, oder demolirten unbeweglichen Gütern, unter derer Generalbenennung ſie Kirchen und Klöſter mit verſtanden, ſetzten ſie diejenigen unbeweglichen Güter, alſo auch Kirchen und Klöſter u. ſ. w.

 ent-

entgegen, welche einem oder dem andern ſeit 1618. unter welcherley Prätexte es immer geſchehen ſeyn mochte, entzogen, oder den Unterthanen abgedrungen worden. *) Hieraus zeigt ſich offenbar, daß ein einer Mönchs- oder Nonnengeſellſchaft willkührlich entzogenes Kloſter nach der Sprache der evangeliſchen Stände kein deſtruirtes oder abgegangenes Kloſter war. Die ſeit 1618. einer geiſtlichen Geſellſchaft entzogenen Kirchen, oder Klöſter ſollten ohne Entgelt wieder reſtituirt, und eingeräumt werden, da hingegen die ſeit der nämlichen Zeit her deſtruirten in Vergeſſung geſtellt werden ſollten.

Ferner erklärten ſich die Evangeliſchen in Abſicht auf die Mediatſtifter und Klöſter, und geiſtliche Güter, welche zwar in evangeliſchen Territorien gelegen, aber im Jahre 1618. von Katholiſchen noch wirklich beſeſſen werden, ſolche fernerhin nicht einzuziehen, oder zu reformiren. **) Alſo konnten ſie unter den ſeit 1618. her deſolaten, oder noch künftig in Abgang kommenden Landſtiftern und Klöſtern keine von ihnen aufgehobene, oder reformirte Klöſter verſtehen. Was wäre das für eine Sprache der evangeliſchen Stände geweſen: Wir wollen zwar von den Klöſtern, die im Jahre 1618. noch in katholiſcher Beſitzer Händen geweſen, keines mehr aufheben, oder reformiren, wir wollen vielmehr die Klöſter, welche wir ſeit 1618. den katholiſchen Beſitzern entzogen haben, wieder reſtituiren, und einräumen: aber wenn wir ſeit 1618. ein katholiſches Klo-

---

*) S. v. Meiern am a. O. T. II. S. 315.

**) v. Meiern am a. O. T. II. S. 569. n. 4.

Kloſter eingezogen haben, oder künftig ein ſolches noch einziehen werden, ſo ſollen die Einkünfte davon in das Land, darinn dieſes aufgehobene Kloſter gelegen, das iſt, an uns abgeliefert werden.

Unmöglich kann man die erſte am 21. Febr. 1646. gemachte, unter der 3. Numer enthaltene Propoſition der Evangeliſchen über die geiſtlichen Renten von Stiftungen verſtehen, die in katholiſchen Ländern von katholiſchen Ständen aufgehoben werden. Die Worte würden nun dieſe ſeyn:

„ Die Renten und Einkünfte, welche aus
„ unſern evangeliſchen Territorien ſolchen ka-
„ tholiſchen Stiftungen und Klöſtern zuſtän-
„ dig, die bis jezt (1646) von den ka-
„ tholiſchen Ständen aufgehoben und refor-
„ mirt worden ſind, ſollen demjenigen ver-
„ bleiben, der im Jahre 1618. ſolche Ren-
„ ten gezogen; aber die in unſern Landen fallen-
„ den Renten derjenigen katholiſchen Klöſter,
„ die ſeit 1618. von den katholiſchen Lan-
„ desherren aufgehoben und reformiret wor-
„ den, und künftig noch von ihnen aufgeho-
„ ben und reformiret würden, ſollen in das
„ katholiſche Territorium folgen, darinn das
„ aufgehobene katholiſche Kloſter gelegen."

Dieſe Worte den evangeliſchen Ständen in den Mund legen, heißt ſich ſelbſt des größten Unſinns ſchuldig machen. Die Katholiſchen hatten niemals auf den Fall hin, wenn ſie katholiſche geiſtliche Stiftungen politiſch aufheben, oder ſie

und ihre Einkünfte zu andern Abſichten beſtimmen würden, etwas von den evangeliſchen Ständen verlangt; ſie hatten nie die Foderung an die Evangeliſchen gemacht, daß ſie die Renten ſollten verabfolgen laſſen, die ſolchen Klöſtern zuſtändig geweſen wären, die ſie ſchon ſelbſt in ihren Ländern politiſch aufgehoben hatten, und die ſie künftig noch aufheben würden. Da aber die katholiſchen Stände an die Evangeliſchen auf den Fall einer politiſchen Klosteraufhebung nichts foderten; ſo kann man den Evangeliſchen unmöglich andichten, daß ſie den Katholiſchen etwas verſprochen, oder gegeben hätten, was man katholiſcher Seits von ihnen nicht verlangt hatte. So was thut natürlicher Weiſe kein Paziszent, und wer es doch behaupten will, muß es aus den Verhandlungen erſt beweiſen. —

Die katholiſchen Stände wollten ſich auf die Renten deſtruirter oder künftighin noch verfallender Klöſter in ihren Gegenerklärungen nie deutlich einlaſſen, bis endlich die Evangeliſchen durch feſte unwandelbare Wiederholung ihres Vortrages durchdrangen, und die Katholiſchen dahin brachten, daß ſie in Gemäßheit der evangeliſchen Foderung den Artikel für den weſtphäliſchen Frieden aufſetzten, und alſo in keinem andern Sinne von der Deſtruktion der Klöſter reden konnten, als in welchem die Evangeliſchen das Wort genommen hatten. Ich habe den zuſammenhangenden Verlauf dieſer Verhandlung in meiner Schrift über die Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter §. 81. umſtändlich dargelegt.

Man kann demnach aus dem 47. §. des 5. Artikels beweiſen, daß die Renten, welche aufgehobene katholiſche Klöſter in evangeliſchen Staaten zu beziehen hatten, nach der Aufhebung den katholiſchen Reichsſtänden, oder Landesherren der aufgehobenen Klöſter zugehören. Der Hauptgrund iſt, weil die Deſtruktion, davon in ſolcher Stelle die Rede iſt, nicht etwa bloß nach dem gemeinüblichen Sprachgebrauche — dieſer würde hier am wenigſten zu bedeuten haben, — ſondern nach dargelegten Sinn der Paziszenten keine politiſche Aufhebung der Klöſter bedeuten kann.

Ich füge nun auch die Gründe kürzlich bey, welche ich bereits in meiner Schrift: die Gerechtigkeit für die Klöſter, gebraucht habe.

1) Der weſtphäliſche Friede ſelbſt unterſcheidet die Deſtruktion der geiſtlichen, oder heiligen Gebäude von derer Umſchaffung zu einem andern Gebrauch, wie ſolches der 56. §. des 4ten Artikels deutlich zeigt.

2) In unſerm 47. §. des 5. Artikels wird von dem Orte geredet, darinn das deſtruirte Kloſter gelegen war. Dieſes Prädikat aber: an einem Orte gelegen ſeyn, (ſitum eſſe in loco) geht offenbar nicht auf die geiſtlichen Geſellſchaften ſelbſt, ſondern auf die Gebäude.

3) Der Zuſammenhang des 47. §. mit dem vorhergehenden 46. geſtattet es ganz und gar nicht, daß darinn von einer politiſchen Aufhebung der Klöſter geredet werde. Im 46. §. heißt es:

„ Diejenigen Renten, welche den augsbur„ giſchen Konfeßionsverwandten Ständen „ von eingezogenen oder aufgehobenen geiſt„ lichen Stiftungen aus den katholiſchen Län„ dern gebühren, ſollen ihnen, wenn ſie am „ erſten Jänner 1624. in derer Beſitze und „ Genuße geweſen ſind, ohne allen Anſtand „ verabfolget werden.“

Wenn der 47. §. nun ſo ſagte: Auch diejenigen Renten, welche den augsburgiſchen Konfeßionsverwandten Ständen von jetzt eingezogenen oder aufgehobenen Stiftungen aus fremden Ländern gebühren, ſollen denen, welche am 1. Jänner 1624. im Beſitze dererſelbigen geweſen ſind, abgeliefert werden; ſo würde dieß die ungeſchickteſte Tavtologie vom 46. §. ſeyn. So ungeſchickt konnten aber die groſſen Geſchäfftsmänner in der That nicht reden, die bey den weſtphäliſchen Friedenunterhandlungen thätig geweſen ſind. Alſo muß man unter den Worten: deſtruirte und verfallene Stiftungen, durchaus nicht eingezogene oder aufgehobene, ſondern phyſiſch eingegangene, oder ohne obrigkeitliche Aufhebung ledig gewordene Fundationen verſtehen, wenn man nicht ganz wider den Sinn der Paziszenten handeln will. Wenn nun alſo in dem erſten Theile des 47. §. unter den deſtruirten und verfallenen Stiftungen keine eingezogene, oder aufgehobene, ſondern phyſiſch untergegangene, oder ledig gewordene verſtanden werden können, ſo würde die größte Abſurdität in das Geſetz hineingetragen werden, wenn man in dem Nachſatze, den der 2te Theil des 47. §. enthält, unter der Deſtruktion und dem

Ver-

Verfalle der Stiftungen, eine Einziehung und Aufhebung verſtehen wollte. Die ganze Stelle würde ſo heißen:

§. 46. Diejenigen Renten, welche den augsburgiſchen Konfeßionsverwandten Ständen von eingegangenen Stiftungen aus den katholiſchen Landen zuſtändig ſind, ſollen ihnen, wenn ſie am 1. Jänner in derer Bezug geweſen ſind, verabfolget werden. §. 47. Auch diejenigen Renten, welche den augsburgiſchen Konfeßionsverwandten Ständen von ſolchen jetzt phyſiſch untergegangenen, oder ledig gewordenen, und wüſt ſtehenden Stiftungen in fremden Ländern gebühren, ſollen denen verabfolget werden, die ſie am 1ſten Jänner 1624. bezogen haben. Wenn aber ſeit dem Jahre 1624, oder noch künftighin ein Stand, er ſey katholiſch oder evangeliſch, in ſeinem Lande katholiſche Stiftungen aufheben, oder einziehen ſollte, ſo ſollen die Renten davon auch aus fremden Landen dem Landesherrn des aufgehobenen Kloſters, nicht mehr der Geiſtlichkeit, zugehören.

Im erſten Theile des 47. §. iſt immer noch die Rede von Stiftungen, welche die evangeliſchen Stände ſchon eingezogen hatten, und die vor dem Jahre 1624. bereits phyſiſch deſtruirt oder erledigt worden waren. Nun ſoll im 2. Theile, der durch den Ausdruck Aber, und durch die Beſtimmung: nach dem 1. Jänner 1624., oder künftig untergehen, einen offenbaren Gegenſatz des vorigen Prädikates darſtellet, ein ganz an-

deres Subjekt, und ein ganz anderes Prädikat verſtanden werden. Iſt ein ſolcher offenbarer Unſinn möglich?

Und wenn im zweyten Theile von Einziehung oder Aufhebung katholiſcher Stiftungen die Rede seyn ſollte, ſo würde man den Satz von der Aufhebung katholiſcher Stiftungen entweder von evangeliſchen Ständen, oder von katholiſchen, oder von beyden zugleich annehmen müſſen. Im erſten Falle würde der Sinn der Stelle dieſer ſeyn:

Weñ die evangeliſchen Stände katholiſche Stiftungen und Klöſter erſt ſeit dem Anfange des J. 1624. eingezogen haben, oder künftig nach dem weſtphäliſchen Frieden noch einziehen werden; ſo ſollen ihnen als Landesherren ſolcher Stiftungen die Renten dieſer Fundationen überlaſſen werden.

Aber dieſer Satz iſt offenbar dem weſtphäliſchen Friedenſchluße zuwider; denn die evangeliſchen Stände ſind durch die ausdrücklichen Geſetze deſſelbigen verpflichtet, den Stand des Entſcheidjahres und Tages in Abſicht auf die katholiſche Kirchenverfaſſung ungeſtört zu laſſen, alſo auch keine katholiſche Stiftung aufzuheben.

Im zweyten Falle würde die Stelle ſo lauten:

Wenn die katholiſchen Stände katholiſche Stiftungen und Klöſter ſeit dem Anfange des 1624. Jahres eingezogen haben, oder noch künftighin einziehen werden; ſo ſollen ihnen, wenn ſie Landesherren der Klöſter ſind,

die

die Einkünſte ſolcher Stiftungen überlaſſen werden.

Dieſer Satz aber kann aus folgenden wichtigen Gründen in den weſtphäliſchen Frieden nicht hineingetragen werden, weil erſtlich die evangeliſchen Stände, welche einzig und allein den ganzen 47. §. veranlaßt, und auf die Einrückung gedrungen haben, mit Gerechtigkeit nicht födern konnten, was die katholiſchen Landesherren für rechtliche Verhältniſſe gegen die katholiſche Geiſtlichkeit haben ſollten; zum andern im weſtphäliſchen Frieden das Verhältniß zwiſchen der katholiſchen Geiſtlichkeit und den weltlichen katholiſchen Herren kein Gegenſtand der Unterhandlung war; drittens die evangeliſchen Stände zuverläßig nicht darauf gedrungen haben können, daß die katholiſchen Landesherren in Anſehung der katholiſchen Stiftungen für die Zukunft mehr Rechte haben ſollten, als ſie die Evangeliſchen ſelbſt; viertens endlich nach dieſem Sinne des weſtphäliſchen Frieden alle Stände würden berechtiget ſeyn, alle Fundationen ihrer Kirche aus politiſchen Urſachen aufzuheben, und ihre Güter und Gefälle ſich zuzueignen, welches doch offenbar die ſchreyendſte Ungerechtigkeit wäre.

Der dritte Fall fällt nun alſo von ſelbſt weg, und es iſt mithin nichts gewiſſer, als daß in der ganzen Stelle des 47. §. von keiner andern Deſtruktion und Verfall der katholiſchen Stiftungen die Rede iſt, als von einer phyſiſchen Verwüſtung, und Ledigwerdung der Stiftungen, aber nicht von einer politiſchen Einziehung, oder Aufhebung dererſelbigen.

Ich hoffe, daß dieſe wichtige Gründe, die ich aus den Friedenhandlungen dargelegt habe, und welche bisher den Schriftſtellern ganz entgangen waren, die Sache außer allen Zweifel ſetzen werden.

Es iſt mir in der That nicht zu begreifen, wie Herr Prof. Böhmer in Göttingen darauf hat verfallen können, unter der Deſtruktion und dem Verfalle der Stiftungen auch die moraliſche, oder politiſche Tödtung, oder die Aufhebung der Stiftungsgeſellſchaften zu verſtehen. Die Trugſchlüſſe, die er gemacht hat, habe ich ſchon in meinem Buche von der Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter §. 78. dargelegt, und entkräftet. Ich will aber hier noch andere wichtige Gründe wider die böhmeriſche Auslegung aufſtellen. Erſtlich kann Herr Böhmer gewiß keine einzige Stelle aus den Reichstags-Akten, oder aus andern öffentlichen Schriften, und Urkunden beybringen, in welcher die Ausdrücke: Deſtruktion und Verfall, eine politiſche Aufhebung, Abſchaffung, oder Umformung, und Reformation bedeuten könnten. Zweytens zeigen vielmehr die Urkunden damaliger Zeiten, daß man gewohnt war, unter der Deſtruktion und dem Verfalle der Güter theils eine phyſiſche Degradation ihres Werthes, theils aber eine Verledigung und Ledigwerdung, eine Endigung des Gebrauches zu ihrer Hauptbeſtimmung zu verſtehen. Ich will aus den unzähligen Beyſpielen nur einige herlegen. In den Verordnungen der tridentiniſchen Kirchenverſammlung Seſſ. 21. c. 7. werden verfallene Kirchen (eccleſiae collapſae) nicht diejenigen genennt, die moraliſch oder politiſch aufgehoben

hoben worden, ſondern diejenigen, welche aus den Einkünften der Kirche wieder aufgebauet, oder repariret werden ſollen. Alſo waren verfallene Kirchen phyſiſch ruinirte Kirchengebäude. Wenn ich aber ſo ſchließen wollte, als Herr Prof. Böhmer, ſo könnte ich beweiſen, daß nach ſolcher Verordnung eine aufgehobene Kirchengeſellſchaft verſtanden werden müſſe. Denn unter dem Worte Kirche wird nicht allein das Kirchengebäude, ſondern auch die kirchliche Geſellſchaft verſtanden, und von der kirchlichen Geſellſchaft kann kein anderer, als ein moraliſcher Verfall gedacht werden. Herr Böhmer aber würde mit dieſem Schluße unmöglich zufrieden ſeyn können. Im Jahre 1652. ſagte der Fürſt Johann Ludwig zu Naſſau Hadamar, als er eine Jeſuitenfundation machte: *)

„ Dieß aber, daß die Revenüen auf tauſend
„ Thaler hinaufſteigen, kann nicht anders
„ geſchehen, als durch die Verbeſſerung der
„ beſonders durch die vorigen Kriege ſehr de-
„ ſtruirten und deſolirten Güter, oder durch
„ Verſchaffung neuer Einkünfte."

Kurz! es iſt nie eine andere eigentliche Bedeutung der Wörter: deſtruiren und verfallen geweſen, als eine phyſiſche Verſchlimmerung der Güter, von

*) S. die von Seiten Naſſau Oranien herausgegebene rechtliche Ausführung, daß das hochgräfliche Haus Wiedrunkel diejenigen Güter, Zehenden, Waldungen, und alle übrige Gefälle, so die im Jahre 1773. ausgegangene Jeſuiten-Reſidenz zu Hadamar — in dem Wiedrunkeliſchen beſeſſen hat, reichsgeſetzwidrig ſich angemaßet rc. rc. 20. Beylage.

von welchen die Rede iſt. Daß aber unter deſtruirten Klöſtern auch bloß verledigte, verlaſſene und ausgeleerte Klostergebäude verſtanden werden können, dieß habe ich in meiner vorigen Schrift über die Klöſter hinlänglich gezeigt.

Die evangeliſchen Reichsſtände haben den 47. §. in dem 5. Artikel des weſtphäliſchen Frieden veranlaſſet. Wenn ſie nun die Worte: deſtruirte und verfallene Klöſter, nicht in ihrer natürlichen und eigentlichen oder gemeinüblichen Bedeutung genommen hätten, ſo müßte dieß entweder aus ihren Deklarationen gezeigt werden, oder es müßte ſonnenklar ſeyn, daß nicht die natürliche und eigentliche, ſondern nur eine uneigentliche Bedeutung ſolcher Worte in der vorliegenden Stelle ſtatt finden könne; oder die unſtreitige und evidente Abſicht der evangeliſchen Stände müßte nicht bloß die eigentliche und natürliche Bedeutung, ſondern auch die uneigentliche Bedeutung der gedachten Worte erfodern. Eine von dieſen drey Fällen muß nothwendig ſtatt finden. Allein wenn man die Geſchichte der weſtphäliſchen Friedenverhandlung mit Aufmerkſamkeit lieſt, ſo läßt ſich keiner von dieſen Fällen entdecken. Deklarationen der evangeliſchen Stände, daß ſie unter der Deſtruktion und dem Verfalle der Fundationen politiſche Aufhebungen, und Einziehungen hätten verſtanden wiſſen wollen, ſind nicht da. Weder die vorliegende Stelle des weſtphäliſchen Frieden, noch die Abſicht der evangeliſchen Stände erfodert auch eine uneigentliche Bedeutung der mehr angeführten Worte: nicht jene, denen alles, was in der Stelle ſtehet, iſt deutlich und der Natur völlig gemäß, wenn die gedachten Worte in ihrer

ihrer eigentlichen Bedeutung genommen worden; nicht dieſe, denn die evangeliſchen Stände hatten nie die Abſicht, künftighin noch weiter katholiſche Stiftungen aufzuheben, ſie hatten es ſchon ausdrücklich erkläret, daß ſie das nicht thun wollten; ſie hatten auch nie die Abſicht geäußert, den katholiſchen Ständen das Recht zuzuerkennen, die Klöſter künftighin aus politiſchen Endzwecken aufzuheben, und die Revenüen dererſelbigen aus den evangeliſchen Ländern an ſich zu ziehen.

Ich habe übrigens in meiner Schrift von der Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter in dem 80. und 81. §. aus den öffentlichen Staatsunterhandlungsſchriften hinlänglich dargethan, daß die evangeliſchen Stände, von welchen der 47. §. unſers weſtphäliſchen Friedenartikels herkömmt, niemals eine uneigentliche Bedeutung der Worte deſtruirte und verfallene Stifungen gebraucht, ſondern immer nur entweder bloß phyſiſch zerrüttete, oder ohne obrigkeitliche Aufhebung ledig gewordene Fundationen und Klöſter verſtanden haben.

Wenn aber auch im 47. §. des 5. Friedenartikels von einer ſeit dem Jahre 1624. her geſchehenen, oder künftig noch geſchehenden Aufhebung der Fundationen die Rede wäre, welches doch nicht iſt, ſo könnten die katholiſchen Stände dieſe Stelle doch nicht für ſich anwenden. Denn es läßt ſich gründlich beweiſen, daß nur auf die von den evangeliſchen Ständen occupirten und bereits reformirten Stiftungen in mehrgedachten §. Rückſicht genommen worden, aber nicht gar auf

da-

damals katholiſch gebliebene Fundationen. Ich habe dieſes in meiner oft angeführten Schrift §. 75. und 76. Seit. 140 - 147. aufs vollſtändigſte bewieſen, und will hier ſolchen Beweis nicht wiederholen. Ich habe auch §. 80. und 81. aus den Staatsakten gezeigt, daß in unſerer Stelle von gar keinen andern Fundationen, als denen, die von den evangeliſchen Ständen bereits eingezogen waren, jemals die Rede geweſen ſey.

Will man nun unter den Ausdrücken: Deſtruktion, und Verfall der Stiftungen und Klöſter in der vorliegenden Friedenſtelle nicht bloß die phyſiſche Zerrüttung, oder Ledigwerdung, ſondern auch die politiſche Aufhebung dererſelbigen verſtehen, ſo würde dieß alles doch nur auf die evangeliſchen Stifter, Klöſter, Hofſpitäler ꝛc. aber nicht auf die katholiſchen Fundationen gehen können. Die Stelle würde ſo heißen:

„ Auch die Renten, Zehenden, Zinſen, und
„ Penſionen, welche den augsburgiſchen Kon-
„ feßionsverwandten Ständen wegen der be-
„ reits untergegangenen, oder zerfallenen,
„ das iſt, entweder phyſiſch zerrütteten,
„ oder ledig gewordenen, und politiſch
„ aufgehobenen Stiftungen, aus fremden
„ Ländern zugehören, ſollen denjenigen ver-
„ abfolget werden, welche am 1. Jänner 1624.
„ in derer Beſitze, oder Genuße geweſen ſind.
„ Welche evangeliſche Stiftungen aber erſt
„ ſeit dem Jahre 1624. zu Grunde gegan-
„ gen ſind, das iſt, entweder phyſiſch verwü-
„ ſtet oder erlediget, oder völlig aufgeho-
„ ben worden ſind, oder künftig eingehen,

„ das

„ das iſt, phyſiſch verwüſtet, erledigt, oder
„ völlig aufgehoben werden, derer Pen-
„ ſionen, auch die, welche aus fremden
„ Gebiethen fallen, ſollen an den Herrn
„ des eingegangenen, das iſt, entweder
„ phyſiſch verwüſteten, oder erledigten,
„ oder gänzlich aufgehobenen evangeliſchen
„ Kloſters, oder des Orts, da das Kloſter
„ gelegen geweſen, entrichtet werden.“

Wenn man vielleicht ſagen wollte, wie man es wirklich gethan hat, daß wegen der feſtgeſetzten Rechtsparität zwiſchen dem katholiſchen und evangeliſchen Reichstheile das nämliche, was von der Deſtruktion, das iſt, phyſiſchen Verwüſtung u. politiſchen Aufhebung der evangeliſchen Stiftungen angenommen wird, auch von der Deſtruktion, das iſt, phyſiſchen Zerrüttung und politiſchen Aufhebung der katholiſchen Stiftungen in den katholiſchen Ländern behauptet werden müſſe, ſo gebe ich folgendes zur Antwort.

Nichts iſt richtiger und feſter, als daß in allen Fällen, ſie mögen ſeyn und heißen, wie ſie wollen, oder durchgehends zwiſchen den Katholiken, und Evangeliſchen die pünktlichſte, oder genaueſte Gleichheit ſtatt finden ſoll, ſo lange nicht die Form des teutſchen Reiches, die Reichsgeſetze, und beſonders der weſtphäliſche Friede, oder ein darinn enthaltener unzweifelhafter Vergleich beyder Religionstheile entgegen ſtehen. Dieſes Entgegenſtehen iſt aber nicht etwa bloß Schweigen, Nichtbeſtimmen, Nichtausdrücken, ſondern es iſt wirkliche Beſtimmung einer Ungleichheit, wirklicher Ausdruck einer

Un-

Ungleichheit, deutliche und evidente Darſtellung, daß der eine Religionstheil ausſchließend vor dem andern etwas haben ſoll. Wo die Form des teutſchen Reiches, oder die Reichsgeſetze, oder insbeſondere der weſtphäliſche Friede nicht beſtimmt, und poſitiv eine Ungleichheit feſtſetzen, da gilt die Rechtsparitätregel des weſtphäliſchen Frieden. Dieß iſt ein ſo wichtiges Fundament von der Wohlfart des teutſchen Reiches, daß nicht um ein Haar breit davon abgewichen werden darf, ohne Saamen zu gefährlichen Unruhen auszuſtreuen. Ueber dieſen außerordentlich intereſſanten Gegenſtand der Rechtsparität werde ich in meinem Staatsmagazin für Teutſchland eine ausführliche kritiſche Betrachtung mittheilen.

Es beruht alſo nun darauf, ob nicht der 47. §. des 5. Artikels des weſtphäliſchen Frieden dem evangeliſchen Reichstheile ein beſonderes Recht zuerkannt hat, oder ob nicht dadurch dem evangeliſchen Reichstheile ausſchließend vor dem katholiſchen Reichstheile etwas zugeeignet worden.

Ich habe in meinem Buche von der Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter §. 81. beſonders Seite. 180. 181. ſchon dargelegt, daß in der Seſſion der evangeliſchen Stände vom 11. Julius 1646. das Direktorium unter andern proponirte: „Weil die Katholiſchen das Caput von „den reditibus Silentio praeterirt, ob es bey dem „evangeliſchen Aufſatze Art. 35. zu laſſen, oder „bloß auf der Diſpoſition des Religionsfrie„den zu ſtellen ſeyn möchte? Wie es mit den „*reditibus* und Einkünften der deſtruirten oder

ganz

„ ganz deſolat gemachter Stifter und Klöſter „ gehalten werden ſollte?“ Man ſieht hieraus, daß die evangeliſchen Stände ihren 35. und 46. Artikel in ihrer Erklärung vom 9. Jun. 1646. auf welche ſie ſich jetzt bezogen, nicht für völlig identiſch mit der Dispoſition des Religionsfrieden hielten: ſonſt hätten ſie ja nicht gefragt, ob es bey dem evangeliſchen Aufſatze Art. 35. zu laſſen, oder bloß auf der Dispoſition des Religionsfrieden zu ſtellen ſey. — Die Katholiken waren damit nicht einig, ſondern wollten dieſen Punkt wegen der Renten bloß bey dem Religionsfrieden belaſſen wiſſen (S. 181. m. Buches.) Mithin waren die Katholiken, und die Evangeliſchen in in dem Artikel, der die Renten der geiſtlichen Stiftungen betraff, im Streite mit einander. Jene ſahen die Dispoſition des Religionsfrieden für völlig hinlänglich in der Sache an; dieſe aber dachten anders. Gerade ſo nun, wie die Evangeliſchen dachten, mußte der Artikel in dem weſtphäliſchen Frieden abgedruckt werden, und er iſt alſo nur in dem Sinne zu nehmen, welchen die augsburgiſchen Konfeßionsverwandten dabey hatten (S 184. meines Buches.) Nun hatten aber die evangeliſchen Stände nie im Sinne, und konnten es nie haben, daß, wenn die katholiſchen geiſtlichen Stiftungen künftig würden aufgehoben werden, alle Renten dererſelbigen aus den evangeliſchen Staaten den katholiſchen Landesherrn der aufgehobenen Stiftungen zufallen ſollten. Sie wollten weiter nichts, als daß die Renten, die aus katholiſchen Ländern ihren damals occupirten, und reformirten Stiftungen gehörten, auf dem Fall, wenn ſolche Stiftungen künftig zu Grunde gehen, oder wenn man es auch will,

von ihnen ganz aufgehoben werden würden, dennoch den evangeliſchen Landesherrn dieſer Stiftungen verabfolget werden ſollten. Dieſe Foderung der Evangeliſchen bewilligten nun die Katholiken, und es kam alſo hier ein förmlicher Vergleich zwiſchen beyden Theilen über einen den Religionsfrieden betreffenden ſtrittigen Punkt zu Stande, welcher das vorige Verhältniß aufhub, in welchem ein jeder Theil es machen konnte, wie er wollte. Die evangeliſchen Stände hatten ſich nun das Recht auf die ausländiſchen Renten ihrer occupirten und reformirten Stiftungen im Falle einer geſchehenen, oder noch geſchehenden Verwüſtung, oder Aufhebung, durch eine lange Unterhandlung, und einen beſtimmten Vergleich mit den Katholiken erworben, und erwerben müſſen. Und die Katholiken ſollten ſich das nämliche Recht ohne Vergleich mit den Evangeliſchen anmaßen können? Iſt das möglich, ohne der Rechtsparität zuwider zu handeln?

Die Katholiken haben ſich aber nie von den evangeliſchen Ständen das ausbedungen, was ſich dieſe von jenen ausbedungen haben, und nie von den Evangeliſchen bewilliget erhalten, was ſie ohne Bewilligung nie haben konnten. Daher iſt in dem 47. §. des 5. Friedenartikels den evangeliſchen Ständen durch einen beſondern Vergleich mit den Katholiken ein beſonderes Recht zugeſtanden worden, welches die Katholiken auch nicht anders, als durch einen beſondern Vergleich mit den evangeliſchen Ständen erlangen können, aber auf dem Fall der politiſchen Aufhebung der Klöſter nicht erlanget haben.

Nun iſt es alſo, wie ich glaube, unumſtößlich gewiß, daß, wenn eine katholiſche geiſtliche Stiftung in einem katholiſchen Lande aufgehoben wird, ihre Güter und Gefälle in dem Lande eines evangeliſchen Reichsſtandes von dem katholiſchen Landesherrn des aufgehobenen Kloſters auf dem weſtphäliſchen Frieden durchaus nicht gefodert werden können.

Es bleibt vielmehr bey der Regel des allgemeinen Staatsrechtes, daß der evangeliſche Landesherr berechtiget ſey, nach völliger Aufhebung der katholiſchen Klöſter, ſo lange nicht jemand anders ſein unumſtößliches Recht beweiſet, ſogleich die Güter und Gefälle für ſich und ſein Land einzuziehen, welche die aufgehobenen Klöſter in ſeinen Landen hatten.

Es ſtimmt dieſes ſelbſt mit den Diſpoſitionen des weſtphäliſchen Frieden aufs genaueſte überein. Nach dem weſtphäliſchen Frieden ſoll alles ohne Unterſchied zwiſchen dem katholiſchen und evangeliſchen Reichstheile in dem Stande gelaſſen werden, wie es am 1. Jänner 1624. war. Wenn nun aber ſeit dieſer Zeit die Katholiken ihre Klöſter und geiſtliche Stiftungen aufheben, und die Renten und Güter ſolcher Klöſter aus den evangeliſchen Ländern an ſich ziehen könnten, ſo dörften ja die Katholiken den Stand des Entſcheidjahres und Tages in dieſen Stücken abändern, und die evangeliſchen Stände, die weiter keine katholiſche Klöſter aufheben können, die weiter keine geiſtliche Revenüen ziehen können, als ſie im Jahre 1624. gehabt haben: müßten den Stand des Entſcheidtages und Jahres völlig beobach-

obachten. Kann dieß dem weſtphäliſchen Frieden gemäß ſeyn? Offenbar iſt es demſelbigen zuwider.

Hatte im Entſcheidjahre und Tage ein katholiſcher Stand kein Recht, durch ſeine landesherrliche Dispoſitionen über die Lande ſeiner evangeliſchen Mitſtände etwas zu verfügen; ſo kann er ſich auch dieſes Rechts nach dem Entſcheidjahre nicht anmaßen. Aber dieß würde ja offenbar geſchehen, wenn er in ſeinen Landen die katholiſchen Stiftungen aufheben, und durch dieſen Akt die Kloſtergüter und Einkünfte in den Landen ſeiner evangeliſchen Mitſtände an ſich ziehen, oder ſich zueignen dörfte. Es iſt alſo nichts gewiſſer, als daß ſelbſt nach dem weſtphäliſchen Frieden kein katholiſcher Reichsſtand die Güter und Revenüen der von ihm aufgehobenen katholiſchen Stiftungen aus der evangeliſchen Reichsſtände Gebiethen fodern könne.

Wenn der Stand des Entſcheidtages und Jahres auf alles geht, was das Verhältniß des katholiſchen und evangeliſchen Reichstheiles betrifft, wenn er alſo ſowohl auf Rechte, als Verbindlichkeiten ſich erſtrecket; ſo darf auch kein katholiſcher Reichsſtand dem Evangeliſchen andere Schuldigkeiten auflegen, als ſie am Entſcheidtage gegen die Katholiſchen hatten. Waren ſie alſo nur Schuldner von einem Privatkloſter, ſo konnte ſich an deſſen ſtatt kein katholiſcher Reichsſtand zum Gläubiger aufdringen.

Die Stadt Heilbronn foderte bey Meiern in den Frieden-Exekutionshandlungen 2. Theil

Sei-

Seite 573, daß das Kloſter Schönthal in ſeinen zu Heilbronn habenden bürgerlichen Höfen anſtatt der weltlichen Bedienten keine geiſtlichen einführen ſollte, weil es dem Stande des Entſcheidunsgtages und Jahres zuwider war. So kann und muß man auch fodern, daß die katholiſchen Stände ſich nicht ſelbſt anſtatt der Mediatklöſter zu Gläubigern und Beſitzern gewiſſer Güter in den evangeliſchen Stände Landen aufdringen ſollten, weil ſolches dem Stande des Entſcheidtages und Jahres offenbar zuwider ſeyn würde.

Der ächte Geiſt des weſtphäliſchen Frieden, der hauptſächlich darauf abzielt, daß keine von den beyden großen Religions- und Kirchenpartheyen in irgend einem Stücke über die andern vordringen ſoll, erfodert alſo, daß die evangeliſchen Fürſten, wenn die katholiſchen in ihren Ländern die Klöſter und Stiftungen nach dem Entſcheidtage und Jahre politiſch aufheben, berechtiget ſeyn müſſen, ſich die Güter und Einkünfte zuzueignen, welche die Klöſter und Stiftungen in den evangeliſchen Staaten zu beziehen hatten. Dieß iſt Folge der großen Rechtsparität, und des Entſcheidtages und Jahres, auf welchen der weſtphäliſche Friede als auf ſeinen zwoen Hauptſäulen ruhet.

Ich will aber nun auch noch die vornehmſten Beweiſe entkräften, durch welche man zu befeſtigen geſucht hat, daß die Landesherren der aufgehobenen katholiſchen Klöſter und Stiftungen ſich auch die Einkünfte dererſelbigen in fremden evangeliſchen Landen anzumaßen berech-

tiget wären. Ich will alſo zuförderſt das göttingiſche rechtliche Bedenken über die Einziehung der in evangeliſchen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jeſuiten-Kollegien, ſo in dem Lande eines katholiſchen Reichsſtandes befindlich ſind, welches Herr Prof. Böhmer in ſeiner bekannten Streitſchrift de iure occupandi ſtatuendique de bonis exſtincti ordinis Ieſuitarum etc. Seit. 138. ff. der Welt mitgetheilet hat, und welches die hohe Gerechtſame der evangeliſchen Reichsſtände ganz niederzuwerfen ſucht, in ſeiner Blöſſe darſtellen. Damit man aber alles aufs genaueſte überſehen kann, will ich es hier in ſeiner ganzen Ausdehnung abdrucken laſſen, und allenthalben, wo es nöthig iſt, meine Anmerkungen und Widerlegung beyfügen.

II.

Göttingiſches rechtliches Bedenken über die Einziehung der in den evangeliſchen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jeſuiten-Kollegien, ſo in den Landen eines katholiſchen Reichsſtandes befindlich ſind.

§ 1.

Bey der Frage,

Ob nach erfolgter gänzlicher Aufhebung des Jeſuiten-Ordens evangeliſche Landesherrſchaften berechtiget ſeyn, die in ihren Territorien befindlichen Beſitzungen, Renten, Kapitalien und Güter auswärtiger Jeſuiten-Kollegien eben ſo, wie die katholiſchen Landesher-

herren dieſer letztern mit den zu ſelbigen in ihren Landen gehörigen Gütern thun, als bona vacantia einzuziehen, und nach höchſt eignen von ihrem Gutbefinden abhangenden Beſtimmungen anzuwenden?

kömmt es darauf vornehmlich an, ob ſie aus Gründen der landeshoheitlichen Rechte allein zu beurtheilen ſey, oder ob eine Verordnung des weſtphäliſchen Frieden eine Anwendung dabey gewinnet.

§. 2.

Daß ein evangeliſcher Landesherr die im Lande befindlichen Güter eines auswärtigen Jeſuiten-Kollegiums kraft landesherrlichen Rechts frey einziehen könne, dazu könnten folgende Gründe angeführet werden. Zuförderſt beruhet es 1) außer Zweifel, daß durch die Aufhebung des Jeſuiten-Ordens ein jedes Kollegium deſſelben eine vniuerſitas oder moraliſche Perſon im Lande zu ſeyn, auf gleiche Weiſe aufgehöret, als von einer Stadt geſagt wird, quod deſinat eſſe ciuitas, dum aratrum in eam inducitur.

L. 21. D. quib. mod. vſusfr. amittit.

Die natürliche Folge davon iſt, daß die zu ſolchen Kollegien angelegten Güter keinen rechtlichen Herrn und Beſitzer mehr haben, und als erledigte Güter anzuſehen.

§ 3.

2) Nach der Verfaſſung des Jeſuiten-Ordens ſind ſowohl ſämmentliche Glieder dieſer Geſellſchaft, als auch

ihre Güter, von was Art ſie ſeyn mögen, von aller Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Regierung aller u. jeder Ordinarien vom Papſte Paul III durch die Bulle vom 15. Nov. 1549. befreyet,

Corpus inſtitutorum Societatis Ieſu Vol. I. p. 21. und mittelſt ihres Ordens-Oberhaupts, welchem die omnimoda gubernatio ſeu ſuperintendentia über die allen und jeden Kollegien zugeeigneten Beſitzungen, Einkünfte und Renten beygeleget iſt, dem Schutze des Hofes zu Rom unterworfen worden. Aus vorgedachter Ordensverfaſſung ergiebt ſich, daß bey dem Ausgange des Ordens kein Ordinarius aus einem Rechte der geiſtlichen Gerichtsbarkeit auf die davon befreyten Güter einen Anſpruch machen kann.

§ 4.

3) Die Güter der Jeſuiten-Kollegien haben die ihnen beygelegte Freyheit, als Ordens-Güter genoſſen: ſie ſind herentgegen in Anſehung des weltlichen Staates, unter der Hoheit und und Schutz der Landesherrſchaften geblieben, ſo wie alle temporalia der Landeshoheit unterworfen ſind. Da nun dieſe, mit dem Ausgange des Ordens aufhören Ordens-Güter zu ſeyn, ſo tritt der Fall ein, in welchem die landesherrlichen Rechte auch nach gemeinen Rechten auf bona vacantia gegründet ſind.

L. 4. L. 5. 5. C. De bonis vacantibus.

Wenn darnach allein dieſer Fall zu beurtheilen iſt, ſo gewinnen die landesherrlichen Rechte eine deſto ſichere Anwendung, da ſie von der Seite der

geiſt-

geiſtlichen Gerichtsbarkeit keiner Anfechtung unterworfen ſind. Nach dieſen Grundſätzen haben ſelbſt katholiſche Fürſten auswärtiger Reiche ſich die Verfügung über die ſämmentlichen Güter dieſes Ordens zugeeignet, und katholiſche Reichsſtände haben nach gleichen Gründen dieſe Güter unter landesherrliche Verordnung gezogen.

§. 5.

Wenn gleich 4) unter erbloſen Gütern eines priuati und unter ſolchen Gütern, die durch Stiftungen zu öffentlichen Abſichten gewidmet ſind, in der Ausübung der landesherrlichen Rechte einiger Unterſchied obwaltet, indem jene zwar völlig eingezogen, dieſe aber ſowohl der Billigkeit nach, als auch nach dem in gemeinen Rechten vorkommenden ähnlichen Falle

in L. 16. D. vſu et reditu legato.

zu andern gleichmäßigen und der Stiftung am nächſten kommenden Abſichten zu verwenden ſind; 1) ſo betrifft dennoch dieſes nur die Art der

1) Daß der Billigkeit nach die Güter, welche durch Stiftungen zu öffentlichen Abſichten gewidmet ſind, von dem Landesherrn zu andern gleichmäßigen, und der Stiftung am nächſten kommenden Abſichten zu verwenden ſind, kann niemals allgemein erwieſen werden. Es beruhet alles darauf, ob die Abſichten, zu welchen der Stifter die Güter beſtimmt hatte, durch die Stiftungsgüter auf immer, durch wen es auch ſey, befördert werden ſollen, oder ob der Stifter nur den Zweck hatte, die Güter einer beſtimmten phyſiſchen oder moraliſchen Perſon zum Genuße zu überlaſſen, und nur dieſer Perſon zur Norme vorſchrieb,

Beſtimmung, und ändert das landesherrliche Recht um deſto weniger, als ſelbſt dieſe Beſtimmung

ſchrieb, für die Verwaltung und den Genuß dieſer Güter eine gewiſſe Abſicht zu befördern, oder befördern zu helfen. Der Unterſchied, iſt hierinn außerordentlich groß. Im **erſten Falle** muß ein Regent allerdings das Stiftungsgeſetz beobachten, und die Güter, wenn die erſte Perſon, die ſolche verwaltet hat, abſtirbt, oder getödtet worden, zu der nämlichen Abſicht der Stiftungen fernerhin brauchen laſſen. Aber **im andern Falle** iſt es nicht ſo, da iſt die Beförderung der Abſicht des Stifters nur Regel für die **beſtimmte Perſon**, welcher der Stifter aus Liebe und Vertrauen gegen ſie, nicht aber ſo gegen einen jeden andern, die Beſorgung dieſer Abſicht, und die Güter übertragen. Ich habe dieß ſchon in meiner Schrift von der **Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter** anſchaulich erläutert. Ich will es aber hier noch deutlicher darſtellen. Geſetzt! ich ſchenkte der königl. Sozietät der Wiſſenſchaften zu Göttingen ein erträgliches Landgut hier im Lande, und beſtimmte dabey, daß ſie von den Revenüen deſſelbigen alle Jahre einige intereſſente landwirthſchaftliche Preisaufgaben bekannt machen, und den beßten Beantwortungen derſelbigen Preiſe ertheilen ſollte. Habe ich hier nicht das Landgut zu einer öffentlichen Abſicht gewidmet? Aber wenn die Sozietät der Wiſſenſchaften zu Göttingen einmal aufhörte zu ſeyn, und das Gut nun vakant würde, müßte wohl der Landesherr dieſes Gutes nach der Billigkeit dieſes Gut wieder zu Preisaufgaben verwenden? Gewiß nicht. Ich hatte nicht zur Abſicht, daß die Einkünfte meines Gutes auf ewig zu Preiſen gebraucht werden ſollten, ſondern ich hatte die Ehre der königl. Sozietät der Wiſſenſchaften zu Göttingen zu meinem Hauptaugenmerke, nur durch dieſe wollte ich von den Revenüen meines Gutes Preiſe ausgetheilt wiſſen. Ohne Rückſicht auf dieſe Geſellſchaft war mir an der Beſtimmung und Austheilung der Preiſe nichts gelegen. Alſo muß genau bey einer Stif-

mung von landesherrlicher Verfügung, der ſie durch die Eröffnung unterworfen worden, allein abhänget.

§. 6.

Die Folge ſcheinet daher 5) ſtreng zu ſeyn, daß, da die katholiſche Landesherren, in derer Landen die Jeſuiten-Kollegien gelegen ſind, die ihnen zugehörigen Güter unter die landesherrliche Ver-

Stiftung darauf geſehen werden, ob der Stifter die Abſicht nur durch eine beſtimmte Perſon, zu welcher ſie vorzügliche Liebe, oder ein beſonderes Vertrauen hat, erreicht wiſſen will.

Aber es ſollen auch nach einem in gemeinen Rechten vorkommenden ähnlichen Falle in l. 16. D. de vſu et reditu legato, die Stiftungsgüter zu anderer gleichmäßigen und der Stiftung am nächſten kommenden Abſicht verwendet werden! Das Geſetz heißt ſo: „Wenn einer einer Stadt ein Kapital oder einen Fond vermacht hat, daß zu ſeiner Gedächtniß alle Jahre ein öffentliches Schauſpiel gegeben werden ſolle, es iſt aber in der Stadt kein Schauſpiel erlaubt; ſo ſoll der Fond zum Andenken des Stifters auf eine andere erlaubte Weiſe in der Stadt verwendet werden.“ Iſt es möglich, daß man dieſen Fall hier bey den geiſtlichen Stiftungsgütern ſo anwenden könnte, wie der Verfaſſer des rechtlichen Bedenkens gethan hat? Die Hauptabſicht des Stifters in dem Falle des römiſchen Geſetzes war die Erhaltung ſeines Andenkens in der Stadt. Dieſe ſeine Hauptabſicht konnte nicht bloß durch Spektakel, ſondern durch öffentliche Reden, durch öffentliche Mahlzeiten u. ſ. w. vollkommen erreicht werden. Wenn nun nicht beſtimmt iſt, daß gerade die Spektakel der einzige beſondere Zweck des Stifters ſind, ſo muß allerdings, wenn die Komödien in der Stadt nicht erlaubt ſind, durch eine andere erlaubte Anſtalt das

Verfügung ziehen, und ſowohl geiſtliche als weltliche Reichsfürſten hierunter nach landeshoheitlichem Rechte handeln, einem evangeliſchen Landesherrn, in deſſen territorio die jenen zugehörigen Güter, Zinſe und Gefälle gelegen ſind, die gleichmäßige landesherrliche Verfügung darüber ohne Unterſchied zuſtehen müſſen, weil hierunter nicht die Ausübung, einer geiſtlichen Gerichtsbarkeit, ſondern allein das landesherrliche Recht in Betracht kömmt, und dieſes in ähnlichen Fällen, wo von Einziehung der Güter, ſo in den Landen eines Reichsſtandes gelegen ſind, gefragt wird, ſelbſt durch die kaiſerl. Kapitulation Art. 20. §. 7. bedecket iſt.

§ 7.

---

das Andenken des Stifters gefeyert werden. Denn dieß war ſeine **beſtimmte Hauptabſicht**, die er erreicht wiſſen wollte, es möchte durch ein Mittel ſeyn, durch welches es immer wollte. Er hatte auch nicht Perſonen beſtimmt, durch die ſein Andenken jährlich erneuert werden ſollte, es möchte ſolches durch Perſonen geſchehen, durch welche es immer geſchehen konnte. Aber daraus kann nicht auf unſern gegenwärtigen Fall allgemein hingeſchloſſen werden, nicht auf den Fall, da ein Stifter **einer gewiſſen Perſon, aus Liebe und Vertrauen zu ihr** einen Fond zur Benutzung vermacht, und nur die **Norme** ihr vorſchreibt, für die Benutzung dieſes Guts eine gewiſſe Abſicht zu befördern. Wenn nun gleich dieſe Abſicht auch durch andere Perſonen befördert werden kann, ſo war dieß doch nicht der **Wille des Stifters**. Er gab den Fond nicht bloß zu dieſer Abſicht unbeſtimmt, er gab ihn, um die **beſtimmte Perſon** zu beglücken, oder zu ehren, und fügte für dieſe Perſon, nicht für andere, das Geſetz bey, daß ſie eine gewiſſe Abſicht zu bewirken ſuchen ſollte, die zu ihrem Glücke, oder zu ihrer Ehre beytragen würde.

§ 7.

6) Die Verordnung des weſtphäliſchen Frieden art. 5. §. 26.

leidet in der Anwendung auf vorliegende Frage erhebliche Bedenken. Es heißt daſelbſt: Omnia quoque monaſteria, fundationes et ſodalitia mediata, quae die 1. Ian. anno 1624. Catholici realiter poſſederunt, poſſideant et ipſi ſimiliter, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea ſita ſint; non tamen in alios religioſorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur, niſi talium religioſorum ordo plane interciderit. Tum enim magiſtratui Catholicorum liberum eſto, ex alio in Germania ante diſſidia religionis exorta vſitato ordine nouos religioſos ſubſtituere. Hierinn iſt von katholiſchen Klöſtern oder andern mittelbaren ſodalitiis die Rede, welche in der Herrſchaft eines evangeliſchen Reichsſtandes gelegen ſind, und von Katholiſchen in dem Entſcheidungsjahre beſeſſen worden. Wenn nun gleich, wie

Henniges in Medit. ad I. P. art. 26.

angemerket, unter dem Ausdrucke Catholici, in Vergleichung des vorhergehenden §. 25. wo von dem Beſitze der Statuum A. C. an ſolchen Klöſtern die Rede iſt, katholiſche Obrigkeit und Reichsſtände angedeutet werden: ſo iſt dennoch ſolches von katholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden und Prälaten zu verſtehen, und daher leidet dieſe Stelle keine Anwendung auf Jeſuiten-Kollegien, ſo in den Landen evangeliſcher Reichsſtände gelegen ſind, weil weder ein katholiſch geiſtlicher Reichsſtand

ſie

ſie aus Gründen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, noch auch ein katholiſcher weltlicher Reichsſtand ſie aus Gründen eines hoheitlichen Rechtes in territorio alieno in dem Entſcheidungsjahre hat beſitzen können.

Dieſer Grund, welcher die Jeſuiten-Kollegien ſelbſt betrifft, ſcheint nicht weniger bey Gütern eines auswärtigen Jeſuiten-Kollegiums, welche in Landen eines evangeliſchen Reichsſtandes gelegen ſind, eine gleichmäßige Anwendung zu leiden.

§ 8.

Dieſe dörften die vornehmſten Gründe ſeyn, welche zur Behauptung der vorliegenden Frage, und für die landesherrlichen Rechte in Einziehung der in Lande gelegenen Güter eines eingegangenen, und in den Reichslanden eines andern katholiſchen Reichsſtandes geſtandenen Jeſuiten-Kollegiums überhaupt angeführt werden könnten. a) Sie würden in voller Stärke eintreten, wenn von einem Jeſuiten-Kollegium ſelbſt, ſo in evangeliſchen Landen befindlich ſeyn ſollte, und von deſſen Gütern die Frage wäre; bey welchen ein evangeliſcher Landesherr der landesherrlichen Gerechtſame ſich eben ſowohl, wie ein katholiſcher Reichsſtand, zu bedienen berechtiget iſt. Die gegenwärtige Frage betrifft die in evangeliſchen Lan-

a) Nein! es giebt weit mehr und noch wichtigere Gründe für die Gerechtſame der evangeliſchen Reichsſtände, die ich in meiner erſten Schrift über die Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter, und auch in dieſer neuen Schrift hinlänglich gewieſen habe.

Landen befindlichen Güter eines auswärtigen in katholiſchen Reichslanden geſtandenen Jeſuiten-Kollegiums. Bey dieſen muß der Unterſchied zum Grunde geleget werden, ob ein ſolches Jeſuiten-Kollegium in dem Entſcheidungsjahre und deſſen erſten Tag in dem Beſitze dieſer Güter geſtanden, oder ob dieſe Güter demſelben erſt nachher aus Stiftungen, oder aus einem andern beſondern Titel zugefallen. Güter der letzten Gattung ſind bloß nach landesherrlichen Rechten zu betrachten; und ſie ſtehen daher unter der Verfügung des evangeliſchen Landesherrn, in deſſen Lande ſie gelegen. Güter der erſten Art fallen unter die Verordnung des weſtphäliſchen Frieden, und ſtehen unter der Verfügung des katholiſchen Reichsſtandes, in deſſen Lande das Jeſuiten-Kollegium befindlich iſt, welches ſie im Entſcheidungsjahre beſeſſen. 3)

§ 9.

Dergleichen Jeſuiten-Kollegien, welche im Lande eines katholiſchen Reichsſtandes befindlich ſind, gehören 1) mit den Gütern, welche ſie den erſten Jänner 1624. wirklich beſeſſen, wo dieſe auch gelegen ſind, unter die Gattung der Mediatklöſter und Stiftungen, von welchen der weſtphäliſche Friede

art. V. §. 25. et 26.

überhaupt, und inſonderheit im §. 26. dieſes verordnet, vt omnia monaſteria, fundationes et bona mediata, quae d. 1. Ian. a. 1624. Catholici realiter poſſederunt, et ipſi ſimiliter (perinde et ſta-

3) Dieß iſt der Satz, der bewieſen werden ſoll. Wir wollen alſo nun die folgenden Gründe hören, und beurtheilen. S.

ſtatus Euangelici iuxta § 25.) poſſideant, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus (videlicet cum ſuis pertinentiis, reditibus et acceſſionibus vbicunque ſitis iuxta §. 25.) ea ſita ſint. In ſo ferne alſo katholiſche Reichsſtände auch Jeſuiten-Kollegien, ſo in ihren Landesherrſchaften aufgerichtet worden, nebſt den dazu gehörigen Gütern im Entſcheidungsjahre im Beſitze gehabt, in ſo ferne bleibet dieſer Beſitz auf gleiche Weiſe, wie bey evangeliſchen Reichsſtänden, das vnicum ſolumque futurae obſeruantiae fundamentum. 4)

Henniges ad I. P. art. V. §. 26. p. 397.

§ 10.

2) Dieſe Verordnung des §. 26. art. V. I. P. ſetzt den Beſitz zum Grunde, welchen katholiſche Reichsſtände an den in ihren Landen befindlichen Mediatſtiftungen, und an derer außer ihrem Lande gelegenen Gütern gehabt. 5) Nur diejenige Art

4) Ganz richtig iſt dieſer Satz: wenn katholiſche Reichsſtände Jeſuiten-Kollegien, ſo in ihren Landesherrſchaften aufgerichtet worden, nebſt den dazu gehörigen Gütern im Entſcheidungsjahre im Beſitze gehabt, ſo bleibt dieſer Beſitz auf dieſe Weiſe wie bey den evangeliſchen Reichsſtänden das einzige Fundament aller künftigen Obſervanz. Allein darauf beruhet nun eben alles, ob ein katholiſcher Reichsſtand, in deſſen Lande ein Jeſuiten-Kollegium angelegt worden, dieſes Kollegium und alle dazu gehörige Güter im Beſitze habe, oder gehabt habe. Wir wollen ſehen, was der Verfaſſer des Bedenkens darüber ſagt.

5) Ich fodere Beweis davon, daß die Verordnung des §. 26. Art. V. I. P. von einem Beſitze der katholiſchen

Art des Beſitzes, den ein Reichsſtand iure ſtatus an ſolchen Mediatſtiftungen hat, kann hierunter verſtanden werden, welcher von demjenigen Beſitze, den die Stiftung, als ein geiſtliches corpus daran hat, weſentlich unterſchieden iſt. 6) Omnia enim

J bona

ſchen Reichsſtände an den in ihren Landen befindlichen Mediatſtiftungen rede. Der Verfaſſer des rechtlichen Bedenkens hat hier vorausgeſetzet, was ohne Beweis nicht vorausgeſetzt werden konnte. Die Verordnung redet von einem realen Beſitze der Katholiken an Mediatſtiftungen. Sie ſagt aber nicht, daß katholiſche Reichsſtände unter dieſen katholiſchen Beſitzern der Mediatſtifter gemeynet ſeyn. Woher weis denn der Ausſteller des Bedenkens, daß unter dieſen Katholiken, von welchen das Geſetz redet, katholiſche Landesherren, als ſolche verſtanden werden müßten? Dieſer Sinn iſt ganz unmöglich, wie ich ſolches ſowohl in meiner mehr angeführten Schrift, über die Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter, als auch in dieſem gegenwärtigen Buche hinlänglich gezeigt habe. Ich will mich hier nur auf den einzigen Grund nochmal berufen, daß man dem Landesherrn keinen Realbeſitz an den in ſeinem Gebiethe befindlichen Privatgütern zueignen könne, ohne ſich der offenbarſten Abſurdität ſchuldig zu machen. Der Landesherr hat wohl einen Realbeſitz der landesherrlichen Gerechtſame über die Güter, aber nicht einen Realbeſitz der Güter ſelbſt. Unſere Verordnung im W. F. redet jedoch ausdrücklich vom Realbeſitze der Klöſter und Güter ſelbſt, nicht vom Realbeſitze der Landeshoheit über die Klöſter und Güter.

6) Der Beſitz, den ein Reichsſtand, als Regent, oder wie ſich Henniges, und mit ihm der Verfaſſer des Bedenkens ausdrückt, iure ſtatus, über die in ſeinem Lande befindlichen Mediatbeſitzungen hat, iſt nicht Realinhabung, nicht Realbeſitz dieſer Privatgüter: daher

bona mediata, tam eccleſiaſtica, quam ſecularia, duos habent poſſeſſores, vnum, qui pro ſtatu poſſidet, et alium, qui pro ſubdito. Poſſeſſio pro ſtatu ius territoriale reſpicit, quo res poſſeſſa regitur: poſſeſſio pro ſubdito dominia aliaque iura priuatorum continet. 7)

Henniges ad I. P. art. V. §. 25. p. 333.

In dieſem Rechtsverſtande iſt nach dem Sinne des weſtphäliſchen Frieden ein katholiſcher Reichsſtand, und zwar unter der Eigenſchaft, als Reichsſtand, in dem Beſitze der in ſeinem Lande befind-

daher kann auch dieſer Beſitz, den ein Regent, als Regent über die Güter ſeiner Unterthanen hat, und den man nur Regierungsbeſitz (poſſeſſio rectoria) nennen kann, nicht derjenige Beſitz ſeyn, von welchem unſere weſtphäliſche Friedenſtelle redet. Denn die ſpricht ausdrücklich mehr, als einmal von dem Realbeſitze der Klöſter und ihrer Güter, ſie ſpricht nicht von dem Regierungsbeſitze dieſer Güter, oder von der landesherrlichen Gerechtſame darüber.

7) Henniges hat vollkommen recht, daß bey den in den Staaten befindlichen Mediatgütern, der Beſitz, den der Unterthan davon hat, und der Beſitz, den der Landesherr davon hat, unterſchieden werden müſſen. Der Landesherr oder Regent iſt Staatsbeſitzer, Territorialbeſitzer, und der Unterthan iſt Realinhaber ſeines beſondern Gutes. Der Beſitz, den der Landesherr, als Regent, als Landesherr über das geſammte Staatsgebiethe hat, iſt nicht Realinhabung, oder Realbeſitz der Güter, die den Unterthanen im Staate zugehören. Er beſtehet nur in dem Beſitze der oberſten Aufſicht; oder der Regentenrechte über alle dieſe Güter. Aber nun kömt es erſt in jedem Falle darauf an, von welchem Beſitze mediater Güter die Rede iſt und ſeyn kann.

findlichen Jeſuiten-Kollegien 8) und der zu dieſen gehörigen Güter, wenn gleich dieſe in den Landen eines evangeliſchen Reichsſtandes gelegen ſind. 9) Wenn auch gleich die letztern der Hoheit

8) Der katholiſche Reichsſtand ſoll als Reichsſtand, beſſer wäre es geweſen zu ſagen, als **Landesherr**, in dem Beſitze der in ſeinen Landen befindlichen Jeſuiten-Kollegien ſeyn, und zwar ſoll er das ſeyn **nach dem Sinne des weſtphäliſchen Frieden** §. 26. art. V. Wo ſteht denn aber das geſchrieben? Unſere Stelle ſpricht mit den ausdrücklichen Worten nur von der **Realinhabung der Mediatklöſter**. Dadurch iſt offenbar der Beſitz, den der Reichsſtand in der Eigenſchaft **eines Landesherrn** darüber hat, und der nicht **realer Beſitz der Güter** genennet werden kann, ausgeſchloſſen. Die **Realinhabung einer Jeſuiten-Fundation** gehört dem Jeſuiten-Kollegium ſelbſt, nicht dem Regenten.

9) Der katholiſche Reichsſtand ſoll unter der Eigenſchaft eines **Landesherrn** die zu dem Jeſuiten-Kollegium gehörigen, aber in einem fremden evangeliſchen Lande liegenden Güter **nach dem Sinne des weſtphäliſchen Frieden** beſitzen. Wo ſteht das? und wo ſind die data, dieſen Sinn im weſtphäliſchen Frieden anzunehmen? Der weſtphäliſche Friede ſpricht vom **Realbeſitze der Klöſter und ihrer Pertinenzien**; aber den hat kein Reichsſtand in der Qualität **eines Regenten**, und kann ihn nicht haben. Ueber dieß frage ich hier noch: Was ſoll das heißen: **Ein Mediatkloſter und ſeine Güter liegen in einem evangeliſchen Gebiethe**? Soll das heißen: **ſie ſind wirkliche Theile, Stücke, Zugehörungen des fremden evangeliſchen Staates**? oder ſoll es heißen: **ſie ſind innerhalb der Gränzen des anderen evangeliſchen Staates eingeſchloſſen, aber keine Theile dieſes Gebiethes**? Verſteht man das erſte, ſo wäre es der offenbarſte Unſinn, wenn man einem **katholiſchen Reichsſtande** einen landesherrlichen

heit des evangeliſchen Landesherrn unterworfen bleiben; ſo ſtehen ſie dennoch in Rückſicht auf das Kollegium, dem ſie zugehören, unter den landesherrlichen Rechten, 10) oder ſind, nach der Redens-

lichen Beſitz über ſolche Mediatklöſter und ihre Güter, die unter der Landeshoheit eines evangeliſchen Standes liegen, zueignen wollte. Dieß hat auch Henniges, der ſcharfſinnige Geſchäftsmann, nach ſeinen viel zu hellen Begriffen nie gewollt: obſchon ihn einige ſo misverſtanden haben. Nimmt man aber den 2. Fall an, ſo iſt zwar unumſtößlich gewiß, daß ein katholiſcher Reichsſtand landesherrlichen Beſitz über die Mediatklöſter und ihre Güter, die in den Gränzen eines andern, beſonders eines evangeliſchen Staatsgebiethes liegen, haben kann, oder welches einerley iſt, daß gewiſſe Güter, die innerhalb den Gränzen eines evangeliſchen Landes befindlich, und ganz von Theilen des evangeliſchen Landes umſchloſſen ſind, dennoch unter der Landeshoheit eines katholiſchen Reichsſtandes ſtehen können. Allein von dieſen landesherrlichen Gerechtſamen katholiſcher Fürſten iſt in unſerer vorliegenden Friedenſchlußſtelle keine Frage. Es iſt nur die Rede von dem Realbeſitze, den die Mönche und Nonnen von ihren Klöſtern haben.

10) Was ſind doch das für Ideen? Kloſtergüter in der evangeliſchen Stände Landen bleiben zwar der Hoheit des evangeliſchen Landesherrn unterworfen; aber doch ſtehen ſie in Rückſicht auf das Kollegium, dem ſie zugehören, unter den landesherrlichen Rechten des katholiſchen Reichsſtandes, in deſſen Lande das Jeſuiten-Kollegium befindlich iſt. Entweder haben die beſagten Mediatgüter nur einen einzigen Landesherrn; oder ſie haben mehrere zugleich. Iſt das letzte, ſo müſſen ſie Theile eines Landesherrn ſeyn, das zugleich mehrern Mitregenten zugehört, oder ſie müſſen zu zweyen Ländern gehören. Sind ſie

densart des Inſtrumenti Pacis, in dem Beſitze des katholiſchen Reichsſtandes, 11) in deſſen Lande das Jeſuiten-Kollegium befindlich iſt: ſo wie ein gleiches von den Mediatſtiftungen, ſo evangeliſche Landesherren in ihrem Lande beſitzen, in Anſehung derer Pertinenzien, ſo in katholiſchen Territoriis liegen, § 25. verordnet wird. 12) So urtheilet

J 3 Hen-

ſie Theile eines Landes, das nur einen einzigen Regenten hat, ſo ſtehen ſie auch nur unter einem einzigen Landesherrn. Sind ſie nur der Hoheit eines evangeliſchen Landesherrn unterworfen, ſo kann kein katholiſcher Reichsſtand zugleich Landesgerechtigkeit über ſolche Güter haben. Stehen ſie aber unter der Hoheit eines katholiſchen Herrn, ſo können ſie keinen evangeliſchen Reichsſtand zu ihrem Landesherrn haben. Dieß ſind die unwiderſprechliche Wahrheiten. Die Hauptſache, zu welcher gewiſſe Güter als Pertinenzſtücke gehören, kann immer unter der Landeshoheit eines katholiſchen Fürſten ſtehen. Deßwegen aber ſind die Pertinenzſtücke dieſes Hauptgutes, welche Theile eines fremden Gebiethes ſind, nicht auch unter ſeiner Landeshoheit.

11) Dieß iſt nicht die Redensart eines Friedeninſtrumentes, daß die einem Jeſuiten-Kollegium zugehörigen, in einem evangeliſchen Lande liegenden Güter in dem Beſitze eines katholiſchen Reichsſtandes ſind, unter welchem das Jeſuiten-Kollegium ſtehet. Unſere Stelle ſpricht nur von Katholiken, die im Realbeſitze gewiſſer mittelbarer Klöſter und denenſelben angehöriger Güter ſind. Heißt denn aber das: katholiſche Reichsſtände, welche das landesherrliche Recht über gewiſſe Mediatſtiftungen haben? Ich habe bewieſen, daß dieß ſchlechterdings nicht ſeyn kann.

12) Dieß wird nicht §. 25. verordnet, daß evangeliſche Reichsſtände, welche gewiſſe Mediatſtiftungen in ihren

Henniges, quod Catholicorum poſſeſſio extendatur ad ea etiam bona, quae in ditionibus A. C. Statuum ſita ſunt.

Henniges l c. p. 397.

§ 11.

Ohneracht et nun 3) ein Orden zu ſeyn aufhöret, ſo iſt zwar der Beſitz erlediget, den die mittelbare Ordens-Geſellſchaft gehabt. Dieſes trifft, aber und ändert nicht denjenigen Beſitz, den der katholiſche Landesherr an dem mediato Sodalitio und allen deſſen überall gelegenen Gütern gehabt, als denjenigen Beſitz, auf welchen in § 26. cit. allein Rückſicht genommen iſt. 13) Deßhalb erlaubt die gedachte Verordnung der katholiſchen Obrigkeit, darüber eine andere Verfügung zu treffen, und andere Orden zu ſubſtituiren: wobey ſich die evangeliſchen Stände nur vorbedun-

ren Landen beſitzen, auch Landesherren über die Pertinenzien dieſer Stiftungen in katholiſchen Ländern wären. Davon iſt keine Sylbe in der Stelle zu finden. Es iſt nur die Rede vom Beſitze der Güter, aber deßwegen nicht vom Beſitze der landesherrlichen Hoheit über die Güter. Hievon habe ich oben ſchon hinlänglich gehandelt.

13) Es iſt falſch, daß in dem 26. §. des 5. Artikels des W. F. bloß auf den Beſitz Rückſicht genommen worden, den der katholiſche Landesherr an dem mediato Sodalitio, nämlich in gegenwärtigem Falle an dem Jeſuiten-Kollegium, und allen deſſen überall gelegenen Gütern gehabt. Es iſt nur Rückſicht genommen worden auf den Realbeſitz, den Katholiken an einer mittelbaren Stiftung als Inhaber gehabt haben, was alſo folgt, iſt höchſt unwichtig.

bedungen, daß es keine vom Jeſuiten-Orden, ſondern von andern vor den Religions-Streitigkeiten angenommenen Orden ſeyn ſollten. Da dieſer Fall jetzt die Jeſuiten-Kollegien ſelbſt betrifft, ſo gehöret wohl die Verfügung über derer erledigte Güter, ſo im Territorio eines evangeliſchen Reichsſtandes gelegen ſind, zu den Gerechtſamen des katholiſchen Landesherrn, in deſſen Herrſchaft das ausgegangene Kollegium befindlich iſt.

§ 12.

Noch mehr beſtättiget 4) die abſonderliche Verordnung des weſtphäliſchen Frieden
art. V. § 47.
wo von dem Rechte an den Gütern eines eingegangenen Kloſters oder Stiftung gehandelt wird. Reditus etiam, nec non decimae, canones et penſiones, A. C. Statibus, fundationibus iam deſtructis et collapſis, ex alienis territoriis debitae, iis exſoluantur, qui a. 1624. die 1. Ian. in poſſeſſione perceptionis vel quaſi fuerunt. Quae vero ab a. 1624. deſtructae fuerunt, aut in futurum concident, earum penſiones etiam in alienis territoriis domino deſtructi monaſterii ſeu loci, in quo id ſitum fuit, exſoluantur. Dieſe Verordnung beſtimmet ihren wörtlichen Inhalt nach dem Fall, daß, wenn Stiftungen, ſo unter einem evangeliſchen Landesherrn ſtehen, eingehen ſollten, die Renten und Gefälle, in derer Hebung ſie den 1. Jän. 1624. in auswärtigen Territoriis geſtanden, dem Herrn des Orts, wo das eingegangene Kloſter gelegen, fernerhin ausgezahlt werden ſollen. 14)

14) Der wörtliche Inhalt dieſer Verordnung §. 47. art. V. I. P. heißt ſo: Wenn Stiftungen, ſo unter

Zwar iſt 5) in dieſer Stelle keine Erwähnung der katholiſchen Klöſter oder Stiftungen, und derer Güter und Einkünfte geſchehen, ſo ſie aus evangeliſchen Landen zu erheben haben. Es ſtehet jedoch dieſe Stelle des §. 47. in genauer Verbindung mit dem § 45. et 46. und dieſe 3. §. enthalten einen eigenen Abſatz, welcher nach dem §. 45. von den reditibus cuiusque generis ad bona eccleſiaſtica eorumque poſſeſſores pertinentibus handelt, die ſowohl den Klöſtern und Stiftungen unter den Ständen der augsburgiſchen Konfeſſion, als unter den Ständen der alten Religion nach Inhalt des Religionsfrieden vom Jahre 1555.

---

ter einem evangeliſchen Landesherrn ſtehen, ſeit dem Anfange des Jahres 1624. deſtruirt worden, oder ins künftige verfallen ſollten, ſo ſollen ihre Renten und Gefälle, in derer Hebung nämlich ſie den 1. Jänner 1624. in auswärtigen Territorien geſtanden, dem Herrn des Orts, wo das deſtruirte Kloſter gelegen, fernerhin ausgezahlt werden.

Hier iſt nun in dieſen Worten nicht beſtimmt, ob unter der Deſtruktion und dem Verfalle einer Stiftung nur der eigentliche phyſiſche Untergang, oder auch eine politiſche Aufhebung zu verſtehen ſey. Dieß war die Hauptfrage, von welcher der Ausſteller des Bedenkens kein Wort ſagt. Danebſt iſt auch nicht beſtimmt, ob nur Stiftungen gemeynet werden, die von evangeliſchen Ständen ſchon eingezogen waren, oder ob auch katholiſch gebliebene Stiftungen in der evangeliſchen Stände Ländern verſtanden werden. Dieß iſt auch eine Sache, die erſt noch ausgemacht werden muß. Alſo kann aus dieſer Stelle nicht eher auf den Fall, da die Klöſter politiſch aufgehoben werden, ein Schluß ſchließen, als bis erſt ausgemacht worden iſt, daß die Deſtruktion und der Verfall der Klöſter, davon das Geſetz redet, auch auf die Aufhebung der Klöſter gehen ſolle.

1555. §. 16. et 21. zugehöret. Was zu deſſen Erklärung im §. 46. von Renten und Gefällen evangeliſcher Stiftungen, ſo aus katholiſchen Landen erhoben worden, geordnet iſt, wird daſelbſt ausdrücklich auf katholiſche Reichsſtände angewendet. Die billige Auslegung bringt es daher mit ſich, daß der Inhalt des §. 47. worinn der katholiſchen Klöſter und Stiftungen nicht gedacht wird, aus der ſonſt nach dem

art. V. §. 1. I. P.

zum Grunde liegenden vollkommenen und wechſelſeitigen Gleichheit der Gerechtſame der Stände beyder Religionen auf gleiche Weiſe von dieſen zu verſtehen ſey. 15) So urtheilet über dieſe Stelle

J 5 Hen-

15) Die vollkommene und wechſelſeitige Gleichheit der Stände beyder Religionen iſt ein unumſtößliches allgemeines Prinzipium unſers teutſchen Staatsrechts, und findet in iedem vorkommenden Falle ſeine gewiſſe Anwendung, darinn die Form des teutſchen Reiches, oder die Konſtitutionen und Geſetze deſſelbigen keine Ungleichheit unter den Ständen der katholiſchen, und denen der evangeliſchen Kirche erfodern. In allen andern Fällen, und wo nicht ausdrücklich in den Geſetzen eine Ungleichheit feſtgeſetzet wird, muß die Rechtsparität ſtatt finden. Wenn alſo ein evangeliſcher Reichsſtand das Recht hat, in einem beſtimmten Falle der Deſtruktion oder des Verfalles einer in ſeinem Lande liegenden geiſtlichen Stiftung die Renten und Gefälle, welche dieſe Stiftung in katholiſchen Ländern hatte, für ſich als Landesherrn zu beziehen; ſo muß der katholiſche Reichsſtand in dem vollkommen gleichen Falle das nämliche Recht haben, die Renten und Gefälle ſeiner katholiſchen Landesſtiftung, die ſie in evangeliſchen Landen zu genießen hatte, ſich zuzuei-

Henniges, und ſchreibet: Fit hic ſaltem Proteſtantium Statuum mentio. Quid igitur iuris, ſi reditus illis debeantur ex territoriis A. C. Statuum, fundationibus Catholicorum ſimiliter iam deſtructis et collapſis? Apud me nullum eſt dubium, quin idem ſit iudicandum ex paritate religionis. Ne-

eignen, wenn nicht die katholiſche Kirchenverfaſſung im Wege ſtehet, und etwas anders fodert, oder wenn nicht die Reichsgeſetze eine Ungleichheit beſtimmt nothwendig machen. In unſerer vorliegenden Friedenſtelle heißt es ausdrücklich: Wenn ſeit dem Anfange des 1624. Jahres evangeliſche Stiftungen deſtruirt worden, oder künftig noch vorfallen werden, ſo ſollen die Renten derſelbigen auch, welche ſie in katholiſchen Landen zu beziehen hatten, dem evangeliſchen Landesherrn zugeeignet werden. Aber erſtlich ſtehet nicht da, daß, wenn ein evangeliſcher Reichsſtand ſeit dem Anfange des 1624. J. eine katholiſche Stiftung in ſeinen Landen aufgehoben hat, oder noch aufheben wird, die Renten dieſer Stiftung aus fremden Landen dem evangeliſchen Landesherrn gebühren ſollen; von der Aufhebung der Stiftung iſt nicht die Rede. Daher kann auch aus der Rechtsgleichheit nicht geſchloſſen werden, daß einem katholiſchen Landesherrn, der ſeine Landſtiftungen aufhebt, die Renten, welche ſolchen Stiftungen in evangeliſchen Landen zugehörten, ausgezahlt werden ſollen. Zweytens aber würde auch in dem Falle, da eine Stiftung in einem evangeliſchen Staate aufgehoben wird, und nach der Diſpoſition des weſtphäliſchen Frieden die Renten dieſer Stiftung, einheimiſche und ausländiſche dem Landesherrn geliefert werden ſollen, deßwegen keine gleichmäßige Anwendung auf die katholiſchen Landesherren gemacht werden können, weil die katholiſche Kirchenverfaſſung ſolche nicht zuläßt. Im weſtphäliſchen Frieden ſollte nicht die katholiſche Kirchenverfaſſung abgeändert werden; die ſollte bleiben.

Neque omiſſio Catholicorum hic fraudi eſſe poteſt, ex quo in genere ſemel placuit, vt in omnibus, de quibus Pax weſtphalica aliter non decrevit, inter vtriusque religionis Proceres exacta et mutua aequalitas ſeruetur, ita, quod vni parti iuſtum, alteri etiam ſit iuſtum.

Henniges ad I. P. art. V. §. 47. p. 696. 697.

Was daher in dem Falle, da ein auswärtiges katholiſches Kloſter, oder ähnliche Stiftung verfällt und eingeht, bey deſſen in der Herrſchaft eines evangeliſchen Reichsſtandes gelegenen Gütern und Renten Rechtens iſt, das findet eine gleichmäßige Anwendung auf Güter eines eingegangenen Jeſuiten-Kollegiums in der Maßen, daß dieſe Güter und Einkünfte der Verfügung des Reichsſtandes, in deſſen Lande das Jeſuiten-Kollegium befindlich iſt, zu überlaſſen ſind: per dominum loci enim, in quo deſtructum monaſterium ſitum eſt, intelligitur dominus territorii. Hen-

ben, und mehr befeſtiget werden. Am allerwenigſten kann unſere Stelle im §. 47. des 5. Artikels, wenn ſie auch von Aufhebung der Stiftungen redete, welches doch nicht iſt, auf die katholiſchen Reichsſtände gezogen werden, da die evangeliſchen Stände dieſe Verordnung gegen die Katholiken veranlaſſet haben; aber weder verlangten, noch verlangen konnten, daß auf dem Falle einer Kloſteraufhebung in katholiſchen Ländern die Renten der Klöſter der katholiſchen Kirche entzogen, und dem Landesfürſten, als Landesfürſten, zugeeignet werden ſollten. Es kann alſo hier der ſonſt wahre Grund der Rechtsgleichheit keine Anwendung finden. Nach ſolcher dörfen ſich die Evangeliſchen eben ſo wenig anmaßen, in Abſicht auf die katholiſche Kirchenverfaſſung etwas zu beſtimmen, als die Katholiſchen in Abſicht auf die evangeliſche Kirchenverfaſſung thun können.

Henniges l. c. p. 699.
Deckherrus in Conſult. for. P. I. lib. I. c. 16.

§ 14.

So viel die für die gegenſeitige Meynung anfangs angeführten Gründe betrifft, ſo kömmt ad 1) in Betracht, daß zwar durch die Aufhebung des Jeſuiten-Ordens ein im Territorio eines katholiſchen Landesherrn befindliches Jeſuiten-Kollegium das Daſeyn verlieret, und der Privatbeſitz, den das Kollegium an allen irgendwo gelegenen Gütern gehabt, daran erlediget wird; daß herentgegen dadurch der reichsgeſetzmäßige Beſitz, welchen der katholiſche Reichsſtand daran und an deſſen Gütern gehabt, dadurch nicht verändert wird, und daher demſelben die landesherrlichen Rechte, über das eingegangene Kollegium und über deſſen auswärtige Güter zu verfügen, unverändert verbleiben. 16) Dieſe Güter ſind alſo nur bona ſecundum quid vacantia, reſpectu domini territorii catholici, in deſſen poſſeſſione ſie nach dem Entſcheidungsjahre geſtanden. 17)

§ 15.

16) Es iſt falſch, daß der katholiſche Landesherr einen reichsgeſetzmäßigen Realbeſitz an den aufgehobenen Jeſuiten-Klöſtern in ſeinen Landen gehabt habe, und noch unrichtiger, daß er landesherrliche Rechte über die auswärtigen Güter eines ſolchen Jeſuiten-Kloſters gehabt habe.

17) Dieſe Poſſeſſion iſt in Abſicht auf den katholiſchen Landesherrn des aufgehobenen Jeſuiten-Kloſters eine Erdichtung. In dem weſtphäliſchen Frieden ſteht kein Wort von dieſer Poſſeſſion, wie ich ausführlich gezeigt habe. Aus einem beſondern

§ 15.

Aus der Verfaſſung des Jeſuiten-Ordens ergiebt ſich ad 2) nur ſo viel, daß die Verfügung über die eingegangenen Jeſuiten-Kollegien und derer Güter weder zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit, noch zum iure dioeceſano gehöret. Die dem Orden beygelegten Freyheiten und Exemptiones betreffen herentgegen nicht die landesherrlichen Rechte. Nur auf dieſe wird in dem weſtphäliſchen Frieden Rückſicht genommen, wenn von dem Beſitze die Rede iſt, woriun katholiſche Reichsſtände in Anſehung derer in ihren Landen befindlichen Mediatſtifter und Klöſter, und derer Güter aus dem Entſcheidungsjahre geſtanden. 18)

§ 16.

Die ad 3) 4) et 5) angeführten Gründe beruhen auf landesherrlichen Rechten, welche in dem Falle die volle Anwendung gewinnen, wenn in Anſehung der Güter das geſetzliche Entſcheidungsjahr keine Richtſchnur geben kann. Im vorliegenden Falle wird zum voraus geſetzet, daß von ſolchen Jeſuiten-Kollegien, welche katholiſche Reichsſtände in dem Entſcheidungsjahre beſeſſen, und von ſolchen Gütern die Frage erwachſet, die nach dem Entſcheidungsjahre als Pertinenzien der Jeſuiten-Kollegien anzuſehen. Der reichsgeſetzliche

dern Grunde kann wohl ein ſolcher Beſitz ſtatt finden; aber es iſt alsdann auch nur ein beſonders beſtimmter Fall zum Grunde zu legen.

18) Es iſt aber in dem weſtphäliſchen Frieden §. 26. nicht die Rede von dem landesherrlichen Rechte, oder Beſitze, den katholiſche Landesherren über ihre Landklöſter haben.

che Beſitz, den katholiſche Reichsſtände in ihren Herrſchaften an den darinn befindlichen Jeſuiten-Kollegien und derer überall gelegenen Zugehörungen gehabt, enthält den rechtlichen Grund, daß die landesherrlichen Rechte eines evangeliſchen Reichsſtandes, die ſich auf das ius territorii in Anſehung der darinn gelegenen Beſitzungen oder anderer Renten eines auswärtigen Jeſuiten-Kollegiums gründen, gegen die Verordnung des weſtphäliſchen Frieden ihre Kraft verlieren. 19)

§ 17.

So viel ad 6) die bey dem art. V. §. 26. I. P.

erregten Zweifel betrifft, ſo iſt darinn ſowohl von Mediatklöſtern und Stiftungen, ſo katholiſche Reichsſtände in ihren Herrſchaften beſitzen, als auch von denen, ſo ſie in den Herrſchaften evangeliſcher Landesherren beſitzen, die Rede. In Anſehung der letztern iſt zwar offenbar, daß ſich kein Fall gedenken läßt, wo ein katholiſcher Reichsſtand ein Jeſuiten-Kollegium in evangeliſchen Landen beſeſſen haben könne, weil ſolcher Beſitz ſich weder auf geiſtliche Gerichtsbarkeit eines katholiſchen Reichsſtandes, wovon die Jeſuiten-Kollegien gänzlich befreyet und ausgenommen ſind, noch auf landesherrliche Rechte gründen kann, die kein auswärtiger katholiſcher Landesherr über die in evangeliſchen Herrſchaften befindlichen Jeſuiten-Kollegien geübet, mithin daran einen reichsgeſetzlichen

19) Dieß alles fällt weg, weil, wie ich dargelegt habe, in dem rechtlichen Bedenken ganz irrige Prinzipien zum Grunde genommen worden ſind.

lichen Beſitz gehabt zu haben vermuthet werden kann. Jedoch daraus erfolget nur ſo viel, daß dieſer Theil des angezogenen § 26. auf Jeſuiten-Kollegien, ſo in eines evangeliſchen Reichsſtandes Landen ſeyn dörften, keine Anwendung leidet, und daher ein evangeliſcher Landesherr durch den weſtphäliſchen Frieden nicht gehindert wird, das landesherrliche Recht über die ausgegangenen in ſeinen Herrſchaften befindlichen Jeſuiten-Kollegien auszuüben. Dieſes iſt aber der Fall nicht, worauf die gegenwärtige Frage gehet, welcher bloß die im evangeliſchen Territorio befindlichen Beſitzungen und Renten eines auswärtigen Jeſuiten-Kollegiums betrifft. Ohnerachtet nun bey den Mediatklöſtern und Stiftungen, ſo katholiſche Reichsſtände in ihren Landen beſeſſen, keine ausdrückliche Meldung der Güter geſchehen, ſo in evangeliſchen Landen gelegen ſind, ferner auch die Worte, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea ſita ſint, auf die monaſteria et ſodalitia ſelbſt, nicht aber auf derer Güter gehen: ſo begreift dennoch der reichsgeſetzliche Beſitz an ſolchen Mediatſtiftungen, oder das über eine ſolche Stiftung habende landesherrliche Recht zugleich einen gleichmäßigen Beſitz und Recht an den dazu gehörigen Pertinenzien, nach gleichem Rechte und auf gleiche Weiſe, ſo wie im § 25. zu dem reichsgeſetzlichen Beſitze, welchen evangeliſche Stände an dergleichen Mediatſtiftern haben, eorum reditus iuraque quocunque nomine appellata fuerint — non attenta exceptione, quod non de vel in territorio A. C. Statuum eſſe dicantur, ausdrücklich gerechnet werden. 20) Ueberhaupt ergiebt die Einſicht der beyden Hauptſtellen des Inſtr. Pac. art.

20) Ich habe auf dieſes Raiſonnement ſchon geantwortet. Im 25. §. iſt nicht die Rede von landesherr-

art. V. §. 26. et 47.

daß die Rechte der katholiſchen Reichsſtände über die Mediatklöſter und Stifter, und derer Güter nicht ſo vollkommen und deutlich, wie es bey den Rechten der evangeliſchen Reichsſtände über dergleichen Stifter und derer Güter geſchehen, beſtimmet worden, wie ſolches auch ſchon

Henniges l. c. p. 697.

bemerket; daß folglich die vorliegende Frage, beſonders bey der in den Jeſuiten-Kollegien eigenen und von aller geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Ordinariorum befreyten Eigenſchaft, zwar nicht nach einer ausdrücklichen Verordnung des Inſtr. Pacis, jedoch nach einer billigmäßigen, und auf die vollkommen gleichmäßigen Rechte der Reichsſtände beyder Religionen ſich gründenden Auslegung 21) in der Maßen zu erledigen ſey:

Daß, ſo ferne dieſe Frage bloß von Jeſuiten-Kollegien, ſo nach dem Entſcheidungsjahre unter katholiſcher Landesherrſchaft geſtanden, und von Gütern, ſo jene im gedachten Jahre in Herrſchaften eines evangeliſchen Reichsſtandes beſeſſen, zu verſtehen iſt,

evan-

---

lichen Rechten, und einem landesherrlichen Beſitze der evangeliſchen Stände an den Mediatſtiftungen, und ſo iſt auch im 26. §. nicht die Rede von landesherrlichen Rechten und einem landesherrlichen Beſitze katholiſcher Reichsſtände an mittelbaren Klöſtern und Stiftungen.

21) Wie ungegründet eine ſolche Auslegung ſey, habe ich vorher hinlänglich gezeigt.

evangeliſche Landesherrſchaften für berechtiget nicht zu halten, dergleichen in ihren Territoriis befindliche Beſitzungen, Renten, Kapitalien, und Güter auswärtiger Jeſuiten-Kollegien, bey der erfolgten gänzlichen Aufhebung des Jeſuiten-Ordens, als bona vacantia einzuziehen, und zu andern Beſtimmungen anzuwenden, ſondern ſolche Verfügung dem auswärtigen katholiſchen Reichsſtand, in deſſen Landen das Jeſuiten-Kollegium gelegen iſt, auch über vorgedachte Beſitzungen, Renten und Güter zuſtehen. 22)

Göttingen den 12. Nov.
1773.

III.

Prüfung der rechtlichen Gedanken über die Einziehung der katholiſchen Mediatklöſter.

Es ſind bey Gelegenheit der aufgehobenen drey maynziſchen Klöſter rechtliche Gedanken über die Einziehung der katholiſchen Mediatklöſter abgefaßt worden, welche der Herr geheime Rath Koch in ſeinem erſten Poſtſkripte zum neuen Aufſchluß ꝛc. bereits bekannt gemacht, und in ſeinen

K bey-

22) Dieſer Hauptſchluß iſt unerwieſen.

Ich habe alſo, wie ich glaube, mit vollſtändiger Deutlichkeit und Gewißheit dargeſtellt, daß das göttingiſche rechtliche Bedenken ꝛc. von unausgemachten Hypotheſen, und irrigen Vorausſetzungen voll ſey, und den Verhandlungen und dem Inhalte des weſtphäliſchen Frieden ſelbſt zuwiderlaufende Ideen und Sätze in ſich begreife.

beygefügten Anmerkungen beurtheilet hat. Ich glaube zwar nicht, daß der Herr geheime Juſtizrath Böhmer Verfaſſer von dieſen Gedanken iſt, weil ausdrücklich darinn ſtehet, daß die Güter des Jeſuiten-Ordens bey Erlöſchung deſſelbigen herrenlos geworden wären, wovon doch das Gegentheil ausdrücklich in dem vorherigen göttingiſchen rechtlichen Bedenken behauptet worden iſt. Allein es mag der Verfaſſer ſeyn, wer er wolle, ſo müſſen doch ſeine Gründe genau zergliedert und widerleget werden. Ich will alſo, um alles im ganzen Zuſammenhange darzulegen, dieſe Gedanken hier nochmal abdrucken laſſen, und ſie allenthalben mit meinen Anmerkungen begleiten.

Rechtliche Gedanken über die Einziehung der katholiſchen Mediatklöſter.

Die von Kurmaynz verfügte Aufhebung der 3 Klöſter quaeſt. war zwar von der Wirkung, daß ſothane Klöſter ihr Daſeyn verloren, und derer Güter in derer Privateigenthum zu ſtehen aufhörten. 1)

Dadurch erhielten ſie aber nicht die Eigenſchaft der bonorum vacantium; 2) denn

1. die

1) Der Zweck war dieß wenigſtens bey der Aufhebung, und die phyſiſche Wirkung. Ob es aber moraliſch ſo ſeyn konnte, oder dorfte, das iſt eine andere Frage, von welcher im folgenden das Nöthige vorkommen wird.

2) Dem Privateigenthume wird nur allein das Staatseigenthum entgegengeſetzt. So lange eine Sache noch einen wahren Eigenthümer hat, iſt ſie noch kein herrenloſes Gut (bonum vacans); der wahre Eigen-

1. dieſe Klöſter ſtunden unter den geiſtlichen Regierungsrechten, oder dem erzbiſchöflichen iure dioeceſano, und alles Privatrecht und Eigenthum, ſo ihnen an Gütern, wo die gelegen, zugehörte, war der höhern Diözeſanverfügung unterworfen. 3)

genthümer mag nun der Staat ſelbſt, oder eine vom Staate unterſchiedene Perſon ſeyn. Wenn ſie nur in einem Eigenthume ſteht, ſo iſt ſie nicht herrenlos. Hat aber eine Sache einen Privateigenthümer, ſo iſt nicht der Staat ihr Eigenthümer. Und wenn nun alles Privateigenthum aufhört, und der Staat, als ſolcher, nicht an die Stelle des Privateigenthümers mit Recht tritt, ſo iſt ſie ſogleich eine herrenloſe Sache. Ein bonum vacans iſt nicht das, worüber ganz und gar kein Recht, z. B. kein Verſorgungs- kein Aufſichtsrecht ſtatt findet. Dieſer Begriff würde der verwerflichſte ſeyn, und nach ſolchem gar kein bonum vacans in einem Staate jemals ſtatt finden können. Denn über alle Güter ohne Unterſchied, auch über die herrenloſen Güter, erſtrecket ſich die oberſte Staatsgewalt, und das höchſte Aufſichtsrecht des Regenten, nicht als Eigenthumsrecht, ſondern als Regierungsrecht, als landesherrliches Recht. Weñ alſo durch die Aufhebung der 3 maynziſchen Klöſter ihre Güter von allem Privateigenthume befreyet worden, und nicht ſogleich mit Recht ins Staatseigenthum übergegangen, ſo mußten ſie nothwendig herrenloſe Güter werden.

3) Ich räume es gerne ein, daß die drey maynziſchen Klöſter unter dem Diözeſanrechte des Herrn Kurfürſten und Erzbiſchofs von Maynz ſtunden. Es iſt auch wahr, daß das Privatrecht und Eigenthum, welches dieſe Klöſter über ihre in- und ausländiſche Güter hatten, den Diözeſanverfügungen unterworfen war. Allein dieſe Unterwirſigkeit in Bezug auf das Diözeſanrecht hub die Unterwirſigkeit

in

c. 1. C. 10. qu. 1.
c. 16. et c. 18. X. de offic. iudic. ordin.
c. 7. in fin. de priuilegiis in 6.
Boehmer in iur. eccleſ. Lib. III. tit. 5. §. 29. 30.

2) Kurmaynz verfügte die Suppreſſion dieſer 3. Klöſter vermöge der erzbiſchöflichen Rechte, vollſtreckte ſolche, eignete aber derer Güter in continenti der hohen Schule zu Maynz zu deren Verbeſſerung zu: 4) dieſe Güter fiengen eodem tempore

in Bezug auf die landesherrlichen Gerechtſame nicht auf, und blieb weſentlich von der letzten unterſchieden; das Diözeſanrecht geht nur auf die Güter, in wie ferne ſie zu der Verwendung der Kirche, oder einer geiſtlichen Perſon beſtimmt ſind, nicht aber über die Gränzen dieſer Beſtimmung. Es giebt nur die Aufſicht, damit die Güter, ſo lange ſie dem geiſtlichen Verhältniß gewidmet, oder in den Händen der geiſtlichen Perſonen ſind, ihrer Beſtimmung nicht entzogen werden, und damit nichts mit ihnen vorgenommen werde, welches ihrer geiſtlichen Beſtimmung zuwider iſt. Aber in jeder andern Beziehung bleibt die Wirkſamkeit des Diözeſanrechtes ausgeſchloſſen.

4) Das biſchöfliche Diözeſanrecht des Kurfürſten von Maynz erſtreckte ſich auf die Güter der Klöſter nur in ſo ferne, in wie ferne ſie den 3 Klöſtern zugehörten. not. 3. In dem Augenblicke aber, da die Klöſter aufgehoben wurden, hörten ſie auf, geiſtliche Körper, oder geiſtliche Perſonen zu ſeyn, und die Güter waren nun nicht mehr geiſtliche Güter; denn ſie waren, und ſind nicht eher für geiſtliche Güter anzuſehen, als bis ſie in die Hände einer geiſtlichen Perſon kamen, und ſind nicht länger für geiſtliche Güter zu achten, als ſo lange ſie einer geiſtlichen Perſon zuſtehen. Daher konnte auch der Herr Kurfürſt von Maynz nun nicht mehr vermöge ſeines Diöze-

pore kraft derjenigen geiſtlichen Regierungsverfügung, durch welche ſie Kloſtergüter zu ſeyn aufhörten, an, Univerſitätsgüter zu ſeyn. 5) An der rechtlichen Befugniß dieſer Suppreſſion, da ſie mit Beyſtimmung des päpſtlichen Hofes, und unter kaiſerlicher Majeſtät Beſtättigung geſchehen, wird wohl nicht zu zweifeln ſeyn. 6)

Diözeſanrechtes über dieſe Güter disponiren, ſo bald ſie nicht mehr in dem Eigenthume einer geiſtlichen Perſon waren. Die Güter traten in ſolchem Augenblicke, da die Klöſter aufgehoben wurden, aus dem Verhältniß, darinn ſie als Klöſter in den Diözeſanrechten unterworfen waren. **Vermöge des Diözeſanrechtes** konnte alſo **der** Herr Kurfürſt von Maynz auf **dieſem Falle hin**, über die **ausländiſchen Kloſtergüter** nicht disponiren. Wenn er ſie daher einer andern geiſtlichen Fundation nach ſeinem Gutdünken zueignete, ſo gieng er weiter, als ſein **Diözeſanrecht** ihm geſtattete: und iſt es denn ſo ausgemacht wahr, daß Kurmaynz vermöge ſeines **biſchöflichen Rechtes** die 3 Klöſter aus politiſchen Abſichten aufheben konnte? Die biſchöflichen Gerechtſame ſchließen nur die Rechte in ſich ein, die geiſtlichen Fundationen, **ſo lange ſie ſolche ſind**, bey ihren Rechten zu erhalten, und ſie immer mehr zu vervollkommen; aber **aufzuheben, auszurotten, zu vertilgen**, das Recht — iſt das auch ein **erzbiſchöfliches Recht**, wenn man anders die **wahre Beſtimmung** des **biſchöflichen Amtes** bey dieſer Frage vorausſetzt?

5) Dieß konnte nicht ſeyn. Denn in dem Augenblicke, da die Güter aufhörten, **Kloſtergüter** zu ſeyn, trat das **landesherrliche Recht** über dieſe Güter ein, ſo weit es eintreten konnte.

6) Ueber dieſen Punkt habe ich in meiner Schrift **von der Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter und**

in

3. Die Suppreſſion der Klöſter hatte in Rückſicht der außer dem Erzſtifte Maynz gelegenen Güter gleiche Wirkung, weil auch dieſe Güter, ſo lange die Klöſter in ihrer bisherigen Verfaſſung blieben, intuitu gedachter Klöſter, als ihrer Privateigenthümer, unter dem maynziſchen Diözeſanrechte ſtanden: 7) und dieſe Gerechtſame der geiſtlichen Reichsſtände über die in ihren Landen gelegenen Klöſter, in Anſehung der auswärts gelegenen Güter, durch die Reichsgeſetze und den weſtphäliſchen Frieden nicht eingeſchränkt, und ſo wenig das Recht der Suppreſſion, als das damit verknüpfte Recht der Verwendung der eingezogenen

---

in dem erſten Theile dieſes neuen Buches, alles freymüthig und redlichgeſagt, was nöthig war.

7) Freylich ſtunden die außer dem Erzſtifte Maynz gelegenen Güter der drey aufgehobenen Klöſter *intuitu* gedachter Klöſter, als ihrer Privateigenthümer, unter dem maynziſchen Diözeſanrechte. Aber das heißt in der That nichts anders, als: So lange die Klöſter waren, und ihre Güter innerhalb und außerhalb des Erzſtiftes verwalteten, waren ſie ſchuldig, dem Erzbiſchofe von Maynz, als ihrem Diözeſan und Ordinario Rede und Antwort zu geben, und in Abſicht auf dieſe in- und ausländiſche Güter, unter ſonſt von dem Erzbiſchofe zu Maynz mit Recht zu erwartenden Strafen alles zu vermeiden, was der katholiſchen Kirchenverfaſſung, oder der Klostereinrichtung hätte nachtheilig werden können. Das maynziſche Diözeſanrecht über die ausländiſchen Kloſtergüter gieng alſo nur ſo lange auf dieſe Güter, als ſie Güter der unter Kurmaynz ſtehenden Klöſter waren. In dem Augenblicke, als dieſe Klöſter ihre Exiſtenz verloren, und die ausländiſchen Güter dieſer Klöſter ohne Privateigenthümer waren, hörte das Diözeſanrecht des Erzbiſchofes zu Maynz in Anſehung dererſelbigen auf.

nen Güter zu andern Stiftungen, ihnen entzogen worden. 8)

4. Stehet die im weſtphäliſchen Frieden gegen evangeliſche Reichsſtände ſuſpendirte iurisdictio dioeceſana nicht im Wege: denn letztere wurde durch die Suppreſſion der Klöſter und derer Güter nicht gegen jene Reichsſtände, ſondern gegen die Klöſter, und in Rückſicht auf das ihnen gedachten Gütern zuſtehende Privateigenthum, (ſo beyde vna cum pertinentiis extra — etiam in A. C. ſtatuum territoriis — ſitis dem iuri dioeceſano unterworfen waren) ausgeübt, 9) und war die mit der Suppreſſion der Klöſter verknüpfte Verwendung der Güter derſelben an eine andere Stif-

8) Das Recht, eine politiſche Suppreſſion der Klöſter vorzunehmen, hatten die Diözeſanen niemals, und daher brauchte es ihnen der weſtphäliſche Friede nicht zu entziehen. Wenn ſie es aber auch hatten, ſo hatten ſie doch nie das Recht, die in fremden Landen liegenden Güter vermöge ihres Diözeſanrechtes nach ihrem Gefallen zu andern Stiftungen zu verwenden. Und dieſes Recht iſt ihnen in keinem einzigen Reichsgeſetze jemals gegeben worden.

9) Wie? nicht gegen die evangeliſchen Reichsſtände ausgeübt? Iſt denn das nicht Anmaßung des Diözeſanrechtes gegen die evangeliſchen Reichsſtände, wenn der Biſchof vermöge ſeines Diözeſanrechtes poſitive Dispoſitionen über die Güter, die Theile evangeliſcher Lande ſind, vornimmt? wenn er die Klöſter, oder die wahren Eigenthümer ſolcher Güter zwingt, die Güter fahren zu laſſen, um ſolche ſich zu ſeinen politiſchen Abſichten zuzueignen? Wenn das nicht heißt, das Diözeſanrecht wider die evangeliſchen Stände ausüben, ſo muß es in der That keine ſolche Ausübung geben können.

tung bloß als ein actus poſſeſſorius der über ſolche Güter gehabten Diözeſanrechte zu betrachten. 10)

5. Iſt von den Gütern des Jeſuiten-Ordens auf den gegenwärtigen Fall nicht zu argumentiren: denn jene waren von aller geiſtlichen Gerichtsbarkeit eines jeden Ordinarii völlig befreyet, und wie der Orden erloſchen, wurden ſie herrenlos: 11) daherentgegen blieb das Diözeſanrecht, unter welchem jene drey Klöſter geſtanden, unverändert, und wurde ſelbſt durch die zum Zwecke einer andern Verwendung verfügte Suppreſſion der Klöſter ausgeübt. 12)

II.

10) Wer denkt, und gerecht denkt, der kann die Verwendung der ausländiſchen Kloſtergüter zu andern Abſichten unmöglich als einen rechtmäßigen Actum poſſeſſorium der Diözeſanrechte betrachten. Dieſe Rechte finden nur ſtatt, ſo lange die Klöſter kirchliche Geſellſchaften ſind, und ſie als ſolche ihre Güter beſitzen und verwalten. In dem Augenblicke aber, da ſie aufhören, keine Geſellſchaften zu ſeyn, und ihr Eigenthum über ihre Güter verlieren, in dieſem Augenblicke endigen ſich die Diözeſanrechte über ſolche Güter.

11) Das göttingiſche rechtliche Bedenken, das ich vorher geprüft habe, behauptet das Gegentheil. Die dillenburgiſche Regierung behauptet in ihrer Druckſchrift über die Aufhebung der Jeſuiten-Fundation zu Hadamar das Gegentheil. So ſehr weichen die Schriftſteller in dieſer Materie von einander ab.

12) Alles iſt hier Irrthum, wie ich bereits erwieſen habe. Das Diözeſanrecht des Herrn Kurfürſten von Maynz blieb nicht unverändert, da die drey Klöſter aufgehoben wurden; es wurde auch nicht durch die Suppreſſion der Klöſter und die Verwendung zu einer andern Stiftung ausgeübt.

II. Wenn man auch die Güter dieſer 3 aufgehobenen Klöſter für erledigt anſehen wollte, ſo iſt dennoch das ius occupandi bona vacantia durch den weſtphäliſchen Frieden in ſo weit eingeſchränkt, daß diejenigen Güter und Gefälle, welche die Klöſter am 1. Jänner 1624. in auswärtigen Landen beſeſſen, von dem Landesherrn, in deſſen Lande ſolche Güter gelegen, nicht eingezogen werden können, ſondern ſolche auch nach erfolgtem Untergange eines Kloſters dem Reichsſtande, unter welchem das Kloſter gelegen, auch fernerhin verbleiben ſollen; 13)

I. P. W. art. V. §. 47.

und obwohl dieſe Stelle nur von den in evangeliſchen Reichslanden gelegenen Klöſtern und Stiftungen handelt, ſo treten dennoch erhebliche Gründe ein, nach welchen ſolche Verodnung auch in dem nicht ausgedrückten Falle, da ein in katholiſchen Landen befindliches Kloſter ausgehet, deſſen Güter in evangeliſchen Herrſchaften gelegen, für anwendbar zu achten, indem

1. Die Verordnung des § 47. mit dem § 45. und 46. in genauer Verbindung ſtehet, und dieſe 3 Abſätze einen eigenen Abſchnitt, nämlich die XV Sektion des art. V. ausmachen, welche nach Maßgabe des § 45. von reditibus cuiuscunque generis ad bona eccleſiaſtica eorumque poſſeſſores pertinentibus handelt, die ſowohl den Klöſtern und Stiftungen, unter den Ständen der augsburgiſchen Konfeſſion, als auch unter den

 Stän-

13) Ich habe ſchon hinlänglich gezeigt, daß dieſe Stelle des weſtphäliſchen Frieden ganz und gar von keiner Aufhebung der Klöſter reden kann.

Ständen der alten Religion, nach Inhalt des Religionsfrieden de 1555. §. 16. und 21. zugehört: daher auch

2. Dasjenige, ſo in § 46. von Renten und Gefällen evangeliſcher Stiftungen, ſo aus katholiſchen Landen erhoben werden, geordnet iſt, daſelbſt, vermöge eines eintretenden gleichen Rechts, auf katholiſche Stände ausdrücklich angewendet worden, 14) und deßhalben

3) die gegründete Auslegung mit ſich bringet, daß auch die Verordnung des § 47. obgleich darinn der in katholiſchen Landen befindlichen Klöſter keine Meldung geſchehen, dennoch kraft der ſonſt nach dem art. 5. §. 1. zum Grunde gelegten vollkommenen wechſelſeitigen Gleichheit der Gerechtſame der Stände beyderſeits Religion auf gleiche Weiſe von dieſen zu verſtehen. 15)

Henniges ad I. P. art. V. § 47. pag. 696.697.

Eben

14) Der 46 §. redet von dem Falle, wenn evangeliſche Stände am erſten Jänner 1624. Renten aus katholiſchen Landen zu beziehen gehabt, ſolches auch fernerhin ſo bleiben ſolle, wie auch, wenn ſie über katholiſche Güter gewiſſe Gerechtſame in gedachtem Jahre und Tage gehabt haben, ſo ſollen ſie es fernerhin behalten, ſo wie auch die Katholiken auf den Gütern der evangeliſchen Stände ſolche Rechte haben ſollen.

15) Dieſes Raiſonnement vermag nichts. Denn es iſt ſchlechterdings unmöglich, daß der 47. §. von den katholiſchen Ständen nach der katholiſchen Kirchenverfaſſung verſtanden werden könne. Ich habe es im Vorhergehenden gründlich bewieſen.

Eben dahin zwecket auch

III. die Verordnung des I. P. W. art. V. §. 26. ab, als deren vollſtändiger Inhalt

1) nach Maßgabe des damit in Verbindung ſtehenden § 25, ſowohl auf die im Lande eines katholiſchen Reichsſtandes vorhandenen Klöſter, als auf derer Pertinenzien und Güter, ſo ſie den 1. Jänner 1624. beſeſſen, wo dieſe auch gelegen ſeyn mögen, gerichtet, und dabey verſehen iſt, vt omnia monaſteria — ditionibus (videlicet cum ſuis pertinentiis, reditibus et acceſſionibus vbicunque ſitis, iuxta § 25.) et ſita ſint, art. V. §. 26.

und dann das Weſentliche dieſer Verordnung

2) dahin gehet, daß der Beſitz, welchen katholiſche Reichsſtände an den in ihren Landen befindlichen Mediatſtiftungen und anderen außer ihrem Lande gelegenen Gütern gehabt, ungekränkt verbleiben ſolle, wenn auch ein Orden der Religioſen untergehen, und an derer Stelle andere Ordensleute ſubſtituirt; auch

3) unter dem Ausdrucke des Beſitzes der Mediatklöſter nur die Art des Beſitzes, welchen ein Reichsſtand iure ſtatus, tam ratione iurisdictionis eccleſiaſticae, quam ratione poteſtatis ſecularis an ſolchen Mediatſtiftungen haben mag, und welcher von demjenigen Beſitze, den ein Kloſter, als ein privatgeiſtliches Corpus, daran hat, weſentlich unterſchieden, im Rechtsverſtande angenommen werden kann;

Henniges ad art. V. §. 25. p. 333.

in ſolchem Verſtande aber

4) ein zeitiger Erzbiſchof und Kurfürſt von Maynz in dem reichsgeſetzlichen Beſitze der beſagten drey Klöſter und derer Güter, wenn gleich dieſe in dem territorio eines andern gelegen, geſtanden, darinn auch ohne Nachtheil der Territorialrechte des ſtatus pertinentiae ſitae ſtehen können, weil ſolcher Beſitz einem Erzbiſchofe nur allein in Rückſicht auf das, den drey Klöſtern an den Gütern zuſtehende Privateigenthum, und vermöge der über ſolche Klöſter gebührenden geiſtlichen und weltlichen Gerechtſamen zugeſtanden; woraus ſich

5) ergiebt, daß, wenn gleich derjenige Beſitz, den die drey Klöſter an den, in territorio alieno euangelico gelegenen Gütern gehabt, durch derer Suppreſſion aufgehört, dennoch ſolches demjenigen Beſitze, den der katholiſche geiſtliche Reichsfürſt, beſonders kraft der Diözeſanrechte, an ſolchen Mediatklöſtern gehabt, nicht angehet, vielmehr derſelbe kraft dieſes Beſitzes ſowohl die Suppreſſion ſeiner Mediatklöſter, als auch die damit verknüpfte Verlegung der Kloſtergüter an die Univerſität zu Maynz auf gleiche Weiſe verfüget, als kraft gedachter Verordnung des § 26. einer katholiſchen Obrigkeit, welcher die Mediatklöſter unterworfen ſind, bey dem Untergange eines Ordinis religioſorum eine andere Verfügung zu treffen, und andere Orden zu ſubſtituiren verſtattet iſt. 16) IV.

16) Den wahren Sinn des 25. und 26. §. des 5. weſtphäliſchen Friedenartikels habe ich im Vorhergehenden hinlänglich gezeigt. Es iſt in dem letzten nicht die Rede von den katholiſchen Reichsſtänden, ſondern von den katholiſchen Privatinhabern der Klöſter. Man

IV.

Prüfung der Gründe, welche für den Landesherrn eines aufgehobenen Kloſters in einer dießfälligen Naſſau-Oraniſchen rechtlichen Ausführung gegen Wiedrunkel enthalten ſind.

Es iſt nun noch ein beſonderes Argument übrig, durch welches man erweiſen will, daß der Landesherr eines aufgehobenen Kloſters das Recht habe, auch die Güter und Gefälle zu beziehen, welche dem aufgehobenen Kloſter aus fremden Landen zugehörten. Das iſt das, welches in der rechtlichen Ausführung, daß das hochgräfliche Haus Wiedrunkel derjenigen Güter, Zehenden, Waldungen und aller übrigen Gefälle, ſo die im Jahre 1773. ausgegangene Jeſuiten-Reſidenz zu Hadamar zur Zeit ihrer Erlöſchung in dem hochgräflich-wiedrunkeliſchen beſeſſen hat, recht geſetzwidrig und ſpoliatiue ſich gewaltſamer Weiſe angemaßt, folglich gegen dieſelbe vor dem höchſten Richter a praecepto verfahren werden müſſen. Ad cauſam des Herrn Prinzen von Oranien und Fürſten zu Naſſau Hoheit wider den Herrn Grafen zu Wiedrunkel hochgräfl. Excell. mandati poenalis de reſtituendo L. C. dargelegt wird.

Es heißt daſelbſt im zweyten Abſchnitte § 18.

„ Es war bey Aufhebung des Jeſuiten-Or-
„ dens keine poſſeſſio vacua, ſondern die Re-
„ ſidenz

Man kann alſo nicht daraus beweiſen, daß die katholiſchen Reichsſtände an den Gütern der Klöſter einen wirklichen Beſitz hätten, der ihnen bleiben müßte, wenn ſie die Klöſter aufhüben, und ihre Güter zu andern Abſichten verwenden wollten.

„ ſidenz kontinuirte ſolche nach, wie vor,
„ um ſo mehr, als ſie ihre bey ihrer Fun-
„ dation verknüpfte officia noch Namens der
„ Sozietät zu verſehen hatte, und wirklich
„ verſah. Die officia, in Anſehung wel-
„ cher die Reſidenz fundirt, ſubſiſtirten des
„ aufgehobenen Ordens ungeachtet beſtändig,
„ und konnten nicht aufhören. Daher war
„ bey der Reſidenz überhaupt und deren ac-
„ ceſſoriis keine poſſeſſio vacua zu fingiren.
„ Der Landesherr ſelber übernahm die
„ Vorſorge wegen ſolcher officiorum, und
„ alſo auch zugleich die Diſpoſition über
„ alle Temporalien. Er übernahm die Re-
„ ſidenz, die Kirche, und alle ihre Acceſſo-
„ rien.

Es beruhet hiebey alles auf der Frage, ob nach aufgehobenem Jeſuiten-Orden dem ungeachtet die *officia*, welche die Jeſuiten zu verwalten hatten, und die deßhalben geſtiftete Reſidenz noch ſubſiſtiren konnten, oder wirklich ſubſiſtirten. Das ſagt wohl der Verfaſſer der Ausführung; aber beweiſen kann ers in Ewigkeit nicht. Das Gegentheil läßt ſich mit Sonnenklarheit darſtellen. Im Fundations-Inſtrumente vom 3. Oktob. 1652. werden die officia, die Jugend in den Grundſätzen der katholiſchen Religion zu unterrichten, und zu predigen, nicht als Aemter, die von einem jeden verwaltet werden können oder ſollen, beſtimmt, ſondern einzig und allein den Jeſuiten, als ſolchen anvertrauet. Es heißt mit ausdrücklichen Worten: „ Unſere Intention geht hauptſächlich
„ dahin, daß beſagte von uns geſtiftete Reſidenz
„ mit frommen und gelehrten Männern hinläng-

lich

„ lich verſehen werde, die nach dem Berufe, „ dem Inſtitute, und der Verfahrungsart der „ Geſellſchaft Jeſu, die wirklichen Aemter der „ Sozietät ausüben ſollen.“ Alſo ſollen jene geiſtliche Verrichtungen nur von den Gliedern des Jeſuiten-Ordens als Verrichtungen der Sozietät getrieben, oder übernommen werden. Wenn nun der ganze Jeſuiten-Orden aufgehoben wird, ſo kann der Stifter nicht mehr ſicher ſeyn, daß die angeführten Amtsverrichtungen genau nach den Ordensregeln der Jeſuiten geleiſtet werden. Folglich haben nach ſeiner Intention auf dieſen Fall hin die errichteten Aemter ihr Ende erreicht. Man ſieht ja deutlich, daß der Fürſt Johann Ludwig bey der Stiftung der Jeſuiten-Reſidenz ganz beſtimmt aus Vertrauen gegen die Geſellſchaft Jeſu gehandelt hat, und alſo nicht bloß Lehr- und andere geiſtliche Aemter, ſondern nur Lehr- und geiſtliche Aemter für Jeſuiten ſtiften wollen. Der Fürſt rechnet es den Jeſuiten als ein beſonderes Verdienſt an, daß ſie ihn zur katholiſchen Kirche bekehret, und auch ſeine Unterthanen zur katholiſchen Religion gezogen hatten. Nun ſagt er im Stiftungsbriefe: „ Damit wir alſo für „ eine ſo große von der Geſellſchaft Jeſu uns und „ unſern Unterthanen erwieſene Wohlthat einiges „ Merkmaal unſerer Dankbarkeit ſetzen möchten — „ haben wir recht ernſtlich darauf gedacht, ein „ Jeſuiten-Kollegium zu ſtiften, damit dieje- „ nigen, welche durch Gottes Gnade die er- „ ſten Herſteller des Glaubens bey uns wa- „ ren, auch Erhalter und beſtändige Fortpflan- „ zer deſſelbigen ſeyn möchten.“ Iſt es hieraus nicht ſonnenklar, daß der Fürſt Johann Ludwig bloß für die Jeſuiten, und ſonſt für keine andere

Geſellſchaft, eine Stiftung hat machen wollen? Die Jeſuiten waren es, die er für die erſten Lehrer der wahren Religion in ſeinen Landen anſah, und die ſollten nach ſeinen ausdrücklichen Worten die Erhalter und beſtändigen Fortpflanzer derſelbigen ſeyn und bleiben. Es iſt demnach die vollſtändigſte Gewißheit, daß in dem Augenblicke, da der Jeſuiten-Orden aufgehoben wurde, auch alle die für die Glieder ſolchen Ordens geſtifteten Aemter ihr Ende hatten, und folglich auch die Jeſuiten-Reſidenz zu Hadamar aufhören mußte. Alle Gebäude und alle Güter, welche zu dieſer Jeſuiten-Reſidenz gehörten, und im Naſſau-Oraniſchen Lande lagen, war des Prinzen von Oranien Hoheit als Landesherr zu übernehmen befugt. Aber alle Güter und Gefälle, welche die Jeſuiten-Reſidenz als ſolche in fremden Landen vorher zu beziehen berechtiget geweſen war, und die nicht in dem Eigenthume des Prinzen von Oranien vorher ſchon geweſen waren, mußten in dem nämlichen Augenblicke, da dieſe Reſidenz ihre Stiftungs-Qualität für die Jeſuiten verlor, in die Hände ihres eigenen Landesherrn fallen, wenn nicht durch einen gültigen Vertrag, oder durch ein Reichsgeſetz was anders mit Evidenz beſtimmt war. Dieſe fremde Güter und Gefälle waren Acceſſorien, nicht von den im Naſſau-Oraniſchen liegenden Grundſtücken, ſondern nur von der Jeſuiten-Reſidenz als einer Stiftung für die Jeſuiten, und konnten alſo nicht von dem Landesherrn jener Grundſtücke, welche die Qualität einer Fundation für die Jeſuiten nun nicht mehr hatten, als Acceſſorien ſolcher Grundſtücke angeſehen, und in Beſitz genommen werden.*)

*) S. die Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter ꝛc. § 53.

Vorrede.

Die intereſſante Materie von Aufhebung der Klöſter und der Gerechtigkeit in Abſicht auf derer in- und ausländiſche Güter und Gefälle, beſonders in Teutſchland, verdienet noch immer weiter aufgeklärt zu werden; da die Folgen, welche ſie in den Staaten, und in derer Verhältniſſen gegen einander veranlaßt, groß, und in der That unüberſehbar ſind.

Ich theile zu dem Ende hier noch wichtige Beyträge mit, und bitte das Publikum der politiſchen und juriſtiſchen Welt, ſolche ſeiner Aufmerkſamkeit nicht unwürdig zu achten, ſondern mit der möglichſten Genauigkeit, mit Sachkänntniß, und mit Wahrheitsliebe zu prüfen.

Selbſt mein Werk von der Reformation der Klöſter und geiſtlichen Stiftungen, das ich wirklich unter den Händen habe, und welchem ich alles nur erſinnliche Nachdenken widme, um der Welt etwas vollſtändiges und gemeinnütziges zu liefern, foderte noch einige vorhergehende Darſtellungen über die Rechte der Menſchen, in ſtiller Einſamkeit geiſtige Uebungen der Seele vorzunehmen.

Diejenigen gelehrten Freunde, welche mir in der neueſten juriſtiſchen Litteratur den Vorwurf

gemacht haben, daß ich mit Evidenz, Sonnen-klarheit und Liquidität geſpielet hätte, würden ſich ſo nicht geäußert haben, wenn ſie gerade damals ſich daran erinnert hätten, daß ſowohl in den weſtphäliſchen Friedenhandlungen, als auch in den Frieden-Executionsakten, und in den regensburgiſchen Reichstagshandlungen von 1753. und 1754. die Ausdrücke: klare und lautere Reſtitutions-Caſus heller und klarer Inhalt der Verträge: Liquidität der Fälle ꝛc. häufig gebraucht, und in denenſelbigen die rechte Kraft zur Bezeichnung des Sinnes der Staasunterhändler, und der Paziszenten gefunden worden. Ich würde dieſe gelehrte Kritiker beleidigen, wenn ich ihnen die Stellen aus den bekannten Meieriſchen Schriften anführen ſollte, um einen Sprachgebrauch zu beweiſen, der dem Publiziſten gäng und gebe ſeyn ſoll.

Dem Herrn Prof. Schott in Leipzig aber, der meine Sprache myſtiſch gefunden hat, kann ich keine andere Antwort geben, als die, daß ich durchaus die reine deutliche Sprache, welche die Sachen, davon die Rede war, erfoderten, gebraucht habe, und mich für verbunden achte, in meinen Schriften über rechtliche Gegenſtände dazu mit beyzutragen, daß jener erbärmliche Sprachſchlendrian in den Schriften der Juriſten, ihre dürre Worte, ihr ebenwohl ihr dennoch aber und dieweil, und noch viele dergleichen ſaftloſe Ausdrücke und Formeln einmal ganz ausgerottet werden, und eine reinere, freyere,

re, und edlere Sprache in den für die Gerechtigkeit re- denden Aufſätzen in Gang kommen möge. Meine Ausdrücke, die den Herrn Profeſſor ſcheinen überraſcht zu haben, ſind beſonders die weſentliche Gerechtigkeit, und der Geiſt des weſtphäliſchen Frieden ꝛc. Dieſe Worte ſind aber der denkenden und leſenden Welt, und gewiß auch dem Herrn Profeſſor Schott allzubekannt, als daß ich nur ein einziges weiter zu ihrer Erklärung verſchwenden möchte.

Gießen, den 24. März, 1785.

Schlettwein.

Inhalt.

Inhalt.

Beyträge zum erſten Theile.

Seite.

Erſter Beytrag. Vom Rechte der Menſchen, um geiſtiger Genieſſungen willen die Vergnügungen des Körpers aufzuopfern. 3

Zweyter Beytrag. Ueber die Einſamkeit, und ihre Wirkungen. 21

Dritter Beytrag. Ueber geiſtliche Geſellſchaften unter den Menſchen, und Klöſter. = = = = 33

Vierter Beytrag. Von dem eheloſen Leben der Geiſtlichen, und der Kloſterleute. = = = = 38

Fünfter Beytrag. Ueber die freywillige Armuth. = 51

Sechſter Beytrag. Ueber den Gehorſam gegen die Obern. 55

Siebenter Beytrag. Ueber die Kloſterverfaſſung nach ihren weſentlichen Abſichten. = = 59

Achter Beytrag. Ueber die Bettelklöſter. = = 72

Beyträge zum zweyten Theile.

I. Ausführlicher rechtlicher Beweis, daß die katholiſchen teutſchen Regenten, welche Landſtifter und Klöſter in ihren Staaten aufheben, auf die Güter und Renten, die ſolchen Klöſtern in fremden, beſonders evangeliſchen Ländern zuſtunden, nach der Aufhebung aus dem weſtphäliſchen Frieden kein Recht haben. = = = 76

II. Göttingiſches rechtliches Bedenken über die Einziehung der in evangeliſchen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jeſuiten-Kollegien, ſo in den Landen eines katholiſchen Reichsſtandes befindlich ſind. = = = = 119

III. Prüfung der rechtlichen Gedanken über die Einziehung der katholiſchen Mediatklöſter. = = = 145.

IV. Prüfung der Gründe, welche für den Landesherrn eines aufgehobenen Kloſters in einer dießfälligen Naſſau-Oraniſchen rechtlichen Ausführung gegen Wiedrunkel enthalten ſind. 157

Bey-

Wenn der Verfaſſer der Naſſau-Oraniſchen Druckſchrift § 18. glaubt, daß Naſſau-Oranien um ſo mehr befugt geweſen ſey, die Jeſuiten-Reſidenz mit allen ihren in- und ausländiſchen Acceſſorien zu übernehmen, da der Pater Superior und der ganze Konvent, als die bisherigen Poſſeſſores die Reſidenz und Kirche cum pertinentiis an die Oranien-Naſſauiſchen Deputirten abgegeben hätten; ſo muß ich erinnern, daß in dem Augenblicke, als der Jeſuiten-Orden aufgehoben war, der Pater Superior und der Konvent nicht mehr als geiſtliches Corpus über die Güter disponiren, und alſo auch nichts davon übergeben konnten. Die Landesherren waren auf dieſen Fall hin berechtiget, das Ihrige wieder an ſich zu ziehen, und keiner konnte durch eine Uebergabe des Jeſuiten-Kollegiums ein Recht erhalten.

Ferner behauptet man in oben benannter Druckſchrift § 19. des zweyten Abſchnittes, „ daß die „ Landesherrſchaft, darunter die aufgehobenen „ Stiftungen, oder Klöſter gelegen, nach den „ Reichsgeſetzen, beſonders nach dem Reichsabſchiede von 1544. §. 88. und von dem 1555 §. „ 21. verpflichtet ſey,

Die Miniſterien der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch Almoſen und Hoſpitalien zu beſtellen.

„ Dieſer Verbindlichkeit aber würden ſie nicht „ Genüge thun können, wenn auswärtige Landesherren die Renten der aufgehobenen Fundationen einziehen könnten. “

Allein

Allein die Geſetze reden nicht von den Miniſterien der Kirchen, Pfarren und Schulen in dem Lande, darinn die Hauptſtiftungen liegen, ſondern von den Miniſterien in dem Lande, aus welchem jene, darinn die Hauptſtiftungen liegen, die Renten ziehen, oder gezogen haben. Aus dieſen Geſetzen alſo läßt ſich ganz und gar nicht beweiſen, daß nach aufgehobenen Stiftungen die Renten aus fremden Landen noch an den Landesherrn der aufgehobenen Fundationen verabfolget werden müßten. Sie gebühren vielmehr dem Landesherrn, in deſſen Gebiethe ſie gefällig ſind, um davon die Miniſterien ſeines Landes zu beſtellen, die bisher davon beſtellt worden, und den Ueberreſt zu ſeinen Abſichten zu verwenden.

C. XX. 6. (35)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlettwein, Johann August,

Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre in- und ausländische Güter, und Gefälle

Frankfurt ; Leipzig 1785

H.mon. 530
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030519-8
VD18 12530026